

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 52200 — 2042/58

Bonn, den 7. März 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuer-
licher Vorschriften auf dem Gebiet der
Steuern vom Einkommen und Ertrag und des
Verfahrensrechts

nebst Begründung (Anlage 1) und Vorbemerkungen*) mit der
Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbei-
zuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. Februar 1958 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Ent-
wurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.
Im übrigen erhebt er gegen den Gesetzentwurf keine Einwen-
dungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner
Zustimmung bedürfe.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu den Änderungsvor-
schlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

*) zu Drucksache 260 bis 264

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der
Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Einkommensteuer

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 13. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 16 erhält die folgende Fassung:

„16. die Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für Reisekosten und für dienstlich veranlaßte Umzugskosten gezahlt werden, soweit sie die durch die Reise oder den Umzug entstandenen Mehraufwendungen nicht übersteigen;“.

b) Die folgenden Ziffern 22 bis 26 werden angefügt:

„22. der Ehrensold, der auf Grund des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) gewährt wird;

23. die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 168);

24. die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);

25. Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer von Dritten gezahlt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch darauf besteht, soweit sie 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen;

26. besondere Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung, soweit es aus sozialen Gründen oder zur Vereinfachung des Besteuerungs-

ungsverfahrens geboten erscheint, die Zuwendungen ganz oder teilweise steuerfrei zu belassen.“

2. § 3 b erhält die folgende Fassung:

„§ 3 b

Anteilige Abzüge

Soweit Ausgaben mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen sie nicht als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben abgezogen werden; die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 1 bleibt für den Abzug von Schuldzinsen unberührt.“

3. In § 6 Abs. 1 werden die Ziffern 5 und 6 durch die folgenden Ziffern 5 bis 7 ersetzt:

„5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen; sie sind jedoch höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, wenn das zugeführte Wirtschaftsgut

a) innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung angeschafft oder hergestellt worden ist oder

b) ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft ist und der Steuerpflichtige am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt ist. § 17 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

6. Bei Eröffnung eines Betriebs ist Ziffer 5 entsprechend anzuwenden.

7. Bei entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.“

4. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Absetzung für Abnutzung oder
Substanzverringerung

(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaf-

fungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen). Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) bemessen (Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen). Der Hundertsatz beträgt das 2,5fache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes, höchstens jedoch 25 vom Hundert. Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen werden, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig. Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 ist, daß über die Wirtschaftsgüter, bei denen die Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen werden, durch Rechtsverordnung zu bestimmende Aufzeichnungen geführt werden.

(3) Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen ist zulässig. In diesem Fall bemißt sich die Absetzung für Abnutzung vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts. Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ist nicht zulässig.

(4) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden; dabei sind Absetzungen nach Maßgabe des Substanzverzehrs zulässig (Absetzung für Substanzverringering).“

5. § 7 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut vor Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

„Bei Gebäuden, die im Geltungsbereich des Gesetzes und im Saarland“.

bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 sind bei Einfamilienhäusern, die nach dem 31. Dezember 1958 errichtet werden, nur anzuwen-

den, wenn ihre Herstellungskosten 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden im Klammerzusatz die Worte „Satz 1“ gestrichen.

c) Der folgende Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei Gebäuden im Sinn des Absatzes 1 Buchstabe b kann der Bauherr erhöhte Absetzungen, die er im Jahr der Herstellung und den beiden folgenden Jahren nicht ausgenutzt hat, in der Weise auf das folgende Jahr übertragen, daß in den ersten vier Jahren bis zu insgesamt 26 vom Hundert der bis zum Ende des vierten Jahres aufgewendeten Herstellungskosten abgesetzt werden. Im Jahr der Herstellung und den beiden folgenden Jahren müssen jedoch mindestens die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 vorgenommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Ersterwerb im Sinn der Absätze 3 und 4 entsprechend.“

6. § 7 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 4“ durch die Worte „nach Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut vor der Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Darlehen“.

bb) In Ziffer 2 wird die Jahreszahl „1959“ durch die Jahreszahl „1962“ ersetzt.

cc) In Ziffer 3 wird Buchstabe a gestrichen. Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.

dd) Am Ende der Ziffer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ee) Die folgende Ziffer 4 wird angefügt:

„4. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen.“

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind“ durch die Worte „Absatz 1 ist“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Darlehen, die zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinn des Absatzes 3 Ziff. 3 Buchstaben b und c verwendet werden“, durch die Worte „Die Darlehen“ ersetzt.

- e) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 2“ und die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „im Sinn der Absätze 1 und 2“ durch die Worte „im Sinn des Absatzes 1“ ersetzt und die Worte „und der nach Absatz 2 abgezogene Betrag der Einkunftsart, bei der er abgezogen worden ist,“ gestrichen.
7. In § 7 e Abs. 1 wird die Jahreszahl „1959“ jeweils durch die Jahreszahl „1962“ ersetzt.
8. In § 9 Ziff. 6 erhält der Klammerzusatz die folgende Fassung:
„(§ 7 Abs. 1 und 4, §§ 7 b und 7 d)“.
9. § 9 a Ziff. 2 erhält die folgende Fassung:
„2. von den Einnahmen aus Kapitalvermögen: ein Pauschbetrag von 150 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die nach § 26 zusammen veranlagt werden, erhöht sich dieser Pauschbetrag auf insgesamt 300 Deutsche Mark;“.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:
„2. Beiträge zu
- a) Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung,
- b) Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, wenn bei einmaliger Beitragsleistung zu Beginn des Vertrags (Einmalbeitrag) dieser für die Dauer von mindestens zehn Jahren oder bei laufender Beitragsleistung für die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen worden ist;“.
- bb) Ziffer 4 wird gestrichen.
- cc) Die Ziffern 5 bis 8 werden Ziffern 4 bis 7.
- dd) Im vorletzten Satz werden die Worte „Ziffern 2 bis 4“ durch die Worte „Ziffern 2 und 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 1 werden die Worte „bei Versicherungen (Absatz 1 Ziff. 2) gegen einmalige Beitragsleistung bei Beginn des Versicherungsvertrags (Einmalbeitrag)“ durch die Worte „bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (Absatz 1 Ziff. 2 Buchstabe b)“ und das Wort „drei“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- bb) In Ziffer 2 werden die Worte „außer im Fall des Todes des Bausparers“ durch die Worte „außer im Fall des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt und vor dem Wort „beliehen“ die Worte „abgetreten oder“ eingefügt.
- cc) Ziffer 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 1 werden die Worte „die Ehefrau“ durch die Worte „den Ehegatten“ ersetzt.
- bb) Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:
„3. Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 und 3 gilt das Folgende:
- a) Sie können bis zu 800 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 1600 Deutsche Mark im Kalenderjahr in voller Höhe abgezogen werden. Für jedes Kind, für das nach § 32 Abs. 2 ein Kinderfreibetrag zusteht oder gewährt wird, erhöhen sich diese Beträge um je 500 Deutsche Mark;
- b) hat der Steuerpflichtige oder im Fall der Zusammenveranlagung einer der Ehegatten mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet, so erhöhen sich die in Buchstabe a bezeichneten Beträge auf das Doppelte. Das gilt nicht bei Steuerpflichtigen, die nach dem 31. Dezember 1963 das 50. Lebensjahr vollenden;
- c) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 und 3 die in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge, so kann der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge abgezogen werden.“
- cc) Ziffer 4 wird gestrichen.
11. In § 10 a Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1958“ durch die Jahreszahl „1961“ ersetzt.
12. In § 10 c Ziff. 1 wird die Zahl „624“ durch die Zahl „638“ ersetzt.

13. In § 10 d erhält der letzte Halbsatz die folgende Fassung: „soweit ihnen ein Ausgleich oder Abzug der Verluste in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht möglich war.“

14. In § 12 erhält Ziffer 2 die folgende Fassung:

„2. freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an eine gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtigte Person oder deren Ehegatten, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;“.

15. § 13 Abs. 4 wird gestrichen.

16. § 17 a wird gestrichen.

17. § 19 Abs. 2 wird gestrichen.

18. In § 23 Abs. 2 wird die Ziffer 3 gestrichen.

19. § 26 erhält die folgende Fassung:

„§ 26

Zusammenveranlagung von Ehegatten

(1) Ehegatten werden nach Maßgabe des in Absatz 2 und in § 32 a Abs. 2 festgelegten Verfahrens zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Diese Voraussetzungen müssen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate bestanden haben.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen. Bei der Ermittlung des Einkommens der Ehegatten bleiben Minderungen des Einkommens außer Betracht, soweit sie sich aus Vereinbarungen unter den Ehegatten herleiten.“

20. Die §§ 26 a bis 26 e werden gestrichen.

21. § 27 erhält die folgende Fassung:

„§ 27

Zusammenveranlagung mit Kindern

(1) Der Steuerpflichtige und seine Kinder, für die ihm Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 zustehen, werden zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Steuerpflichtigen und der Kinder zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte der Kinder aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.“

22. § 32 erhält die folgende Fassung:

„§ 32

Zu versteuernder Einkommensbetrag, Freibeträge

(1) Zu versteuernder Einkommensbetrag ist das um die nach den Absätzen 2 und 3 in Betracht kommenden Freibeträge und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge verminderte Einkommen.

(2) Kinderfreibeträge

1. Kinderfreibeträge stehen dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

2. Kinderfreibeträge werden dem Steuerpflichtigen auf Antrag gewährt

a) für Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit im wesentlichen auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind; die Altersgrenze von 25 Jahren wird um die Zeit hinausgeschoben, während der vor Vollendung des 25. Lebensjahrs Wehrdienst (Ersatzdienst) geleistet worden ist;

b) für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, wenn dem Steuerpflichtigen für die Kinder Kinderermäßigung nicht zusteht und die Kinder im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate im wesentlichen auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten worden sind.

3. Kinder im Sinn der Ziffern 1 und 2 sind:

- a) eheliche Kinder,
- b) eheliche Stiefkinder,
- c) für ehelich erklärte Kinder,
- d) Adoptivkinder,
- e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
- f) Pflegekinder.

4. Als Kinderfreibeträge sind abzuziehen für das erste Kind

900 Deutsche Mark,

für das zweite Kind

1680 Deutsche Mark,

für jedes weitere Kind

1800 Deutsche Mark.

Im Fall der Zusammenveranlagung nach § 26 werden die Kinderfreibeträge für dasselbe Kind nur einmal gewährt.

(3) Besondere Freibeträge

1. Bei Steuerpflichtigen, auf die § 32 a Abs. 2 und 3 keine Anwendung findet, ist ein Sonderfreibetrag von 800 Deutsche Mark abzuziehen, wenn sie entweder mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 55. Lebensjahr vollendet hatten oder wenn bei ihnen mindestens ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen wird.
2. Bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 70. Lebensjahr vollendet hatten, ist ein Altersfreibetrag von 360 Deutsche Mark abzuziehen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden und beide mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 70. Lebensjahr vollendet hatten, erhöht sich der Altersfreibetrag auf 720 Deutsche Mark."

23. § 32 a erhält die folgende Fassung:

„§ 32 a
Tarif

(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer ergibt sich, vorbehaltlich der §§ 34 und 34 b, aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage (Einkommensteuertabelle und ergänzende Berechnungsvorschriften).

(2) Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, ist die Einkommensteuer in der Weise zu ermitteln, daß die Einkommensteuer von der Hälfte des zu versteuernden Einkommensbetrags nach Absatz 1 errechnet und der sich ergebende Betrag sodann verdoppelt wird.

(3) Absatz 2 gilt auch bei verwitweten Personen, die im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben,

1. wenn sie vor dem Beginn des Todesjahres das 55. Lebensjahr vollendet hatten oder
2. wenn ihnen für den Veranlagungszeitraum ein Kinderfreibetrag für ein Kind zusteht, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das den Ehegatten auch in dem Veranlagungszeitraum, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand."

24. Die §§ 32 b und 32 c werden gestrichen.

25. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Zahl „720“ durch die Zahl „900“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Beträge von 900 Deutsche Mark und der in Absatz 2 bezeichnete Betrag von 720 Deutsche Mark um je ein Zwölftel.“

26. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der erste Satz die folgende Fassung:

„Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 30 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen.“

b) In Absatz 2 erhält Ziffer 1 die folgende Fassung:

„1. Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3;“.

27. An die Stelle der bisherigen §§ 38 bis 39 a und 41, 42 treten die folgenden §§ 38 bis 42:

„§ 38

Erhebung der Lohnsteuer, Lohnsteuerkarte, Haftung

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Dabei finden die Vorschriften der §§ 32 und 32 a Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(2) Der Arbeitnehmer hat sich für die Lohnsteuerberechnung von der Gemeindebehörde eine Lohnsteuerkarte zu beschaffen. Er hat die Lohnsteuerkarte seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder vor Beginn des Dienstverhältnisses auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren. Endet das Dienstverhältnis vor dem Schluß des Kalenderjahrs, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte zurückzugeben. Das Verfahren hinsichtlich der Behandlung der Lohnsteuerkarten am Schluß des Kalenderjahrs wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Der Arbeitnehmer ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. wenn der Arbeitnehmer eine Verpflichtung, seine Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen, nicht erfüllt.

§ 39

Jahresarbeitslohn, Jahreslohnsteuer, Jahreslohnsteuertabelle

(1) Die Lohnsteuer wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben (Jahreslohnsteuer). Sie bemißt sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) bezogen hat (Jahresarbeitslohn). Die Jahreslohnsteuer ergibt sich aus der Jahreslohnsteuertabelle und den sie ergänzenden Berechnungsvorschriften. Diese werden auf der Grundlage der Anlage zu diesem Gesetz durch Rechtsverordnung aufgestellt. Dabei sind unter Bildung von Steuerklassen die Pauschbeträge für Werbungskosten (§ 9 a Ziff. 1) und für Sonderausgaben (§ 10 c Ziff. 1), die Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2) und der Sonderfreibetrag (§ 32 Abs. 3 Ziff. 1) zu berücksichtigen. Ferner können für die Berechnung der Lohnsteuer bei Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind und bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 vorliegen, abweichende Tarife aufgestellt werden, durch deren Anwendung sich für beide Ehegatten insgesamt Lohnsteuerbeträge ergeben, die der bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten festzusetzenden Einkommensteuer möglichst nahekommen.

(2) Für die Eintragung der Steuerklasse und die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wird. Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine ihm günstigere Steuerklasse oder für eine Erhöhung des Gesamtbetrags der Kinderfreibeträge ein, so ist auf Antrag die Lohnsteuerkarte zu ergänzen.

(3) Die Höhe und die Berechnung der Lohnsteuer werden in den folgenden Fällen durch Rechtsverordnung bestimmt:

1. wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegt;
2. wenn der Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Dienstverhältnissen steht;

3. wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann.

§ 40

Vom Arbeitslohn abzuziehende Beträge

(1) Auf Antrag des Arbeitnehmers sind für die Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn abzuziehen

1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen sind, soweit die Werbungskosten den in § 9 a Ziff. 1 bezeichneten Pauschbetrag übersteigen;
2. Sonderausgaben (§§ 10, 10 b), soweit sie den in § 10 c Ziff. 1 bezeichneten Pauschbetrag übersteigen;
3. der Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 3 Ziff. 2);
4. der Betrag, der nach den §§ 33 und 33 a wegen außergewöhnlicher Belastung zu gewähren ist.

(2) Das Finanzamt hat die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß das Finanzamt in noch nicht übersehbaren Fällen die Eintragung nach Absatz 2 vorläufig vornehmen kann. Außerdem können durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erstattung und über die Nachforderung von Lohnsteuer für die Fälle erlassen werden, in denen sich nach Ablauf des Kalenderjahrs ergibt, daß die vorläufige Eintragung von der endgültigen Feststellung abweicht; es kann dabei angeordnet werden, daß geringfügige Abweichungen außer Betracht bleiben.

§ 41

Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber

(1) Der Arbeitgeber hat bei jeder Lohnzahlung für den Arbeitnehmer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen (§ 8) besteht und der Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der Sachbezüge zurückzubehalten und die Lohnsteuer abzuführen.

(2) Die Höhe der einzubehaltenden Lohnsteuer richtet sich nach der für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum maßgebenden

Lohnsteuertabellen und den sie ergänzenden Berechnungsvorschriften. Die maßgebenden Lohnsteuertabellen und die sie ergänzenden Berechnungsvorschriften werden aus der Jahreslohnsteuertabelle und den sie ergänzenden Berechnungsvorschriften abgeleitet. Soweit die Jahreslohnsteuertabelle Lohnstufen enthält, betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer, wenn der Arbeitslohn gezahlt wird

für einen monatlichen Zeitraum $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrags,

für nicht mehr als einen Arbeitstag $\frac{1}{26}$ des Monatsbetrags,

für volle Arbeitswochen $\frac{6}{26}$ des Monatsbetrags.

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die danach maßgebenden Lohnsteuertabellen aufzustellen und durch Rechtsverordnung bekanntzumachen.

(3) Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen erst bei der Lohnzahlung berücksichtigt werden, bei der die ergänzte Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorliegt.

§ 42

Lohnsteuer-Jahresausgleich

(1) Übersteigt die im Laufe des Kalenderjahrs einbehaltene Lohnsteuer die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer, so wird der Unterschiedsbetrag gegenüber der Jahreslohnsteuer auf Antrag erstattet (Lohnsteuer-Jahresausgleich). Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich wird nicht durchgeführt, wenn der Arbeitnehmer zu veranlagen ist.

(2) Das Verfahren zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs wird durch Rechtsverordnung geregelt. Dabei kann insbesondere bestimmt werden,

1. daß in gewissen Gruppen von Fällen der Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht vom Finanzamt, sondern innerhalb einer bestimmten Frist vom Arbeitgeber durchgeführt wird;
2. daß der Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitnehmer auch zur nachträglichen Geldendmachung vom Arbeitslohn abzuziehender Beträge und von Tatsachen, die eine günstigere Steuerklasse oder einen höheren Gesamtbetrag der Kinderfreibeträge rechtfertigen, beantragt werden kann;
3. daß der Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt nur innerhalb einer bestimmten Frist beantragt werden kann."

28. Der bisherige § 40 wird § 42 a.

29. § 46 erhält die folgende Fassung:

„§ 46

Veranlagung von Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer nur durchgeführt,

1. wenn das Einkommen mehr als 16 000 Deutsche Mark beträgt;
2. wenn die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 800 Deutsche Mark betragen;
3. wenn von einem Arbeitnehmer Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen worden sind, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte mehr als 8638 Deutsche Mark sowie die Einkünfte aus dem zweiten und einem etwaigen weiteren Dienstverhältnis mehr als 800 Deutsche Mark betragen;
4. wenn die Veranlagung beantragt wird
 - a) zur Anwendung der Vorschriften des § 34;
 - b) zur Berücksichtigung von Verlusten aus einer anderen Einkunftsart als derjenigen aus nichtselbständiger Arbeit oder von Verlustabzügen (§ 10 d);
 - c) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf die Steuerschuld;
 - d) von Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen und bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung (§ 26 Abs. 1) vorliegen.

(2) Liegen lediglich die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziff. 2 vor, so bleiben Einkünfte aus einem zweiten und etwaigen weiteren Dienstverhältnis bei der Veranlagung außer Betracht, wenn sie 800 Deutsche Mark nicht übersteigen. Das gleiche gilt im Fall des Absatzes 1 Ziff. 3 für die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist. Die von diesen Einkünften einbehaltenen Steuerabzugsbeträge sind jedoch auf die Einkommensteuerschuld anzurechnen (§ 47 Abs. 1 Ziff. 2).

(3) Im Fall des Absatzes 1 Ziff. 4 Buchstabe c ist ein Betrag in Höhe der in die Veranlagung einzubeziehenden Einkünfte aus den Kapitalerträgen, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, höchstens jedoch in Höhe der in die Veranlagung einzubeziehenden Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Ar-

beitslohn nicht vorgenommen worden ist, vom Einkommen abzuziehen, wenn diese Einkünfte insgesamt nicht mehr als 800 Deutsche Mark betragen.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit entfällt, für den Arbeitnehmer als abgegolten, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 38 Abs. 3).

(5) Durch Rechtsverordnung kann in den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 2 und 3 und des Absatzes 2 bei geringfügiger Überschreitung der bezeichneten Einkunftsgrenzen von 800 Deutsche Mark die Besteuerung so gemildert werden, daß auf die volle Besteuerung stufenweise übergeleitet wird."

30. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) Im vorletzten Satz werden die Worte „nach § 32“ gestrichen.
- b) Im letzten Satz wird die Zahl „600“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
- c) Der folgende Satz wird angefügt: „§ 46 Abs. 3 gilt bei einem Arbeitnehmer entsprechend.“

31. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2 werden die Worte „und aus der Veräußerung von Bodenschätzen (§ 17 a)“ gestrichen.
- b) In Ziffer 4 werden die Worte „Bank deutscher Länder“ durch die Worte „Deutschen Bundesbank“ ersetzt.
- c) In Ziffer 5 Satz 2 werden die Worte „die Dividenden aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn und“ gestrichen.

32. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Satz 4 die Worte „des § 17 a und“ gestrichen und
 - bb) in Satz 5 hinter den Worten „§§ 9 a, 10 c,“ die Zahl „32,“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach § 32 a Abs. 1. Dabei ist ein Sonderfreibetrag von 800 Deutsche Mark vom Einkommen abzuziehen. Die Einkommensteuer beträgt mindestens 25 vom Hundert des Einkommens.“
- c) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei beschränkt Steuerpflichtigen wird die Einkommensteuer für Einkünfte aus einer Tätigkeit als Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalist oder

Bildberichterstatte einschließlich solcher Tätigkeiten für den Rundfunk oder den Fernhsefunk, im Wege des Steuerabzugs erhoben. Das gleiche gilt für Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten (§ 49 Abs. 1 Ziff. 2 und 6). Der Steuerabzug beträgt,

soweit die Tätigkeit im Inland ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist

15 vom Hundert der Einnahmen, wenn der beschränkt Steuerpflichtige, und 17,65 vom Hundert der Einnahmen, wenn der Schuldner die Steuer trägt;

soweit die Tätigkeit im Inland lediglich verwertet wird oder verwertet worden ist, und für die Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten

25 vom Hundert der Einnahmen, wenn der beschränkt Steuerpflichtige, und 33,33 vom Hundert der Einnahmen, wenn der Schuldner die Steuer trägt.

Der Schuldner hat den Steuerabzug für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Vergütung dem Gläubiger zufließt. Er hat die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Steuer jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. § 49 a Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei Vergütungen für die zeitlich begrenzte Überlassung von Urheberrechten an Stelle des Schuldners ein anderer die Steuer einzubehalten und abzuführen hat und für die Einbehaltung und Abführung haftet, wenn die Vergütungen nicht unmittelbar an den Gläubiger, sondern an den von ihm beauftragten Dritten geleistet werden."

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

e) In dem neuen Absatz 5 werden

aa) in Satz 1 hinter dem Wort „Aufsichtsratsvergütungen“ die Worte „oder dem Steuerabzug auf Grund des Absatzes 4“ eingefügt und

bb) in Satz 2 der zweite Halbsatz gestrichen.

f) Der neue Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 3 und des Absatzes 5 Satz 1, soweit er die Abgeltung der Einkommensteuer durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag vorschreibt, gelten auch im Fall des § 1 Abs. 3.“

33. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe m werden in Doppelbuchstabe aa die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt und im letzten Absatz hinter dem ersten Satz der folgende Satz eingefügt:

„Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1959 enden, kann ein Abschlag nach Doppelbuchstabe aa bis zu 20 vom Hundert zugelassen werden.“

bb) Der folgende Buchstabe q wird angefügt:

„q) über erhöhte Absetzungen von Aufwendungen für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen im Sinn des § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie f und g des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen und die vor dem 21. Juni 1948 hergestellt worden sind. Die erhöhten Absetzungen können erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 zugelassen werden. Sie dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen.“

b) Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:

„3. die in § 2 Abs. 5 Ziff. 1, § 3 Ziff. 26, § 3 a Abs. 1 Ziff. 4, § 7 Abs. 2, § 9 Ziff. 4, § 10 Abs. 2, § 22 Ziff. 1 Buchstabe a, § 29 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 33 a Abs. 6, § 34 c Abs. 5, § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und 3, § 40 Abs. 3, § 42 Abs. 2, § 42 a Abs. 1, § 44 Abs. 6, § 46 Abs. 5 und § 50 Abs. 4 5 vorgesehenen Rechtsforderungen zu erlassen.“

34. Die Anlagen 1 (zu § 32) und 2 (zu § 39) werden durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage (zu § 32 a)¹⁾“.

Artikel 2

Übergangsregelung zu § 2 Abs. 6 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes

(1) Bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, bleibt für den Veranlagungszeitraum 1956 bei der Ermittlung des Einkommens der nach § 2 Abs. 6 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) auf das Kalenderjahr 1956 entfallende Teil des Gewinns des Wirtschaftsjahrs 1956/57 außer Ansatz.

¹⁾ Siehe Anhang

(2) Soweit sich aus der Anwendung des Absatzes 1 bei der Veranlagung 1956 ein Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ergibt, ist dieser im Zeitpunkt der Veranlagung für die Veranlagungszeiträume 1956 bis 1958 mit je einem Drittel zu erstatten. Endet vor Ablauf des Veranlagungszeitraums 1958 die Steuerpflicht, so ist der sich nach Satz 1 ergebende Unterschiedsbetrag insoweit, als die Erstattung noch nicht durchgeführt ist, in voller Höhe im Zeitpunkt der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum des Erlöschens der Steuerpflicht zu erstatten. Das Entsprechende gilt, wenn der Steuerpflichtige vor Ablauf des Veranlagungszeitraums 1958 sämtliche Gewerbebetriebe aufgibt oder veräußert.

(3) Bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist im Veranlagungszeitraum 1956 für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung des § 10 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes der im Veranlagungszeitraum nicht entnommene Gewinn maßgebend, soweit dieser auf Wirtschaftsjahre entfällt, die im Veranlagungszeitraum 1956 enden. Das Entsprechende gilt für die Feststellung von Mehrentnahmen zum Zwecke einer Nachversteuerung nach § 10 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.

Artikel 3

Die Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 160) in der zur Zeit geltenden Fassung tritt mit Ablauf des Veranlagungszeitraums 1958 außer Kraft.

Artikel 4

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 1, 5 Buchstabe c, Ziff. 9, 12 bis 14, 16, 17, 19 bis 30, 31 Buchstabe a, Ziff. 32 Buchstaben a, b, e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f und Ziff. 34 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die bezeichneten Vorschriften des Artikels 1, vorbehaltlich einer anderen Behandlung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem letzten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats endet, bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem letzten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats zufließt. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung können mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die nach diesem Gesetz notwendig werdende Überleitung des Lohnsteuerverfahrens getroffen werden. Dabei kann insbesondere bestimmt werden, in welcher Weise die Eintragungen über die Steuerklassen und andere Eintragungen, die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften auf den Lohnsteuerkarten 1958 vorgenommen worden sind, für die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu verwenden sind.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 2, 10 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb, cc und dd, Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und Buchstabe c, Ziff. 15 und Ziff. 32 Buchstaben c und e Doppelbuchstabe aa sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die bezeichneten Vorschriften des Artikels 1 bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1958 endet, bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1958 zufließt.

(3) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 6 sind erstmals auf Darlehen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1958 gegeben werden.

(4) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 4 und 8 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1957 angeschafft oder hergestellt werden.

(5) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 3 sind erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1958 enden.

(6) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb sind erstmals auf Sonderausgaben anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossen worden sind.

Artikel 5

(1) Beiträge im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1957, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, können auch weiterhin unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 vorletzter Satz und letzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1957 als Sonderausgaben abgezogen werden.

(2) Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind und bei denen mindestens die erste Einzahlung vor dem 7. Oktober 1956 geleistet worden ist, können die nach dem 31. Dezember 1958 geleisteten Sparraten unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 vorletzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1957 auch weiterhin als Sonderausgaben abgezogen werden. Das gleiche gilt bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1957, die nach dem 6. Oktober 1956 und vor dem 1. Januar 1958 abgeschlossen worden sind und bei denen mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1958 geleistet worden ist.

(3) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und Kapitalansamlungsverträgen sind anzuwenden:

1. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung

mit Absatz 2 Ziff. 1 der Einkommensteuergesetze 1955 und 1957 auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Verträgen

§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1957;

2. bei Beiträgen an Bausparkassen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1957 auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Verträgen

§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1957;

3. bei allgemeinen Sparverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 der Einkommensteuergesetze 1955 und 1957, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossen worden sind,

§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1957;

4. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 der Einkommensteuergesetze 1955 und 1957, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1958 abgeschlossen worden sind,

§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1957.

Das gilt nicht für nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossene Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, wenn die Sparraten über drei Jahre hinaus geleistet werden; in diesem Fall wird die Nachversteuerung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt;

5. bei Kapitalansamlungsverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind,

- a) über den Ersterwerb von Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalschuldverschreibungen oder anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen, die von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegeben sind,

§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1957;

- b) über den Ersterwerb anderer festverzinslicher Schuldverschreibungen

§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1955, es sei denn, daß es sich um Wertpapiere handelt, für die durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Sperrfrist verkürzt wird;

6. bei Kapitalansammlungsverträgen im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1957, die nach dem 6. Oktober 1956 und vor dem 1. Januar 1959 über den Erwerb festverzinslicher Schuldverschreibungen abgeschlossen worden sind,

§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes 1957.

(4) Die Vorschrift des § 13 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der vom Veranlagungszeitraum 1955 ab anzuwendenden Fassung ist auf die dort bezeichneten Steuerpflichtigen weiterhin anzuwenden, wenn diese Steuerpflichtigen sich vor dem 1. Januar 1959 als Landwirte niedergelassen haben. Die Vorschriften des § 13 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes in den bis zum Veranlagungszeitraum 1954 anzuwendenden Fassungen sind auf die dort bezeichneten Steuerpflichtigen weiterhin anzuwenden, wenn diese Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1955 eingewandert sind oder sich als Landwirte niedergelassen haben. Satz 2 gilt nicht für Steuerpflichtige, die Freibeträge nach Satz 1 erhalten.

ZWEITER ABSCHNITT

Körperschaftsteuer

Artikel 6

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1865) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter dem Wort „Reichsbank,“ werden die Worte „die Deutsche Bundesbank,“ eingefügt.
- b) Die Worte „die Bank deutscher Länder, die Landeszentralbanken, die Berliner Zentralbank,“ werden gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

3. § 19 Abs. 1 bis 4 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4,

1. 47 vom Hundert des Einkommens bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1);
2. 45 vom Hundert des Einkommens bei den übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 bis 6, § 2 Abs. 1 Ziff. 1).

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt

1. 23,5 vom Hundert des Einkommens bei

- a) privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen Realcreditgeschäft,
- b) reinen Hypothekenbanken,
- c) gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den in § 5 des Hypothekendarstellungsgesetzes bezeichneten Geschäften,
- d) Schiffspfandbriefbanken, wenn sie unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften sind,
- e) der Industriekreditbank Aktiengesellschaft und der Deutschen Industriebank;

2. 22,5 vom Hundert des Einkommens bei

- a) privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen Realcreditgeschäft,
- b) reinen Hypothekenbanken,
- c) gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den in § 5 des Hypothekendarstellungsgesetzes bezeichneten Geschäften,
- d) Schiffspfandbriefbanken, wenn sie nicht unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften sind,
- e) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4), für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realcredit- und Meliorationscreditgeschäft.

(3) Die Körperschaftsteuer (Absatz 1 Ziff. 1, Absatz 2 Ziff. 1) ermäßigt sich bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen auf 11 vom Hundert des Einkommens. Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen sind die auf Grund eines den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses vorgenommenen Gewinnausschüttungen für Wirtschaftsjahre, deren Ergebnisse bei der Veranlagung berücksichtigt sind; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleiben Gewinnausschüttungen insoweit außer Betracht, als sie 8 vom Hundert des eingezahlten Stammkapitals (Nennkapitals) oder, wenn dieser Betrag höher ist, 8 vom Hundert des bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellten Vermögens übersteigen. In den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 Buchstaben a und c sind die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen in dem Verhältnis des mit 47 vom Hundert zu versteuernden Teils des Einkommens zu dem mit 23,5 vom Hundert zu versteuernden Teil des Einkommens aufzuteilen und bei den entsprechenden Teilen des Einkommens zu berücksichtigen.

(4) Die besondere Körperschaftsteuer nach § 9 Abs. 3 und die Kapitalertragsteuer nach § 9 Abs. 4 Satz 2 betragen 36 vom Hundert der Gewinnanteile. Sie betragen 12,5 vom Hundert der Gewinnanteile, wenn die ausschüttende Gesellschaft zu den in Absatz 2 Ziff. 1 bezeichneten Kapitalgesellschaften gehört."

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr (§ 5 Abs. 2 Satz 2) sind auf die Körperschaftsteuerschuld die im Wirtschaftsjahr fällig gewordenen, entrichteten Vorauszahlungen anzurechnen.“

5. § 23 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung: „Übergangsvorschriften“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr (§ 5 Abs. 2 Satz 2) bleibt bei der Ermittlung des Einkommens für den Veranlagungszeitraum 1956 der auf das Kalenderjahr 1956 entfallende Teil des Gewinns des Wirtschaftsjahrs 1956/57 außer Ansatz.“

Artikel 7

(1) Die Vorschrift des Artikels 6 Ziff. 1 Buchstabe a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1957 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Artikels 6 Ziff. 2 und Ziff. 3 hinsichtlich des § 19 Abs. 4 sind erstmals auf Gewinnanteile anzuwenden, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft berücksichtigungsfähige Ausschüttungen im Sinn des § 19 Abs. 3 Satz 2 für Wirtschaftsjahre sind, die im Kalenderjahr 1958 enden.

(3) Die Vorschrift des Artikels 6 Ziff. 3 hinsichtlich des § 19 Abs. 1 bis 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des Artikels 6 Ziff. 4 Buchstabe b ist erstmals auf Vorauszahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1955 fällig geworden sind.

DRITTER ABSCHNITT

Gewerbsteuer

Artikel 8

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1871) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter dem Wort „Reichsbank“ werden die Worte „die Deutsche Bundesbank“ eingefügt.

b) Die Worte „die Bank deutscher Länder, die Landeszentralbanken, die Berliner Zentralbank“ werden gestrichen.

2. In § 8 wird die Ziffer 7 gestrichen, die bisherigen Ziffern 8, 9 und 10 werden die Ziffern 7, 8 und 9.

3. In § 9 Ziff. 1 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder Wohnungs- und Baugenossenschaften, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen im Sinn des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175) errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des Grundbesitzes entfällt. Satz 3 gilt nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen oder einem Unternehmen dient, an dem ein Gesellschafter oder Genosse wesentlich beteiligt ist.“

4. In § 17 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Beginnt die Steuerpflicht eines Unternehmens im Laufe eines Erhebungszeitraums, so sind für diesen Erhebungszeitraum die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht maßgebend.“

5. In § 34 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „, sobald die Zerlegung unanfechtbar geworden ist,“ gestrichen.

6. § 35 c Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter dem Buchstaben b werden die folgenden Buchstaben c und d eingefügt:

„c) über die Steuerbefreiung der Einnahmer einer staatlichen Lotterie,

d) über die Steuerbefreiung bei bestimmten kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,“.

b) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben e bis g.

c) Der neue Buchstabe f erhält die folgende Fassung:

„f) über die Begriffsbestimmung des Wareneinzelhandelsunternehmens, die für die Zweigstellensteuer (§ 17) und die Zerlegung (§ 29) unterschiedlich sein kann,“.

Artikel 9

Die Vorschriften des Artikels 8 Ziff. 1 Buchstabe a und Ziff. 3 bis 5 sind erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1957,
2. bei der Lohnsummensteuer für die Lohnsumme des Monats Januar 1957.

VIERTER ABSCHNITT

Steueranpassungsgesetz

Artikel 10

Das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBI. S. 139), des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) und des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Unentgeltliche Verfügungen, die vom Steuerpflichtigen zugunsten einer mit ihm zusammen veranlagten Person innerhalb oder nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, für den noch Steuerrückstände bestehen, vorgenommen worden sind, sind dem Steuergläubiger gegenüber unwirksam, wenn die Zwangsvollstreckung wegen der aus der Zusammenveranlagung stammenden Steuern vereitelt würde. Dies gilt nicht für gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden

aa) in Satz 1 die Worte „oder gemeinsam zu einer Steuer heranzuziehen“ und

bb) Satz 2 gestrichen.

- b) In Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 kann der Gesamtschuldner, gegen den Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden, beantragen, die Zwangsvollstreckung auf den Steuerbetrag zu beschränken, der sich bei einer Aufteilung der im Zeitpunkt der Antragstellung rückständigen Steuerschuld ergibt. Die Steuerschuld ist bei den Steuern vom Einkommen nach dem Verhältnis der Einkünfte, bei den Steuern vom Vermögen nach dem Verhältnis des Vermögens aufzuteilen. Die Entscheidung ergeht mit Wirkung für und gegen alle Gesamtschuldner. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Durchführung des Verfahrens und über die Aufteilung der Steuerschuld zu erlassen, soweit dies zur Beseitigung von Unbilligkeiten oder zur Vereinfachung erforderlich ist.“

- c) In Absatz 6 werden die Worte „Absatz 3 Sätzen 2 und 3“ durch die Worte „Absatz 3 Sätzen 2 bis 6“ ersetzt.

Artikel 11

Die Vorschriften des Artikels 10 sind bei der Einkommensteuer erstmals bei der Zwangsvollstreckung aus Steuerbescheiden für den Veranlagungszeitraum 1958 anzuwenden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Artikel 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 13

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anhang (Zu Artikel 1 Ziff. 34)

Anlage (zu § 32 a)

Einkommensteuertabelle

1. Die Einkommensteuer beträgt für den Teil des zu versteuernden Einkommensbetrags, der 1680 Deutsche Mark, aber nicht 8000 Deutsche Mark übersteigt, 20 vom Hundert.

2. Die Einkommensteuer ist, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag 8000 Deutsche Mark übersteigt, der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Steuerbeträge in der Tabelle sind nach folgenden Formeln berechnet:

- a) Für zu versteuernde Einkommensbeträge von 8001 Deutsche Mark bis 24 000 Deutsche Mark beträgt die Einkommensteuer:

$$1264 + 272 \cdot y + 2,9 \cdot y^2$$

„y“ ist ein Tausendstel des um 8000 Deutsche Mark verminderten zu versteuernden Einkommensbetrags.

- b) Für zu versteuernde Einkommensbeträge von 24 001 Deutsche Mark bis 110 000 Deutsche Mark beträgt die Einkommensteuer:

$$6358 + 382 \cdot y + 1,572 \cdot y^2 - 0,006 \cdot y^3$$

„y“ ist ein Tausendstel des um 24 000 Deutsche Mark verminderten zu versteuernden Einkommensbetrags.

Die Einkommensteuer in der Tabelle ist jeweils aus dem untersten Betrag der Stufe errechnet.

3. Für zu versteuernde Einkommensbeträge über 110 000 Deutsche Mark beläuft sich die Einkommensteuer auf den um 11 311 Deutsche Mark verminderten Betrag von 53 vom Hundert des zu versteuernden Einkommensbetrags.

4. Bei der Berechnung der Steuer nach den Ziffern 1 bis 3 sich ergebende Pfennig-Beträge bleiben unberücksichtigt.

5. Tabelle.

Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM	Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommensteuer DM
	von — bis			von — bis	
1	8 001 — 8 060	1 264	31	9 801 — 9 860	1 763
2	8 061 — 8 120	1 280	32	9 861 — 9 920	1 780
3	8 121 — 8 180	1 296	33	9 921 — 9 980	1 797
4	8 181 — 8 240	1 313	34	9 981 — 10 040	1 814
5	8 241 — 8 300	1 329	35	10 041 — 10 100	1 831
6	8 301 — 8 360	1 346	36	10 101 — 10 160	1 848
7	8 361 — 8 420	1 362	37	10 161 — 10 220	1 865
8	8 421 — 8 480	1 379	38	10 221 — 10 280	1 882
9	8 481 — 8 540	1 395	39	10 281 — 10 340	1 899
10	8 541 — 8 600	1 412	40	10 341 — 10 400	1 916
11	8 601 — 8 660	1 428			
12	8 661 — 8 720	1 445	41	10 401 — 10 460	1 933
13	8 721 — 8 780	1 461	42	10 461 — 10 520	1 950
14	8 781 — 8 840	1 478	43	10 521 — 10 580	1 968
15	8 841 — 8 900	1 494	44	10 581 — 10 640	1 985
16	8 901 — 8 960	1 511	45	10 641 — 10 700	2 002
17	8 961 — 9 020	1 528	46	10 701 — 10 760	2 019
18	9 021 — 9 080	1 544	47	10 761 — 10 820	2 037
19	9 081 — 9 140	1 561	48	10 821 — 10 880	2 054
20	9 141 — 9 200	1 578	49	10 881 — 10 940	2 071
			50	10 941 — 11 000	2 089
21	9 201 — 9 260	1 594	51	11 001 — 11 060	2 106
22	9 261 — 9 320	1 611	52	11 061 — 11 120	2 123
23	9 321 — 9 380	1 628	53	11 121 — 11 180	2 141
24	9 381 — 9 440	1 645	54	11 181 — 11 240	2 158
25	9 441 — 9 500	1 661	55	11 241 — 11 300	2 176
26	9 501 — 9 560	1 678	56	11 301 — 11 360	2 193
27	9 561 — 9 620	1 695	57	11 361 — 11 420	2 210
28	9 621 — 9 680	1 712	58	11 421 — 11 480	2 228
29	9 681 — 9 740	1 729	59	11 481 — 11 540	2 245
30	9 741 — 9 800	1 746	60	11 541 — 11 600	2 263

Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM	Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM
	von — bis			von — bis	
61	11 601 — 11 660	2 281	121	15 201 — 15 260	3 373
62	11 661 — 11 720	2 298	122	15 261 — 15 320	3 391
63	11 721 — 11 780	2 316	123	15 321 — 15 380	3 410
64	11 781 — 11 840	2 333	124	15 381 — 15 440	3 429
65	11 841 — 11 900	2 351	125	15 441 — 15 500	3 448
66	11 901 — 11 960	2 369	126	15 501 — 15 560	3 467
67	11 961 — 12 020	2 386	127	15 561 — 15 620	3 486
68	12 021 — 12 080	2 404	128	15 621 — 15 680	3 505
69	12 081 — 12 140	2 422	129	15 681 — 15 740	3 524
70	12 141 — 12 200	2 440	130	15 741 — 15 800	3 543
71	12 201 — 12 260	2 457	131	15 801 — 15 860	3 562
72	12 261 — 12 320	2 475	132	15 861 — 15 920	3 581
73	12 321 — 12 380	2 493	133	15 921 — 15 980	3 600
74	12 381 — 12 440	2 511	134	15 981 — 16 040	3 619
75	12 441 — 12 500	2 529	135	16 041 — 16 100	3 638
76	12 501 — 12 560	2 547	136	16 101 — 16 160	3 657
77	12 561 — 12 620	2 564	137	16 161 — 16 220	3 676
78	12 621 — 12 680	2 582	138	16 221 — 16 280	3 696
79	12 681 — 12 740	2 600	139	16 281 — 16 340	3 715
80	12 741 — 12 800	2 618	140	16 341 — 16 400	3 734
81	12 801 — 12 860	2 636	141	16 401 — 16 460	3 753
82	12 861 — 12 920	2 654	142	16 461 — 16 520	3 772
83	12 921 — 12 980	2 672	143	16 521 — 16 580	3 792
84	12 981 — 13 040	2 690	144	16 581 — 16 640	3 811
85	13 041 — 13 100	2 708	145	16 641 — 16 700	3 830
86	13 101 — 13 160	2 726	146	16 701 — 16 760	3 850
87	13 161 — 13 220	2 745	147	16 761 — 16 820	3 869
88	13 221 — 13 280	2 763	148	16 821 — 16 880	3 888
89	13 281 — 13 340	2 781	149	16 881 — 16 940	3 908
90	13 341 — 13 400	2 799	150	16 941 — 17 000	3 927
91	13 401 — 13 460	2 817	151	17 001 — 17 060	3 947
92	13 461 — 13 520	2 835	152	17 061 — 17 120	3 966
93	13 521 — 13 580	2 854	153	17 121 — 17 180	3 986
94	13 581 — 13 640	2 872	154	17 181 — 17 240	4 005
95	13 641 — 13 700	2 890	155	17 241 — 17 300	4 025
96	13 701 — 13 760	2 908	156	17 301 — 17 360	4 044
97	13 761 — 13 820	2 927	157	17 361 — 17 420	4 064
98	13 821 — 13 880	2 945	158	17 421 — 17 480	4 083
99	13 881 — 13 940	2 963	159	17 481 — 17 540	4 103
100	13 941 — 14 000	2 982	160	17 541 — 17 600	4 123
101	14 001 — 14 060	3 000	161	17 601 — 17 660	4 142
102	14 061 — 14 120	3 019	162	17 661 — 17 720	4 162
103	14 121 — 14 180	3 037	163	17 721 — 17 780	4 182
104	14 181 — 14 240	3 056	164	17 781 — 17 840	4 201
105	14 241 — 14 300	3 074	165	17 841 — 17 900	4 221
106	14 301 — 14 360	3 093	166	17 901 — 17 960	4 241
107	14 361 — 14 420	3 111	167	17 961 — 18 020	4 261
108	14 421 — 14 480	3 130	168	18 021 — 18 080	4 280
109	14 481 — 14 540	3 148	169	18 081 — 18 140	4 300
110	14 541 — 14 600	3 167	170	18 141 — 18 200	4 320
111	14 601 — 14 660	3 185	171	18 201 — 18 260	4 340
112	14 661 — 14 720	3 204	172	18 261 — 18 320	4 360
113	14 721 — 14 780	3 223	173	18 321 — 18 380	4 380
114	14 781 — 14 840	3 241	174	18 381 — 18 440	4 400
115	14 841 — 14 900	3 260	175	18 441 — 18 500	4 420
116	14 901 — 14 960	3 279	176	18 501 — 18 560	4 440
117	14 961 — 15 020	3 297	177	18 561 — 18 620	4 460
118	15 021 — 15 080	3 316	178	18 621 — 18 680	4 480
119	15 081 — 15 140	3 335	179	18 681 — 18 740	4 500
120	15 141 — 15 200	3 354	180	18 741 — 18 800	4 520

Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM	Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM
von — bis			von — bis		
181	18 801 — 18 860	4 540	241	22 401 — 22 460	5 782
182	18 861 — 18 920	4 560	242	22 461 — 22 520	5 803
183	18 921 — 18 980	4 580	243	22 521 — 22 580	5 825
184	18 981 — 19 040	4 600	244	22 581 — 22 640	5 846
185	19 041 — 19 100	4 620	245	22 641 — 22 700	5 867
186	19 101 — 19 160	4 640	246	22 701 — 22 760	5 889
187	19 161 — 19 220	4 661	247	22 761 — 22 820	5 910
188	19 221 — 19 280	4 681	248	22 821 — 22 880	5 932
189	19 281 — 19 340	4 701	249	22 881 — 22 940	5 953
190	19 341 — 19 400	4 721	250	22 941 — 23 000	5 975
191	19 401 — 19 460	4 742	251	23 001 — 23 060	5 996
192	19 461 — 19 520	4 762	252	23 061 — 23 120	6 018
193	19 521 — 19 580	4 782	253	23 121 — 23 180	6 039
194	19 581 — 19 640	4 802	254	23 181 — 23 240	6 061
195	19 641 — 19 700	4 823	255	23 241 — 23 300	6 083
196	19 701 — 19 760	4 843	256	23 301 — 23 360	6 104
197	19 761 — 19 820	4 864	257	23 361 — 23 420	6 126
198	19 821 — 19 880	4 884	258	23 421 — 23 480	6 148
199	19 881 — 19 940	4 904	259	23 481 — 23 540	6 169
200	19 941 — 20 000	4 925	260	23 541 — 23 600	6 191
201	20 001 — 20 060	4 945	261	23 601 — 23 660	6 213
202	20 061 — 20 120	4 966	262	23 661 — 23 720	6 235
203	20 121 — 20 180	4 986	263	23 721 — 23 780	6 256
204	20 181 — 20 240	5 007	264	23 781 — 23 840	6 278
205	20 241 — 20 300	5 028	265	23 841 — 23 900	6 300
206	20 301 — 20 360	5 048	266	23 901 — 23 960	6 322
207	20 361 — 20 420	5 069	267	23 961 — 24 020	6 344
208	20 421 — 20 480	5 089	268	24 021 — 24 080	6 366
209	20 481 — 20 540	5 110	269	24 081 — 24 140	6 388
210	20 541 — 20 600	5 131	270	24 141 — 24 200	6 411
211	20 601 — 20 660	5 151	271	24 201 — 24 260	6 434
212	20 661 — 20 720	5 172	272	24 261 — 24 320	6 457
213	20 721 — 20 780	5 193	273	24 321 — 24 380	6 480
214	20 781 — 20 840	5 214	274	24 381 — 24 440	6 503
215	20 841 — 20 900	5 234	275	24 441 — 24 500	6 526
216	20 901 — 20 960	5 255	276	24 501 — 24 560	6 549
217	20 961 — 21 020	5 276	277	24 561 — 24 620	6 572
218	21 021 — 21 080	5 297	278	24 621 — 24 680	6 595
219	21 081 — 21 140	5 318	279	24 681 — 24 740	6 618
220	21 141 — 21 200	5 339	280	24 741 — 24 800	6 641
221	21 201 — 21 260	5 360	281	24 801 — 24 860	6 664
222	21 261 — 21 320	5 380	282	24 861 — 24 920	6 688
223	21 321 — 21 380	5 401	283	24 921 — 24 980	6 711
224	21 381 — 21 440	5 422	284	24 981 — 25 040	6 734
225	21 441 — 21 500	5 443	285	25 041 — 25 100	6 757
226	21 501 — 21 560	5 464	286	25 101 — 25 160	6 780
227	21 561 — 21 620	5 485	287	25 161 — 25 220	6 803
228	21 621 — 21 680	5 506	288	25 221 — 25 280	6 826
229	21 681 — 21 740	5 528	289	25 281 — 25 340	6 849
230	21 741 — 21 800	5 549	290	25 341 — 25 400	6 873
231	21 801 — 21 860	5 570	291	25 401 — 25 460	6 896
232	21 861 — 21 920	5 591	292	25 461 — 25 520	6 919
233	21 921 — 21 980	5 612	293	25 521 — 25 580	6 942
234	21 981 — 22 040	5 633	294	25 581 — 25 640	6 965
235	22 041 — 22 100	5 654	295	25 641 — 25 700	6 989
236	22 101 — 22 160	5 676	296	25 701 — 25 760	7 012
237	22 161 — 22 220	5 697	297	25 761 — 25 820	7 035
238	22 221 — 22 280	5 718	298	25 821 — 25 880	7 058
239	22 281 — 22 340	5 739	299	25 881 — 25 940	7 082
240	22 341 — 22 400	5 761	300	25 941 — 26 000	7 105

Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM	Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM
von — bis			von — bis		
301	26 001 — 26 060	7 128	361	29 601 — 29 660	8 545
302	26 061 — 26 120	7 151	362	29 661 — 29 720	8 569
303	26 121 — 26 180	7 175	363	29 721 — 29 780	8 593
304	26 181 — 26 240	7 198	364	29 781 — 29 840	8 617
305	26 241 — 26 300	7 221	365	29 841 — 29 900	8 641
306	26 301 — 26 360	7 245	366	29 901 — 29 960	8 665
307	26 361 — 26 420	7 268	367	29 961 — 30 020	8 689
308	26 421 — 26 480	7 291	368	30 021 — 30 080	8 713
309	26 481 — 26 540	7 315	369	30 081 — 30 140	8 737
310	26 541 — 26 600	7 338	370	30 141 — 30 200	8 761
311	26 601 — 26 660	7 362	371	30 201 — 30 260	8 785
312	26 661 — 26 720	7 385	372	30 261 — 30 320	8 809
313	26 721 — 26 780	7 408	373	30 321 — 30 380	8 833
314	26 781 — 26 840	7 432	374	30 381 — 30 440	8 857
315	26 841 — 26 900	7 455	375	30 441 — 30 500	8 882
316	26 901 — 26 960	7 479	376	30 501 — 30 560	8 906
317	26 961 — 27 020	7 502	377	30 561 — 30 620	8 930
318	27 021 — 27 080	7 526	378	30 621 — 30 680	8 954
319	27 081 — 27 140	7 549	379	30 681 — 30 740	8 978
320	27 141 — 27 200	7 573	380	30 741 — 30 800	9 002
321	27 201 — 27 260	7 596	381	30 801 — 30 860	9 026
322	27 261 — 27 320	7 620	382	30 861 — 30 920	9 050
323	27 321 — 27 380	7 643	383	30 921 — 30 980	9 075
324	27 381 — 27 440	7 667	384	30 981 — 31 040	9 099
325	27 441 — 27 500	7 690	385	31 041 — 31 100	9 123
326	27 501 — 27 560	7 714	386	31 101 — 31 160	9 147
327	27 561 — 27 620	7 737	387	31 161 — 31 220	9 171
328	27 621 — 27 680	7 761	388	31 221 — 31 280	9 196
329	27 681 — 27 740	7 785	389	31 281 — 31 340	9 220
330	27 741 — 27 800	7 808	390	31 341 — 31 400	9 244
331	27 801 — 27 860	7 832	391	31 401 — 31 460	9 268
332	27 861 — 27 920	7 855	392	31 461 — 31 520	9 293
333	27 921 — 27 980	7 879	393	31 521 — 31 580	9 317
334	27 981 — 28 040	7 903	394	31 581 — 31 640	9 341
335	28 041 — 28 100	7 926	395	31 641 — 31 700	9 365
336	28 101 — 28 160	7 950	396	31 701 — 31 760	9 390
337	28 161 — 28 220	7 974	397	31 761 — 31 820	9 414
338	28 221 — 28 280	7 997	398	31 821 — 31 880	9 438
339	28 281 — 28 340	8 021	399	31 881 — 31 940	9 463
340	28 341 — 28 400	8 045	400	31 941 — 32 000	9 487
341	28 401 — 28 460	8 069	401	32 001 — 32 060	9 511
342	28 461 — 28 520	8 092	402	32 061 — 32 120	9 536
343	28 521 — 28 580	8 116	403	32 121 — 32 180	9 561
344	28 581 — 28 640	8 140	404	32 181 — 32 240	9 585
345	28 641 — 28 700	8 164	405	32 241 — 32 300	9 609
346	28 701 — 28 760	8 187	406	32 301 — 32 360	9 633
347	28 761 — 28 820	8 211	407	32 361 — 32 420	9 658
348	28 821 — 28 880	8 235	408	32 421 — 32 480	9 682
349	28 881 — 28 940	8 259	409	32 481 — 32 540	9 707
350	28 941 — 29 000	8 283	410	32 541 — 32 600	9 731
351	29 001 — 29 060	8 306	411	32 601 — 32 660	9 756
352	29 061 — 29 120	8 330	412	32 661 — 32 720	9 780
353	29 121 — 29 180	8 354	413	32 721 — 32 780	9 805
354	29 181 — 29 240	8 378	414	32 781 — 32 840	9 829
355	29 241 — 29 300	8 402	415	32 841 — 32 900	9 853
356	29 301 — 29 360	8 426	416	32 901 — 32 960	9 878
357	29 361 — 29 420	8 450	417	32 961 — 33 020	9 903
358	29 421 — 29 480	8 474	418	33 021 — 33 080	9 927
359	29 481 — 29 540	8 497	419	33 081 — 33 140	9 952
360	29 541 — 29 600	8 521	420	33 141 — 33 200	9 976

Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM	Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM
von — bis			von — bis		
421	33 201 — 33 260	10 001	481	36 801 — 36 860	11 492
422	33 261 — 33 320	10 025	482	36 861 — 36 920	11 518
423	33 321 — 33 380	10 050	483	36 921 — 36 980	11 543
424	33 381 — 33 440	10 074	484	36 981 — 37 040	11 568
425	33 441 — 33 500	10 099	485	37 041 — 37 100	11 593
426	33 501 — 33 560	10 124	486	37 101 — 37 160	11 618
427	33 561 — 33 620	10 148	487	37 161 — 37 220	11 644
428	33 621 — 33 680	10 173	488	37 221 — 37 280	11 669
429	33 681 — 33 740	10 198	489	37 281 — 37 340	11 694
430	33 741 — 33 800	10 222	490	37 341 — 37 400	11 719
431	33 801 — 33 860	10 247	491	37 401 — 37 460	11 745
432	33 861 — 33 920	10 272	492	37 461 — 37 520	11 770
433	33 921 — 33 980	10 296	493	37 521 — 37 580	11 795
434	33 981 — 34 040	10 321	494	37 581 — 37 640	11 820
435	34 041 — 34 100	10 346	495	37 641 — 37 700	11 846
436	34 101 — 34 160	10 370	496	37 701 — 37 760	11 871
437	34 161 — 34 220	10 395	497	37 761 — 37 820	11 896
438	34 221 — 34 280	10 420	498	37 821 — 37 880	11 922
439	34 281 — 34 340	10 444	499	37 881 — 37 940	11 947
440	34 341 — 34 400	10 469	500	37 941 — 38 000	11 972
441	34 401 — 34 460	10 494	501	38 001 — 38 060	11 998
442	34 461 — 34 520	10 519	502	38 061 — 38 120	12 023
443	34 521 — 34 580	10 544	503	38 121 — 38 180	12 048
444	34 581 — 34 640	10 568	504	38 181 — 38 240	12 074
445	34 641 — 34 700	10 593	505	38 241 — 38 300	12 099
446	34 701 — 34 760	10 618	506	38 301 — 38 360	12 124
447	34 761 — 34 820	10 643	507	38 361 — 38 420	12 150
448	34 821 — 34 880	10 668	508	38 421 — 38 480	12 175
449	34 881 — 34 940	10 692	509	38 481 — 38 540	12 201
450	34 941 — 35 000	10 717	510	38 541 — 38 600	12 226
451	35 001 — 35 060	10 742	511	38 601 — 38 660	12 252
452	35 061 — 35 120	10 767	512	38 661 — 38 720	12 277
453	35 121 — 35 180	10 792	513	38 721 — 38 780	12 302
454	35 181 — 35 240	10 817	514	38 781 — 38 840	12 328
455	35 241 — 35 300	10 842	515	38 841 — 38 900	12 353
456	35 301 — 35 360	10 867	516	38 901 — 38 960	12 379
457	35 361 — 35 420	10 892	517	38 961 — 39 020	12 404
458	35 421 — 35 480	10 916	518	39 021 — 39 080	12 430
459	35 481 — 35 540	10 941	519	39 081 — 39 140	12 455
460	35 541 — 35 600	10 966	520	39 141 — 39 200	12 481
461	35 601 — 35 660	10 991	521	39 201 — 39 260	12 506
462	35 661 — 35 720	11 016	522	39 261 — 39 320	12 532
463	35 721 — 35 780	11 041	523	39 321 — 39 380	12 558
464	35 781 — 35 840	11 066	524	39 381 — 39 440	12 583
465	35 841 — 35 900	11 091	525	39 441 — 39 500	12 609
466	35 901 — 35 960	11 116	526	39 501 — 39 560	12 634
467	35 961 — 36 020	11 141	527	39 561 — 39 620	12 660
468	36 021 — 36 080	11 166	528	39 621 — 39 680	12 685
469	36 081 — 36 140	11 191	529	39 681 — 39 740	12 711
470	36 141 — 36 200	11 216	530	39 741 — 39 800	12 737
471	36 201 — 36 260	11 241	531	39 801 — 39 860	12 762
472	36 261 — 36 320	11 266	532	39 861 — 39 920	12 788
473	36 321 — 36 380	11 292	533	39 921 — 39 980	12 814
474	36 381 — 36 440	11 317	534	39 981 — 40 040	12 839
475	36 441 — 36 500	11 342	535	40 041 — 40 100	12 865
476	36 501 — 36 560	11 367	536	40 101 — 40 160	12 891
477	36 561 — 36 620	11 392	537	40 161 — 40 220	12 916
478	36 621 — 36 680	11 417	538	40 221 — 40 280	12 942
479	36 681 — 36 740	11 442	539	40 281 — 40 340	12 968
480	36 741 — 36 800	11 467	540	40 341 — 40 400	12 993

Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM	Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM
von — bis			von — bis		
541	40 401 — 40 460	13 019	601	44 001 — 44 060	14 579
542	40 461 — 40 520	13 045	602	44 061 — 44 120	14 605
543	40 521 — 40 580	13 071	603	44 121 — 44 180	14 631
544	40 581 — 40 640	13 096	604	44 181 — 44 240	14 658
545	40 641 — 40 700	13 122	605	44 241 — 44 300	14 684
546	40 701 — 40 760	13 148	606	44 301 — 44 360	14 710
547	40 761 — 40 820	13 174	607	44 361 — 44 420	14 736
548	40 821 — 40 880	13 199	608	44 421 — 44 480	14 763
549	40 881 — 40 940	13 225	609	44 481 — 44 540	14 789
550	40 941 — 41 000	13 251	610	44 541 — 44 600	14 815
551	41 001 — 41 060	13 277	611	44 601 — 44 660	14 842
552	41 061 — 41 120	13 303	612	44 661 — 44 720	14 868
553	41 121 — 41 180	13 328	613	44 721 — 44 780	14 894
554	41 181 — 41 240	13 354	614	44 781 — 44 840	14 921
555	41 241 — 41 300	13 380	615	44 841 — 44 900	14 947
556	41 301 — 41 360	13 406	616	44 901 — 44 960	14 974
557	41 361 — 41 420	13 432	617	44 961 — 45 020	15 000
558	41 421 — 41 480	13 458	618	45 021 — 45 080	15 026
559	41 481 — 41 540	13 484	619	45 081 — 45 140	15 053
560	41 541 — 41 600	13 509	620	45 141 — 45 200	15 079
561	41 601 — 41 660	13 535	621	45 201 — 45 260	15 106
562	41 661 — 41 720	13 561	622	45 261 — 45 320	15 132
563	41 721 — 41 780	13 587	623	45 321 — 45 380	15 159
564	41 781 — 41 840	13 613	624	45 381 — 45 440	15 185
565	41 841 — 41 900	13 639	625	45 441 — 45 500	15 211
566	41 901 — 41 960	13 665	626	45 501 — 45 560	15 238
567	41 961 — 42 020	13 691	627	45 561 — 45 620	15 264
568	42 021 — 42 080	13 717	628	45 621 — 45 680	15 291
569	42 081 — 42 140	13 743	629	45 681 — 45 740	15 317
570	42 141 — 42 200	13 769	630	45 741 — 45 800	15 344
571	42 201 — 42 260	13 795	631	45 801 — 45 860	15 370
572	42 261 — 42 320	13 821	632	45 861 — 45 920	15 397
573	42 321 — 42 380	13 847	633	45 921 — 45 980	15 424
574	42 381 — 42 440	13 873	634	45 981 — 46 040	15 450
575	42 441 — 42 500	13 899	635	46 041 — 46 100	15 477
576	42 501 — 42 560	13 925	636	46 101 — 46 160	15 503
577	42 561 — 42 620	13 951	637	46 161 — 46 220	15 530
578	42 621 — 42 680	13 977	638	46 221 — 46 280	15 556
579	42 681 — 42 740	14 003	639	46 281 — 46 340	15 583
580	42 741 — 42 800	14 029	640	46 341 — 46 400	15 609
581	42 801 — 42 860	14 055	641	46 401 — 46 460	15 636
582	42 861 — 42 920	14 081	642	46 461 — 46 520	15 663
583	42 921 — 42 980	14 107	643	46 521 — 46 580	15 689
584	42 981 — 43 040	14 134	644	46 581 — 46 640	15 716
585	43 041 — 43 100	14 160	645	46 641 — 46 700	15 743
586	43 101 — 43 160	14 186	646	46 701 — 46 760	15 769
587	43 161 — 43 220	14 212	647	46 761 — 46 820	15 796
588	43 221 — 43 280	14 238	648	46 821 — 46 880	15 823
589	43 281 — 43 340	14 264	649	46 881 — 46 940	15 849
590	43 341 — 43 400	14 290	650	46 941 — 47 000	15 876
591	43 401 — 43 460	14 317	651	47 001 — 47 060	15 903
592	43 461 — 43 520	14 343	652	47 061 — 47 120	15 929
593	43 521 — 43 580	14 369	653	47 121 — 47 180	15 956
594	43 581 — 43 640	14 395	654	47 181 — 47 240	15 983
595	43 641 — 43 700	14 421	655	47 241 — 47 300	16 009
596	43 701 — 43 760	14 448	656	47 301 — 47 360	16 036
597	43 761 — 43 820	14 474	657	47 361 — 47 420	16 063
598	43 821 — 43 880	14 500	658	47 421 — 47 480	16 090
599	43 881 — 43 940	14 526	659	47 481 — 47 540	16 116
600	43 941 — 44 000	14 552	660	47 541 — 47 600	16 143

Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM	Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM
	von — bis			von — bis	
661	47 601 — 47 660	16 170	721	51 201 — 21 260	17 791
662	47 661 — 47 720	16 197	722	51 261 — 51 320	17 818
663	47 721 — 47 780	16 223	723	51 321 — 51 380	17 845
664	47 781 — 47 840	16 250	724	51 381 — 51 440	17 872
665	47 841 — 47 900	16 277	725	51 441 — 51 500	17 900
666	47 901 — 47 960	16 304	726	51 501 — 51 560	17 927
667	47 961 — 48 020	16 331	727	51 561 — 51 620	17 954
668	48 021 — 48 080	16 357	728	51 621 — 51 680	17 982
669	48 081 — 48 140	16 384	729	51 681 — 51 740	18 009
670	48 141 — 48 200	16 411	730	51 741 — 51 800	18 036
671	48 201 — 48 260	16 438	731	51 801 — 51 860	18 064
672	48 261 — 48 320	16 465	732	51 861 — 51 920	18 091
673	48 321 — 48 380	16 492	733	51 921 — 51 980	18 118
674	48 381 — 48 440	16 519	734	51 981 — 52 040	18 146
675	48 441 — 48 500	16 545	735	52 041 — 52 100	18 173
676	48 501 — 48 560	16 572	736	52 101 — 52 160	18 200
677	48 561 — 48 620	16 599	737	52 161 — 52 220	18 228
678	48 621 — 48 680	16 626	738	52 221 — 52 280	18 255
679	48 681 — 48 740	16 653	739	52 281 — 52 340	18 282
680	48 741 — 48 800	16 680	740	52 341 — 52 400	18 310
681	48 801 — 48 860	16 707	741	52 401 — 52 460	18 337
682	48 861 — 48 920	16 734	742	52 461 — 52 520	18 365
683	48 921 — 48 980	16 761	743	52 521 — 52 580	18 392
684	48 981 — 49 040	16 788	744	52 581 — 52 640	18 419
685	49 041 — 49 100	16 815	745	52 641 — 52 700	18 447
686	49 101 — 49 160	16 842	746	52 701 — 52 760	18 474
687	49 161 — 49 220	16 869	747	52 761 — 52 820	18 502
688	49 221 — 49 280	16 896	748	52 821 — 52 880	18 529
689	49 281 — 49 340	16 923	749	52 881 — 52 940	18 557
690	49 341 — 49 400	16 950	750	52 941 — 53 000	18 584
691	49 401 — 49 460	16 977	751	53 001 — 53 060	18 612
692	49 461 — 49 520	17 004	752	53 061 — 53 120	18 639
693	49 521 — 49 580	17 031	753	53 121 — 53 180	18 667
694	49 581 — 49 640	17 050	754	53 181 — 53 240	18 694
695	49 641 — 49 700	17 085	755	53 241 — 53 300	18 722
696	49 701 — 49 760	17 112	756	53 301 — 53 360	18 749
697	49 761 — 49 820	17 139	757	53 361 — 53 420	18 777
698	49 821 — 49 880	17 166	758	53 421 — 53 480	18 804
699	49 881 — 49 940	17 193	759	53 481 — 53 540	18 832
700	49 941 — 50 000	17 220	760	53 541 — 53 600	18 859
701	50 001 — 50 060	17 247	761	53 601 — 53 660	18 887
702	50 061 — 50 120	17 274	762	53 661 — 53 720	18 914
703	50 121 — 50 180	17 301	763	53 721 — 53 780	18 942
704	50 181 — 50 240	17 328	764	53 781 — 53 840	18 970
705	50 241 — 50 300	17 356	765	53 841 — 53 900	18 997
706	50 301 — 50 360	17 383	766	53 901 — 53 960	19 025
707	50 361 — 50 420	17 410	767	53 961 — 54 020	19 052
708	50 421 — 50 480	17 437	768	54 021 — 54 080	19 080
709	50 481 — 50 540	17 464	769	54 081 — 54 140	19 108
710	50 541 — 50 600	17 491	770	54 141 — 54 200	19 135
711	50 601 — 50 660	17 519	771	54 201 — 54 260	19 163
712	50 661 — 50 720	17 546	772	54 261 — 54 320	19 190
713	50 721 — 50 780	17 573	773	54 321 — 54 380	19 218
714	50 781 — 50 840	17 600	774	54 381 — 54 440	19 246
715	50 841 — 50 900	17 627	775	54 441 — 54 500	19 273
716	50 901 — 50 960	17 654	776	54 501 — 54 560	19 301
717	50 961 — 51 020	17 602	777	54 561 — 54 620	19 329
718	51 021 — 51 080	17 709	778	54 621 — 54 680	19 356
719	51 081 — 51 140	17 736	779	54 681 — 54 740	19 384
720	51 141 — 51 200	17 763	780	54 741 — 54 800	19 412

Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM	Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM
von — bis			von — bis		
781	54 801 — 54 860	19 440	841	58 401 — 58 460	21 115
782	54 861 — 54 920	19 467	842	58 461 — 58 520	21 143
783	54 921 — 54 980	19 495	843	58 521 — 58 580	21 171
784	54 981 — 55 040	19 523	844	58 581 — 58 640	21 199
785	55 041 — 55 100	19 550	845	58 641 — 58 700	21 227
786	55 101 — 55 160	19 578	846	58 701 — 58 760	21 256
787	55 161 — 55 220	19 606	847	58 761 — 58 820	21 284
788	55 221 — 55 280	19 634	848	58 821 — 58 880	21 312
789	55 281 — 55 340	19 661	849	58 881 — 58 940	21 340
790	55 341 — 55 400	19 689	850	58 941 — 59 000	21 368
791	55 401 — 55 460	19 717	851	59 001 — 59 060	21 396
792	55 461 — 55 520	19 745	852	59 061 — 59 120	21 425
793	55 521 — 55 580	19 773	853	59 121 — 59 180	21 453
794	55 581 — 55 640	19 800	854	59 181 — 59 240	21 481
795	55 641 — 55 700	19 828	855	59 241 — 59 300	21 509
796	55 701 — 55 760	19 856	856	59 301 — 59 360	21 538
797	55 761 — 55 820	19 884	857	59 361 — 59 420	21 566
798	55 821 — 55 880	19 912	858	59 421 — 59 480	21 594
799	55 881 — 55 940	19 939	859	59 481 — 59 540	21 622
800	55 941 — 56 000	19 967	860	59 541 — 59 600	21 650
801	56 001 — 56 060	19 995	861	59 601 — 59 660	21 679
802	56 061 — 56 120	20 023	862	59 661 — 59 720	21 707
803	56 121 — 56 180	20 051	863	59 721 — 59 780	21 735
804	56 181 — 56 240	20 079	864	59 781 — 59 840	21 764
805	56 241 — 56 300	20 107	865	59 841 — 59 900	21 792
806	56 301 — 56 360	20 134	866	59 901 — 59 960	21 820
807	56 361 — 56 420	20 162	867	59 961 — 60 020	21 848
808	56 421 — 56 480	20 190	868	60 021 — 60 080	21 877
809	56 481 — 56 540	20 218	869	60 081 — 60 140	21 905
810	56 541 — 56 600	20 246	870	60 141 — 60 200	21 933
811	56 601 — 56 660	20 274	871	60 201 — 60 260	21 962
812	56 661 — 56 720	20 302	872	60 261 — 60 320	21 990
813	56 721 — 56 780	20 330	873	60 321 — 60 380	22 018
814	56 781 — 56 840	20 358	874	60 381 — 60 440	22 047
815	56 841 — 56 900	20 386	875	60 441 — 60 500	22 075
816	56 901 — 56 960	20 414	876	60 501 — 60 560	22 104
817	56 961 — 57 020	20 442	877	60 561 — 60 620	22 132
818	57 021 — 57 080	20 470	878	60 621 — 60 680	22 160
819	57 081 — 57 140	20 498	879	60 681 — 60 740	22 189
820	57 141 — 57 200	20 526	880	60 741 — 60 800	22 217
821	57 201 — 57 260	20 554	881	60 801 — 60 860	22 245
822	57 261 — 57 320	20 582	882	60 861 — 60 920	22 274
823	57 321 — 57 380	20 610	883	60 921 — 60 980	22 302
824	57 381 — 57 440	20 638	884	60 981 — 61 040	22 331
825	57 441 — 57 500	20 666	885	61 041 — 61 100	22 359
826	57 501 — 57 560	20 694	886	61 101 — 61 160	22 388
827	57 561 — 57 620	20 722	887	61 161 — 61 220	22 416
828	57 621 — 57 680	20 750	888	61 221 — 61 280	22 444
829	57 681 — 57 740	20 778	889	61 281 — 61 340	22 473
830	57 741 — 57 800	20 806	890	61 341 — 61 400	22 501
831	57 801 — 57 860	20 834	891	61 401 — 61 460	22 530
832	57 861 — 57 920	20 862	892	61 461 — 61 520	22 558
833	57 921 — 57 980	20 890	893	61 521 — 61 580	22 587
834	57 981 — 58 040	20 918	894	61 581 — 61 640	22 615
835	58 041 — 58 100	20 946	895	61 641 — 61 700	22 644
836	58 101 — 58 160	20 974	896	61 701 — 61 760	22 672
837	58 161 — 58 220	21 002	897	61 761 — 61 820	22 701
838	58 221 — 58 280	21 030	898	61 821 — 61 880	22 729
839	58 281 — 58 340	21 059	899	61 881 — 61 940	22 758
840	58 341 — 58 400	21 087	900	61 941 — 62 000	22 786

Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM	Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM
von — bis			von — bis		
901	62 001 — 62 060	22 815	961	65 601 — 65 660	24 538
902	62 061 — 62 120	22 843	962	65 661 — 65 720	24 567
903	62 121 — 62 180	22 872	963	65 721 — 65 780	24 595
904	62 181 — 62 240	22 900	964	65 781 — 65 840	24 624
905	62 241 — 62 300	22 929	965	65 841 — 65 900	24 653
906	62 301 — 62 360	22 957	966	65 901 — 65 960	24 682
907	62 361 — 62 420	22 986	967	65 961 — 66 020	24 711
908	62 421 — 62 480	23 015	968	66 021 — 66 080	24 740
909	62 481 — 62 540	23 043	969	66 081 — 66 140	24 769
910	62 541 — 62 600	23 072	970	66 141 — 66 200	24 798
911	62 601 — 62 660	23 100	971	66 201 — 66 260	24 827
912	62 661 — 62 720	23 129	972	66 261 — 66 320	24 856
913	62 721 — 62 780	23 158	973	66 321 — 66 380	24 885
914	62 781 — 62 840	23 186	974	66 381 — 66 440	24 914
915	62 841 — 62 900	23 215	975	66 441 — 66 500	24 943
916	62 901 — 62 960	23 243	976	66 501 — 66 560	24 972
917	62 961 — 63 020	23 272	977	66 561 — 66 620	25 001
918	63 021 — 63 080	23 301	978	66 621 — 66 680	25 030
919	63 081 — 63 140	23 329	979	66 681 — 66 740	25 059
920	63 141 — 63 200	23 358	980	66 741 — 66 800	25 088
921	63 201 — 63 260	23 387	981	66 801 — 66 860	25 117
922	63 261 — 63 320	23 415	982	66 861 — 66 920	25 146
923	63 321 — 63 380	23 444	983	66 921 — 66 980	25 175
924	63 381 — 63 440	23 473	984	66 981 — 67 040	25 204
925	63 441 — 63 500	23 501	985	67 041 — 67 100	25 233
926	63 501 — 63 560	23 530	986	67 101 — 67 160	25 262
927	63 561 — 63 620	23 559	987	67 161 — 67 220	25 291
928	63 621 — 63 680	23 587	988	67 221 — 67 280	25 320
929	63 681 — 63 740	23 616	989	67 281 — 67 340	25 349
930	63 741 — 63 800	23 645	990	67 341 — 67 400	25 378
931	63 801 — 63 860	23 673	991	67 401 — 67 460	25 407
932	63 861 — 63 920	23 702	992	67 461 — 67 520	25 436
933	63 921 — 63 980	23 731	993	67 521 — 67 580	25 465
934	63 981 — 64 040	23 760	994	67 581 — 67 640	25 495
935	64 041 — 64 100	23 788	995	67 641 — 67 700	25 524
936	64 101 — 64 160	23 817	996	67 701 — 67 760	25 553
937	64 161 — 64 220	23 846	997	67 761 — 67 820	25 582
938	64 221 — 64 280	23 875	998	67 821 — 67 880	25 611
939	64 281 — 64 340	23 903	999	67 881 — 67 940	25 640
940	64 341 — 64 400	23 932	1 000	67 941 — 68 000	25 669
941	64 401 — 64 460	23 961	1 001	68 001 — 68 060	25 698
942	64 461 — 64 520	23 990	1 002	68 061 — 68 120	25 727
943	64 521 — 64 580	24 018	1 003	68 121 — 68 180	25 757
944	64 581 — 64 640	24 047	1 004	68 181 — 68 240	25 786
945	64 641 — 64 700	24 076	1 005	68 241 — 68 300	25 815
946	64 701 — 64 760	24 105	1 006	68 301 — 68 360	25 844
947	64 761 — 64 820	24 134	1 007	68 361 — 68 420	25 873
948	64 821 — 64 880	24 163	1 008	68 421 — 68 480	25 902
949	64 881 — 64 940	24 191	1 009	68 481 — 68 540	25 931
950	64 941 — 65 000	24 220	1 010	68 541 — 68 600	25 961
951	65 001 — 65 060	24 249	1 011	68 601 — 68 660	25 990
952	65 061 — 65 120	24 278	1 012	68 661 — 68 720	26 019
953	65 121 — 65 180	24 307	1 013	68 721 — 68 780	26 048
954	65 181 — 65 240	24 336	1 014	68 781 — 68 840	26 077
955	65 241 — 65 300	24 364	1 015	68 841 — 68 900	26 107
956	65 301 — 65 360	24 393	1 016	68 901 — 68 960	26 136
957	65 361 — 65 420	24 422	1 017	68 961 — 69 020	26 165
958	65 421 — 65 480	24 451	1 018	69 021 — 69 080	26 194
959	65 481 — 65 540	24 480	1 019	69 081 — 69 140	26 224
960	65 541 — 65 600	24 509	1 020	69 141 — 69 200	26 253

Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM	Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM
von — bis			von — bis		
1 021	69 201 — 69 260	26 282	1 081	72 801 — 72 860	28 046
1 022	69 261 — 69 320	26 311	1 082	72 861 — 72 920	28 076
1 023	69 321 — 69 300	26 340	1 083	72 921 — 72 980	28 105
1 024	69 381 — 69 440	26 370	1 084	72 981 — 73 040	28 135
1 025	69 441 — 69 500	26 399	1 085	73 041 — 73 100	28 164
1 026	69 501 — 69 560	26 428	1 086	73 101 — 73 160	28 194
1 027	69 561 — 69 620	26 458	1 087	73 161 — 73 220	28 223
1 028	69 621 — 69 680	26 487	1 088	73 221 — 73 280	28 253
1 029	69 681 — 69 740	26 516	1 089	73 281 — 73 340	28 283
1 030	69 741 — 69 800	26 545	1 090	73 341 — 73 400	28 312
1 031	69 801 — 69 860	26 575	1 091	73 401 — 73 460	28 342
1 032	69 861 — 69 920	26 604	1 092	73 461 — 73 520	28 371
1 033	69 921 — 69 980	26 633	1 093	74 521 — 73 580	28 401
1 034	69 981 — 70 040	26 663	1 094	73 581 — 73 640	28 431
1 035	70 041 — 70 100	26 692	1 095	73 641 — 73 700	28 460
1 036	70 101 — 70 160	26 721	1 096	73 701 — 73 760	28 490
1 037	70 161 — 70 220	26 751	1 097	73 761 — 73 820	28 519
1 038	70 221 — 70 280	26 780	1 098	73 821 — 73 880	28 549
1 039	70 281 — 70 340	26 809	1 099	73 881 — 73 940	28 579
1 040	70 341 — 70 400	26 839	1 100	73 941 — 74 000	28 608
1 041	70 401 — 70 460	26 868	1 101	74 001 — 74 060	28 638
1 042	70 461 — 70 520	26 897	1 102	74 061 — 74 120	28 668
1 043	70 521 — 70 580	26 927	1 103	74 121 — 74 180	28 697
1 044	70 581 — 70 640	26 956	1 104	74 181 — 74 240	28 727
1 045	70 641 — 70 700	26 985	1 105	74 241 — 74 300	28 757
1 046	70 701 — 70 760	27 015	1 106	74 301 — 74 360	28 786
1 047	70 761 — 70 820	27 044	1 107	74 361 — 74 420	28 816
1 048	70 821 — 70 880	27 073	1 108	74 421 — 74 480	28 846
1 049	70 881 — 70 940	27 103	1 109	74 481 — 74 540	28 875
1 050	70 941 — 71 000	27 132	1 110	74 541 — 74 600	28 905
1 051	71 001 — 71 060	27 162	1 111	74 601 — 74 660	28 935
1 052	71 061 — 71 120	27 191	1 112	74 661 — 74 720	28 964
1 053	71 121 — 71 180	27 220	1 113	74 721 — 74 780	28 994
1 054	71 181 — 71 240	27 250	1 114	74 781 — 74 840	29 024
1 055	71 241 — 71 300	27 279	1 115	74 841 — 74 900	29 054
1 056	71 301 — 71 360	27 309	1 116	74 901 — 74 960	29 083
1 057	71 361 — 71 420	27 338	1 117	74 961 — 75 020	29 113
1 058	71 421 — 71 480	27 368	1 118	75 021 — 75 080	29 143
1 059	71 481 — 71 540	27 397	1 119	75 081 — 75 140	29 173
1 060	71 541 — 71 600	27 426	1 120	75 141 — 75 200	29 202
1 061	71 601 — 71 660	27 456	1 121	75 201 — 75 260	29 232
1 062	71 661 — 71 720	27 485	1 122	75 261 — 75 320	29 262
1 063	71 721 — 71 780	27 515	1 123	75 321 — 75 380	29 292
1 064	71 781 — 71 840	27 544	1 124	75 381 — 75 440	29 321
1 065	71 841 — 71 900	27 574	1 125	75 441 — 75 500	29 351
1 066	71 901 — 71 960	27 603	1 126	75 501 — 75 560	29 381
1 067	71 961 — 72 020	27 633	1 127	75 561 — 75 620	29 411
1 068	72 021 — 72 080	27 662	1 128	75 621 — 75 680	29 440
1 069	72 081 — 72 140	27 692	1 129	75 681 — 75 740	29 470
1 070	72 141 — 72 200	27 721	1 130	75 741 — 75 800	29 500
1 071	72 201 — 72 260	27 751	1 131	75 801 — 75 860	29 530
1 072	72 261 — 72 320	27 780	1 132	75 861 — 75 920	29 560
1 073	72 321 — 72 380	27 810	1 133	75 921 — 75 980	29 589
1 074	72 381 — 72 440	27 839	1 134	75 981 — 76 040	29 619
1 075	72 441 — 72 500	27 869	1 135	76 041 — 76 100	29 649
1 076	72 501 — 72 560	27 898	1 136	76 101 — 76 160	29 679
1 077	72 561 — 72 620	27 928	1 137	76 161 — 76 220	29 709
1 078	72 621 — 72 680	27 957	1 138	76 221 — 76 280	29 738
1 079	72 681 — 72 740	27 987	1 139	76 281 — 76 340	29 768
1 080	72 741 — 72 800	28 016	1 140	76 341 — 76 400	29 798

Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM	Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM
von — bis			von — bis		
1 141	76 401 — 76 460	29 828	1 201	80 001 — 80 060	31 626
1 142	76 461 — 76 520	29 858	1 202	80 061 — 80 120	31 656
1 143	76 521 — 76 580	29 888	1 203	80 121 — 80 180	31 686
1 144	76 581 — 76 640	29 917	1 204	80 181 — 80 240	31 716
1 145	76 641 — 76 700	29 947	1 205	80 241 — 80 300	31 747
1 146	76 701 — 76 760	29 977	1 206	80 301 — 80 360	31 777
1 147	76 761 — 76 820	30 007	1 207	80 361 — 80 420	31 807
1 148	76 821 — 76 880	30 037	1 208	80 421 — 80 480	31 837
1 149	76 881 — 76 940	30 067	1 209	80 481 — 80 540	31 867
1 150	76 941 — 77 000	30 097	1 210	80 541 — 80 600	31 897
1 151	77 001 — 77 060	30 127	1 211	80 601 — 80 660	31 927
1 152	77 061 — 77 120	30 156	1 212	80 661 — 80 720	31 957
1 153	77 121 — 77 180	30 186	1 213	80 721 — 80 780	31 988
1 154	77 181 — 77 240	30 216	1 214	80 781 — 80 840	32 018
1 155	77 241 — 77 300	30 246	1 215	80 841 — 80 900	32 048
1 156	77 301 — 77 360	30 276	1 216	80 901 — 80 960	32 078
1 157	77 361 — 77 420	30 306	1 217	80 961 — 81 020	32 100
1 158	77 421 — 77 480	30 336	1 218	81 021 — 81 080	32 130
1 159	77 481 — 77 540	30 366	1 219	81 081 — 81 140	32 169
1 160	77 541 — 77 600	30 396	1 220	81 141 — 81 200	32 199
1 161	77 601 — 77 660	30 426	1 221	81 201 — 81 260	32 229
1 162	77 661 — 77 720	30 455	1 222	81 261 — 81 320	32 259
1 163	77 721 — 77 780	30 485	1 223	81 321 — 81 380	32 289
1 164	77 781 — 77 840	30 515	1 224	81 381 — 81 440	32 319
1 165	77 841 — 77 900	30 545	1 225	81 441 — 81 500	32 350
1 166	77 901 — 77 960	30 575	1 226	81 501 — 81 560	32 380
1 167	77 961 — 78 020	30 605	1 227	81 561 — 81 620	32 410
1 168	78 021 — 78 080	30 635	1 228	81 621 — 81 680	32 440
1 169	78 081 — 78 140	30 665	1 229	81 681 — 81 740	32 470
1 170	78 141 — 78 200	30 695	1 230	81 741 — 81 800	32 501
1 171	78 201 — 78 260	30 725	1 231	81 801 — 81 860	32 531
1 172	78 261 — 78 320	30 755	1 232	81 861 — 81 920	32 561
1 173	78 321 — 78 380	30 785	1 233	81 921 — 81 980	32 591
1 174	78 381 — 78 440	30 815	1 234	81 981 — 82 040	32 621
1 175	78 441 — 78 500	30 845	1 235	82 041 — 82 100	32 652
1 176	78 501 — 78 560	30 875	1 236	82 101 — 82 160	32 682
1 177	78 561 — 78 620	30 905	1 237	82 161 — 82 220	32 712
1 178	78 621 — 78 680	30 935	1 238	82 221 — 82 280	32 742
1 179	78 681 — 78 740	30 965	1 239	82 281 — 82 340	32 773
1 180	78 741 — 78 800	30 995	1 240	82 341 — 82 400	32 803
1 181	78 801 — 78 860	31 025	1 241	82 401 — 82 460	32 833
1 182	78 861 — 78 920	31 055	1 242	82 461 — 82 520	32 863
1 183	78 921 — 78 980	31 085	1 243	82 521 — 81 580	32 894
1 184	78 981 — 79 040	31 115	1 244	82 581 — 82 640	32 924
1 185	79 041 — 79 100	31 145	1 245	82 641 — 82 700	32 954
1 186	79 101 — 79 160	31 175	1 246	82 701 — 82 760	32 984
1 187	79 161 — 79 220	31 205	1 247	82 761 — 82 820	33 015
1 188	79 221 — 79 280	31 235	1 248	82 821 — 82 880	33 045
1 189	79 281 — 79 340	31 265	1 249	82 881 — 82 940	33 075
1 190	79 341 — 79 400	31 295	1 250	82 941 — 83 000	33 106
1 191	79 401 — 79 460	31 325	1 251	83 001 — 83 060	33 136
1 192	79 461 — 79 520	31 355	1 252	83 061 — 83 120	33 166
1 193	79 521 — 79 580	31 385	1 253	83 121 — 83 180	33 196
1 194	79 581 — 79 640	31 416	1 254	83 181 — 83 240	33 227
1 195	79 641 — 79 700	31 446	1 255	83 241 — 83 300	33 257
1 196	79 701 — 79 760	31 476	1 256	83 301 — 83 360	33 287
1 197	79 761 — 79 820	31 506	1 257	83 361 — 83 420	33 318
1 198	79 821 — 79 880	31 536	1 258	83 421 — 83 480	33 348
1 199	79 881 — 79 940	31 566	1 259	83 481 — 83 540	33 378
1 200	79 941 — 80 000	31 596	1 260	83 541 — 83 600	33 409

Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM	Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM
von — bis			von — bis		
1 261	83 601 — 83 660	33 439	1 321	87 201 — 87 260	35 265
1 262	83 661 — 83 720	33 469	1 322	87 261 — 87 320	35 295
1 263	83 721 — 83 780	33 500	1 323	87 321 — 87 380	35 326
1 264	83 781 — 83 840	33 530	1 324	87 381 — 87 440	35 356
1 265	83 841 — 83 900	33 560	1 325	87 441 — 87 500	35 387
1 266	83 901 — 83 960	33 591	1 326	87 501 — 87 560	35 417
1 267	83 961 — 84 020	33 621	1 327	87 561 — 87 620	35 448
1 268	84 021 — 84 080	33 651	1 328	87 621 — 87 680	35 479
1 269	84 081 — 84 140	33 682	1 329	87 681 — 87 740	35 509
1 270	84 141 — 84 200	33 712	1 330	87 741 — 87 800	35 540
1 271	84 201 — 84 260	33 742	1 331	87 801 — 87 860	35 570
1 272	84 261 — 84 320	33 773	1 332	87 861 — 87 920	35 601
1 273	84 321 — 84 380	33 803	1 333	87 921 — 87 980	35 631
1 274	84 381 — 84 440	33 834	1 334	87 981 — 88 040	35 662
1 275	84 441 — 84 500	33 864	1 335	88 041 — 88 100	35 692
1 276	84 501 — 84 560	33 894	1 336	88 101 — 88 160	35 723
1 277	84 561 — 84 620	33 925	1 337	88 161 — 88 220	35 754
1 278	84 621 — 84 680	33 955	1 338	88 221 — 88 280	35 784
1 279	84 681 — 84 740	33 985	1 339	88 281 — 88 340	35 815
1 280	84 741 — 84 800	34 016	1 340	88 341 — 88 400	35 845
1 281	84 801 — 84 860	34 046	1 341	88 401 — 88 460	35 876
1 282	84 861 — 84 920	34 077	1 342	88 461 — 88 520	35 907
1 283	84 921 — 84 980	34 107	1 343	88 521 — 88 580	35 937
1 284	84 981 — 85 040	34 137	1 344	88 581 — 88 640	35 968
1 285	85 041 — 85 100	34 168	1 345	88 641 — 88 700	35 998
1 286	85 101 — 85 160	34 198	1 346	88 701 — 88 760	36 029
1 287	85 161 — 85 220	34 229	1 347	88 761 — 88 820	36 060
1 288	85 221 — 85 280	34 259	1 348	88 821 — 88 880	36 090
1 289	85 281 — 85 340	34 289	1 349	88 881 — 88 940	36 121
1 290	85 341 — 85 400	34 320	1 350	88 941 — 89 000	36 151
1 291	85 401 — 85 460	34 350	1 351	89 001 — 89 060	36 182
1 292	85 461 — 85 520	34 381	1 352	89 061 — 89 120	36 213
1 293	85 521 — 85 580	34 411	1 353	89 121 — 89 180	36 243
1 294	85 581 — 85 640	34 442	1 354	89 181 — 89 240	36 274
1 295	85 641 — 85 700	34 472	1 355	89 241 — 89 300	36 304
1 296	85 701 — 85 760	34 503	1 356	89 301 — 89 360	36 335
1 297	85 761 — 85 820	34 533	1 357	89 361 — 89 420	36 366
1 298	85 821 — 85 880	34 563	1 358	89 421 — 89 480	36 396
1 299	85 881 — 85 940	34 595	1 359	89 481 — 89 540	36 427
1 300	85 941 — 86 000	34 624	1 360	89 541 — 89 600	36 458
1 301	86 001 — 86 060	34 655	1 361	89 601 — 89 660	36 488
1 302	86 061 — 86 120	34 685	1 362	89 661 — 89 720	36 519
1 303	86 121 — 86 180	34 716	1 363	89 721 — 89 780	36 550
1 304	86 181 — 86 240	34 746	1 364	89 781 — 89 840	36 580
1 305	86 241 — 86 300	34 777	1 365	89 841 — 89 900	36 611
1 306	86 301 — 86 360	34 807	1 366	89 901 — 89 960	36 642
1 307	86 361 — 86 420	34 838	1 367	89 961 — 90 020	36 672
1 308	86 421 — 86 480	34 868	1 368	90 021 — 90 080	36 703
1 309	86 481 — 86 540	34 899	1 369	90 081 — 90 140	36 734
1 310	86 541 — 86 600	34 929	1 370	90 141 — 90 200	36 764
1 311	86 601 — 86 660	34 960	1 371	90 201 — 90 260	36 795
1 312	86 661 — 86 720	34 990	1 372	90 261 — 90 320	36 826
1 313	86 721 — 86 780	35 021	1 373	90 321 — 90 380	36 856
1 314	86 781 — 86 840	35 051	1 374	90 381 — 90 440	36 887
1 315	86 841 — 86 900	35 082	1 375	90 441 — 90 500	36 918
1 316	86 901 — 86 960	35 112	1 376	90 501 — 90 560	36 948
1 317	86 961 — 87 020	35 143	1 377	90 561 — 90 620	36 979
1 318	87 021 — 87 080	35 173	1 378	90 621 — 90 680	37 010
1 319	87 081 — 87 140	35 204	1 379	90 681 — 90 740	37 040
1 320	87 141 — 87 200	35 234	1 380	90 741 — 90 800	37 071

Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM	Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM
von — bis			von — bis		
1 381	90 801 — 90 860	37 102	1 441	94 401 — 94 460	38 940
1 382	90 861 — 90 920	37 133	1 442	94 461 — 94 520	38 979
1 383	90 921 — 90 980	37 163	1 443	94 521 — 94 580	39 010
1 384	90 981 — 91 040	37 194	1 444	94 581 — 94 640	39 041
1 385	91 041 — 91 100	37 225	1 445	94 641 — 94 700	39 072
1 386	91 101 — 91 160	37 255	1 446	94 701 — 94 760	39 103
1 387	91 161 — 91 220	37 286	1 447	94 761 — 94 820	39 134
1 388	91 221 — 91 280	37 717	1 448	94 821 — 94 880	39 164
1 389	91 281 — 91 340	37 348	1 449	94 881 — 94 940	39 195
1 390	91 341 — 91 400	37 378	1 450	94 941 — 95 000	39 226
1 391	91 401 — 91 460	37 409	1 451	95 001 — 95 060	39 257
1 392	91 461 — 91 520	37 440	1 452	95 061 — 95 120	39 288
1 393	91 521 — 91 580	37 470	1 453	95 121 — 95 180	39 319
1 394	91 581 — 91 640	37 501	1 454	95 181 — 95 240	39 350
1 395	91 641 — 91 700	37 532	1 455	95 241 — 95 300	39 381
1 396	91 701 — 91 760	37 563	1 456	95 301 — 95 360	39 411
1 397	91 761 — 91 820	37 593	1 457	95 361 — 95 420	39 442
1 398	91 821 — 91 880	37 624	1 458	95 421 — 95 480	39 473
1 399	91 881 — 91 940	37 655	1 459	95 481 — 95 540	39 504
1 400	91 941 — 92 000	37 686	1 460	95 541 — 95 600	39 535
1 401	92 001 — 92 060	37 716	1 461	95 601 — 95 660	39 566
1 402	92 061 — 92 120	37 747	1 462	95 661 — 95 720	39 597
1 403	92 121 — 92 180	37 778	1 463	95 721 — 95 780	39 628
1 404	92 181 — 92 240	37 809	1 464	95 781 — 95 840	39 659
1 405	92 241 — 92 300	37 839	1 465	95 841 — 95 900	39 689
1 406	92 301 — 92 360	37 870	1 466	95 901 — 95 960	39 720
1 407	92 361 — 92 420	37 901	1 467	95 961 — 96 020	39 751
1 408	92 421 — 92 480	37 932	1 468	96 021 — 96 080	39 782
1 409	92 481 — 92 540	37 962	1 469	96 081 — 96 140	39 813
1 410	92 541 — 92 600	37 993	1 470	96 141 — 96 200	39 844
1 411	92 601 — 92 660	38 024	1 471	96 201 — 96 260	39 875
1 412	92 661 — 92 720	38 055	1 472	96 261 — 96 320	39 906
1 413	92 721 — 92 780	38 086	1 473	96 321 — 96 380	39 937
1 414	92 781 — 92 840	38 116	1 474	96 381 — 96 440	39 968
1 415	92 841 — 92 900	38 147	1 475	96 441 — 96 500	39 998
1 416	92 901 — 92 960	38 178	1 476	96 501 — 96 560	40 029
1 417	92 961 — 93 020	38 209	1 477	96 561 — 96 620	40 060
1 418	93 021 — 93 080	38 240	1 478	96 621 — 96 680	40 091
1 419	93 081 — 93 140	38 270	1 479	96 681 — 96 740	40 122
1 420	93 141 — 93 200	38 301	1 480	96 741 — 96 800	40 153
1 421	93 201 — 93 260	38 332	1 481	96 801 — 96 860	40 184
1 422	93 261 — 93 320	38 363	1 482	96 861 — 96 920	40 215
1 423	93 321 — 93 380	38 394	1 483	96 921 — 96 980	40 246
1 424	93 381 — 93 440	38 424	1 484	96 981 — 97 040	40 277
1 425	93 441 — 93 500	38 455	1 485	97 041 — 97 100	40 308
1 426	93 501 — 93 560	38 486	1 486	97 101 — 97 160	40 339
1 427	93 561 — 93 620	38 517	1 487	97 161 — 97 220	40 370
1 428	93 621 — 93 680	38 548	1 488	97 221 — 97 280	40 401
1 429	93 681 — 93 740	38 578	1 489	97 281 — 97 340	40 432
1 430	93 741 — 93 800	38 609	1 490	97 341 — 97 400	40 462
1 431	93 801 — 93 860	38 640	1 491	97 401 — 97 460	40 493
1 432	93 861 — 93 920	38 671	1 492	97 461 — 97 520	40 524
1 433	93 921 — 93 980	38 702	1 493	97 521 — 97 580	40 555
1 434	93 981 — 94 040	38 733	1 494	97 581 — 97 640	40 586
1 435	94 041 — 94 100	38 763	1 495	97 641 — 97 700	40 617
1 436	94 101 — 94 160	38 794	1 496	97 701 — 97 760	40 648
1 437	94 161 — 94 220	38 825	1 497	97 761 — 97 820	40 679
1 438	94 221 — 94 280	38 856	1 498	97 821 — 97 880	40 710
1 439	94 281 — 94 340	38 887	1 499	97 881 — 97 940	40 741
1 440	94 341 — 94 400	38 918	1 500	97 941 — 98 000	40 772

Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM	Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM
von — bis			von — bis		
1 501	98 001 — 98 060	40 803	1 561	101 601 — 101 660	42 664
1 502	98 061 — 98 120	40 834	1 562	101 661 — 101 720	42 695
1 503	98 121 — 98 180	40 865	1 563	101 721 — 101 780	42 726
1 504	98 181 — 98 240	40 896	1 564	101 781 — 101 840	42 757
1 505	98 241 — 98 300	40 927	1 565	101 841 — 101 900	42 788
1 506	98 301 — 98 360	40 958	1 566	101 901 — 101 960	42 819
1 507	98 361 — 98 420	40 989	1 567	101 961 — 102 020	42 850
1 508	98 421 — 98 480	41 020	1 568	102 021 — 102 080	42 881
1 509	98 481 — 98 540	41 051	1 569	102 081 — 102 140	42 912
1 510	98 541 — 98 600	41 082	1 570	102 141 — 102 200	42 943
1 511	98 601 — 98 660	41 113	1 571	102 201 — 102 260	42 974
1 512	98 661 — 98 720	41 144	1 572	102 261 — 102 320	43 005
1 513	98 721 — 98 780	41 175	1 573	102 321 — 102 380	43 036
1 514	98 781 — 98 840	41 206	1 574	102 381 — 102 440	43 068
1 515	98 841 — 98 900	41 237	1 575	102 441 — 102 500	43 099
1 516	98 901 — 98 960	41 268	1 576	102 501 — 102 560	43 130
1 517	98 961 — 99 020	41 299	1 577	102 561 — 102 620	43 161
1 518	99 021 — 99 080	41 330	1 578	102 621 — 102 680	43 192
1 519	99 081 — 99 140	41 361	1 579	102 681 — 102 740	43 223
1 520	99 141 — 99 200	41 392	1 580	102 741 — 102 800	43 254
1 521	99 201 — 99 260	41 423	1 581	102 801 — 102 860	43 285
1 522	99 261 — 99 320	41 454	1 582	102 861 — 102 920	43 316
1 523	99 321 — 99 380	41 485	1 583	102 921 — 102 980	43 347
1 524	99 381 — 99 440	41 516	1 584	102 981 — 103 040	43 378
1 525	99 441 — 99 500	41 547	1 585	103 041 — 103 100	43 409
1 526	99 501 — 99 560	41 578	1 586	103 101 — 103 160	43 440
1 527	99 561 — 99 620	41 609	1 587	103 161 — 103 220	43 472
1 528	99 621 — 99 680	41 640	1 588	103 221 — 103 280	43 503
1 529	99 681 — 99 740	41 671	1 589	103 281 — 103 340	43 534
1 530	99 741 — 99 800	41 702	1 590	103 341 — 103 400	43 565
1 531	99 801 — 99 860	41 733	1 591	103 401 — 103 460	43 596
1 532	99 861 — 99 920	41 764	1 592	103 461 — 103 520	43 627
1 533	99 921 — 99 980	41 795	1 593	103 521 — 103 580	43 658
1 534	99 981 — 100 040	41 826	1 594	103 581 — 103 640	43 689
1 535	100 041 — 100 100	41 857	1 595	103 641 — 103 700	43 720
1 536	100 101 — 100 160	41 888	1 596	103 701 — 103 760	43 751
1 537	100 161 — 100 220	41 919	1 597	103 761 — 103 820	43 782
1 538	100 221 — 100 280	41 950	1 598	103 821 — 103 880	43 814
1 539	100 281 — 100 340	41 981	1 599	103 881 — 103 940	43 845
1 540	100 341 — 100 400	42 012	1 600	103 941 — 104 000	43 876
1 541	100 401 — 100 460	42 043	1 601	104 001 — 104 060	43 907
1 542	100 461 — 100 520	42 074	1 602	104 061 — 104 120	43 938
1 543	100 521 — 100 580	42 105	1 603	104 121 — 104 180	43 969
1 544	100 581 — 100 640	42 136	1 604	104 181 — 104 240	44 000
1 545	100 641 — 100 700	42 167	1 605	104 241 — 104 300	44 031
1 546	100 701 — 100 760	42 198	1 606	104 301 — 104 360	44 062
1 547	100 761 — 100 820	42 229	1 607	104 361 — 104 420	44 093
1 548	100 821 — 100 880	42 260	1 608	104 421 — 104 480	44 125
1 549	100 881 — 100 940	42 291	1 609	104 481 — 104 540	44 156
1 550	100 941 — 101 000	42 322	1 610	104 541 — 104 600	44 187
1 551	101 001 — 101 060	42 353	1 611	104 601 — 104 660	44 218
1 552	101 061 — 101 120	42 384	1 612	104 661 — 104 720	44 249
1 553	101 121 — 101 180	42 415	1 613	104 721 — 104 780	44 280
1 554	101 181 — 101 240	42 446	1 614	104 781 — 104 840	44 311
1 555	101 241 — 101 300	42 477	1 615	104 841 — 104 900	44 342
1 556	101 301 — 101 360	42 508	1 616	104 901 — 104 960	44 373
1 557	101 361 — 101 420	42 540	1 617	104 961 — 105 020	44 405
1 558	101 421 — 101 480	42 571	1 618	105 021 — 105 080	44 436
1 559	101 481 — 101 540	42 602	1 619	105 081 — 105 140	44 467
1 560	101 541 — 101 600	42 633	1 620	105 141 — 105 200	44 498

Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM	Lfd. Nr.	Zu versteuernder Einkommensbetrag DM	Einkommen- steuer DM
von — bis			von — bis		
1 621	105 201 — 105 260	44 529	1 661	107 601 — 107 660	45 774
1 622	105 261 — 105 320	44 560	1 662	107 661 — 107 720	45 805
1 623	105 321 — 105 380	44 591	1 663	107 721 — 107 780	45 837
1 624	105 381 — 105 440	44 622	1 664	107 781 — 107 840	45 868
1 625	105 441 — 105 500	44 653	1 665	107 841 — 107 900	45 899
1 626	105 501 — 105 560	44 685	1 666	107 901 — 107 960	45 930
1 627	105 561 — 105 620	44 716	1 667	107 961 — 108 020	45 961
1 628	105 621 — 105 680	44 747	1 668	108 021 — 108 080	45 992
1 629	105 681 — 105 740	44 778	1 669	108 081 — 108 140	46 023
1 630	105 741 — 105 800	44 809	1 670	108 141 — 108 200	46 055
1 631	105 801 — 105 860	44 840	1 671	108 201 — 108 260	46 086
1 632	105 861 — 105 920	44 871	1 672	108 261 — 108 320	46 117
1 633	105 921 — 105 980	44 902	1 673	108 321 — 108 380	46 148
1 634	105 981 — 106 040	44 934	1 674	108 381 — 108 440	46 179
1 635	106 041 — 106 100	44 965	1 675	108 441 — 108 500	46 210
1 636	106 101 — 106 160	44 996	1 676	108 501 — 108 560	46 241
1 637	106 161 — 106 220	45 027	1 677	108 561 — 108 620	46 273
1 638	106 221 — 106 280	45 058	1 678	108 621 — 108 680	46 304
1 639	106 281 — 106 340	45 089	1 679	108 681 — 108 740	46 335
1 640	106 341 — 106 400	45 120	1 680	108 741 — 108 800	46 366
1 641	106 401 — 106 460	45 152	1 681	108 801 — 108 860	46 397
1 642	106 461 — 106 520	45 183	1 682	108 861 — 108 920	46 428
1 643	106 521 — 106 580	45 214	1 683	108 921 — 108 980	46 459
1 644	106 581 — 106 640	45 245	1 684	108 981 — 109 040	46 491
1 645	106 641 — 106 700	45 276	1 685	109 041 — 109 100	46 522
1 646	106 701 — 106 760	45 307	1 686	109 101 — 109 160	46 553
1 647	106 761 — 106 820	45 338	1 687	109 161 — 109 220	46 584
1 648	106 821 — 106 880	45 369	1 688	109 221 — 109 280	46 615
1 649	106 881 — 106 940	45 401	1 689	109 281 — 109 340	46 646
1 650	106 941 — 107 000	45 432	1 690	109 341 — 109 400	46 678
1 651	107 001 — 107 060	45 463	1 691	109 401 — 109 460	46 709
1 652	107 061 — 107 120	45 494	1 692	109 461 — 109 520	46 740
1 653	107 121 — 107 180	45 525	1 693	109 521 — 109 580	46 771
1 654	107 181 — 107 240	45 556	1 694	109 581 — 109 640	46 802
1 655	107 241 — 107 300	45 587	1 695	109 641 — 109 700	46 833
1 656	107 301 — 107 360	45 619	1 696	109 701 — 109 760	46 864
1 657	107 361 — 107 420	45 650	1 697	109 761 — 109 820	46 896
1 658	107 421 — 107 480	45 681	1 698	109 821 — 109 880	46 927
1 659	107 481 — 107 540	45 712	1 699	109 881 — 109 940	46 958
1 660	107 541 — 107 600	45 743	1 700	109 941 — 110 000	46 989

Begründung

A. Allgemeine Begründung

- I. Entwicklung der Steuern vom Einkommen in der Nachkriegszeit
 1. Grundlagen
 2. Entwicklung der Einkommensteuergesetzgebung von 1948 bis 1953
 3. Entwicklung der Einkommensteuergesetzgebung von 1953 bis 1956
 4. Einkommensteuerpolitik im Jahre 1957
- II. Hauptzielsetzungen der jetzigen Einkommensteuerreform
 1. Die Neuordnung der Ehegattenbesteuerung
 2. Die Überprüfung der Kinderfreibeträge
 3. Der Aufbau eines neuen Einkommensteuertarifs
 4. Die Förderung des Mittelstandes
 5. Die Förderung des Sparens breiter Bevölkerungsschichten im Zusammenhang mit dem Spar-Prämiengesetz
 6. Die gesetzliche Regelung der degressiven Abschreibung
 7. Die Einschränkung von Sondervergünstigungen
 8. Die Neuregelung der Körperschaftbesteuerung

B. Begründung im einzelnen

- I. Änderungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer
- II. Änderungen auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer
- III. Änderungen auf dem Gebiet der Gewerbesteuer
- IV. Änderungen des Steueranpassungsgesetzes
- V. Schlußvorschriften

A. Allgemeine Begründung

I. Entwicklung der Steuern vom Einkommen in der Nachkriegszeit

1. Grundlagen

Die deutsche Einkommensteuer und Körperschaftsteuer beruhen in ihren Grundzügen auf den Steuerreformen 1920 und 1925, die reichsrechtliche Regelungen an die Stelle früherer Landesgesetze gesetzt haben. In der nationalsozialistischen Zeit sind die Steuern vom Einkommen nicht grundlegend geändert worden. Auch die Gesetzgebung des Kontrollrats nach dem Zusammenbruch ist von den bestehenden Gesetzen ausgegangen, hat jedoch die Steuersätze derart erhöht, daß die Gesetze unter normalen Währungsverhältnissen kaum noch durchführbar waren. Nach den ersten anomalen Nachkriegsjahren, nach der Währungsreform und nachdem die Gestaltung der Finanzpolitik allmählich wieder in die Zuständigkeit deutscher Gesetzgebungsorgane und Behörden gekommen war, ist das Bemühen dahin gegangen, die Steuergesetzgebung vor allem auf dem Gebiet der Einkommen- und Körperschaftsteuer den Erfordernissen der deutschen Wirtschafts- und Sozialpolitik und des Wiederaufbaues anzupassen.

2. Entwicklung der Einkommensteuergesetzgebung von 1948 bis 1953

In diesem ersten Aufbauabschnitt der deutschen Wirtschaft kam es vor allem darauf an, die Wirtschaftsinitiative wieder zur Wirksamkeit zu bringen und die Möglichkeiten für ein vom Standpunkt der Volkswirtschaft ebenso wie vom Standpunkt des einzelnen Steuerpflichtigen gewinnbringendes Wirtschaften zu schaffen.

Dies wurde dadurch außerordentlich erschwert, daß die Alliierten erst allmählich die Herabsetzung der überhöhten Steuersätze ermöglichten. Unter diesen Umständen war eine steuerliche Begünstigung der Leistungen für den Wiederaufbau und der Kapitalbildung in jeder Form unumgänglich. Damals wurden verschiedene Sondermaßnahmen zugunsten des Wohnungs- und Schiffbaues eingeführt. Zugleich enthielten die Steuergesetze großzügige Vergünstigungen für die Selbstfinanzierung durch Begünstigung des nichtentnommenen Gewinns, durch Anwendung des Körperschaftsteuersatzes bei buchführenden Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten mit hohen Gewinnen (§ 32 a, später § 32 b

ESTG) und durch Gewährung von Bewertungsfreiheit bei der Anschaffung und Herstellung von beweglichen Anlagegütern sowie Betriebsgebäuden. Das D-Mark-Bilanzgesetz vom 21. August 1949 (WiGBL. S. 279) und die dazu ergangenen Änderungsgesetze ermöglichten den Unternehmen einen guten steuerlichen Start in die D-Markzeit. Durch Ausbau der Sonderausgabenvorschriften wurde zugleich der auf drei Jahre beschränkte Kapitalansamlungsvertrag gefördert; die Höchstgrenzen des Sonderausgabenabzugs wurden gegenüber den Vorkriegsverhältnissen stark erhöht. Ein Wohnungsbauprämien-gesetz förderte daneben das Sparen für den Wohnungsbau außerhalb der Steuer.

3. Entwicklung der Einkommensteuergesetzgebung von 1953 bis 1956

In dieser Periode stand die allgemeine Senkung des Steuertarifs mit dem Ziel einer Verbesserung der Steuerwahrheit und Steuerklarheit im Vordergrund. Durch die Gesetze vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) und vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) wurde der Einkommensteuertarif durchschnittlich um mehr als 30 v. H. gesenkt. Demselben Ziel diente später der Wegfall des Notopfers Berlin für natürliche Personen durch das Gesetz vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 785). Zugleich mit diesen sehr erheblichen Tarifsenkungen war man bemüht, die gezielten Maßnahmen abzusuchen oder einzuschränken. Dieses Ziel wurde nur sehr unvollständig erreicht. Zwar entfielen einige wichtige Vorschriften zur Förderung der Selbstfinanzierung, wie die Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns (§ 10 a EStG) und die §§ 32 a und 32 b EStG. Die Sonderabschreibungen der §§ 7 a und 7 e EStG kamen im allgemeinen zum Fortfall; nur für die Vertriebenen und Verfolgten wurde auf diese Weise die Selbstfinanzierung mit zeitlicher Befristung weiter gefördert. Die übrigen Steuerpflichtigen behielten jedoch durch die im Verwaltungswege geregelte degressive Abschreibung mit einem Abschreibungssatz von 28,31 v. H. bei beweglichen Anlagegütern mit einer 10jährigen Lebensdauer ein wirksames Mittel der Selbstfinanzierung. Die daneben der Grundstoffindustrie gewährten weitergehenden Sonderabschreibungen nach § 36 IHG liefen Ende 1955 aus.

Noch weniger wirksam war der zunächst beabsichtigte Abbau der Vergünstigungen auf dem Gebiet der Fremdfinanzierung. Durch das Kapitalmarktförderungsgesetz vom 15. Dezember 1952 (BGBl. I S. 793) war man hier zu einer Steuerfreiheit der Zinsen für bestimmte, damals durchweg mit 5 v. H. verzinsliche Wertpapiere (vor allem Pfandbriefe und Anleihen der öffentlichen Hand) gelangt. Für die Zinsen anderer Wertpapiere war eine 30prozentige Kuponsteuer eingeführt worden. Dieses Gesetz lief aus. Es galt nicht mehr für Neuemissionen nach dem 31. Dezember 1954. Ab 1. Januar 1955 wurde dann die Begünstigung der Kapitalansamlungsverträge im § 10 EStG auf langfristige Verträge mit Versorgungsscharakter eingeschränkt. Später wurde durch das Gesetz vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I

S. 781) der Kapitalsamlungsvertrag mit 3jähriger Festlegung wieder in das Einkommensteuergesetz eingeführt, und zwar mit einer besonderen einmaligen Erweiterung zugunsten des Wohnungsbaues (Gesetz vom 19. Dezember 1956 — BGBl. I S. 918).

Von den Vorschriften zur Förderung des Wohnungs- und Schiffbaues wurde die Begünstigung der zinslosen Darlehen für den Wohnungsbau (§ 7 c EStG) auf eine neue Grundlage gestellt. Die entsprechende Begünstigung des § 7 d Abs. 2 EStG für den Schiffbau entfiel. Die unmittelbaren Abschreibungsbegünstigungen bei Schiffen und Wohngebäuden (§ 7 d Abs. 1 und § 7 b EStG) blieben dagegen bestehen.

Der Körperschaftsteuersatz wurde entsprechend den Tarifsenkungen für natürliche Personen von zeitweise 60 v. H. auf 45 v. H. (zuzüglich Notopfer Berlin) gesenkt. Zur Förderung des Aktienmarktes wurde der Satz für ausgeschüttete Gewinne auf 30 v. H. (daneben Notopfer Berlin) herabgesetzt.

Die Bemühungen, eine Lösung für die Besteuerung der Ehegatten zu finden, führten zu einem komplizierten Kompromiß. Danach wurde der Grundsatz der Zusammenveranlagung der Ehegatten in der Weise durchbrochen, daß Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbständiger, selbständiger und in bestimmten Fällen auch gewerblicher Tätigkeit einer gesonderten Besteuerung unterlagen, wobei allerdings für einen der Ehegatten die Steuerklasse I anzuwenden war.

Die Periode ist im ganzen dadurch charakterisiert, daß die beiden aufeinander abgestimmten Gesetze vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) und vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373), die einmal eine starke Tarifsenkung, außerdem den Wegfall von Sondervergünstigungen und damit eine wesentliche Vereinfachung bezweckten, zwar das erste Ziel im wesentlichen erreichten, im Laufe des Gesetzgebungsganges aber stark verwässert wurden. Diese Entwicklung setzte sich in der Gesetzgebung der Jahre 1955 und 1956 fort, in denen Bundestag und Bundesrat die Initiative stärker an sich nahmen, andererseits konjunkturelle Gesichtspunkte die Entscheidungen zum Teil beeinflussten.

4. Einkommensteuerpolitik im Jahre 1957

Die begründete Hoffnung, daß die Verwaltung in der Lage sein würde, die Einkommensteuerveranlagungen des Jahres 1956 rechtzeitig durchzuführen, sollte sich nicht erfüllen. Durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 1957 (BGBl. I S. 186, BStBl. I S. 193) wurde der § 26 EStG, der den Grundsatz der Zusammenveranlagung der Ehegatten enthielt, für verfassungswidrig erklärt. Dieser Beschluß bezog sich nach § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. Juli 1956 (BGBl. I S. 662) auf alle noch nicht rechtskräftigen und außerdem auf diejenigen Fälle, in denen noch nicht gezahlt war, insbesondere also

auf erhebliche Teile der Einkommensteuerveranlagung 1955. Die Einkommensteuerveranlagung 1956 war, soweit verheiratete Steuerpflichtige in Betracht kamen, ohne gesetzliche Grundlage. Da es haushaltsmäßig und verwaltungsmäßig unmöglich war, für die Vergangenheit und für das laufende Jahr 1957 auf ein grundlegend neues System überzugehen, da andererseits rückwirkende Verschlechterungen vermieden werden sollten, war eine Übergangslösung nur in der Weise möglich, daß den steuerpflichtigen Ehegatten die Wahl gelassen wurde, entweder eine getrennte Besteuerung herbeizuführen oder die bisherige Besteuerung beizubehalten. Alle Ansätze zu einer Vereinfachung waren dadurch zunächst überholt. Eine erhebliche Rechtsunsicherheit ist eingetreten. Der Bundestag hat das sehr komplizierte Übergangsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) noch beschlossen, jedoch die endgültige Lösung der Ehegattenbesteuerung, die ohne eingehende Prüfung aller tariflichen und technischen Möglichkeiten nicht abgeschlossen werden konnte, zurückgestellt. Diese wurde der neuen Bundesregierung und dem neuen Bundestag als ein dringend zu erfüllendes Vermächtnis überlassen. Das Auslaufen einer Anzahl von Vorschriften am 31. Dezember 1958, insbesondere der Begünstigung der Kapitalansamlungsverträge im Rahmen des § 10 EStG, des § 7 c EStG und der für Vertriebene und Verfolgte geltenden §§ 7 a, 7 e und 10 a EStG machten darüber hinaus die baldige Entscheidung erforderlich, in welcher Weise der Kapitalmarkt künftig gefördert werden sollte und inwieweit die genannten Sondervergünstigungen in Fortfall kommen sollten.

II. Hauptzielsetzungen der jetzigen Einkommensteuerreform

Durch die vorliegende Gesetzgebung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer sollen eine Anzahl der Probleme, die in den vorhergehenden Epochen ihrer endgültigen Lösung noch nicht zugeführt werden konnten, so geregelt werden, daß die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes unter einigermaßen gleichbleibenden wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen als länger dauernde Grundlage für die Besteuerung dienen können. Dies schließt einzelne Änderungen zur Regelung von Teilproblemen und Tarifänderungen selbstverständlich nicht aus. Von den im vorliegenden Gesetz zu einer Lösung geführten Problemen sind besonders folgende zu erwähnen:

1. Neuordnung der Ehegattenbesteuerung
2. Überprüfung der Kinderfreibeträge
3. Aufbau eines neuen Einkommensteuertarifs und damit
4. Förderung des Mittelstandes
5. Förderung des Sparens breiter Bevölkerungsschichten im Zusammenhang mit dem Sparprämienengesetz
6. gesetzliche Regelung der degressiven Abschreibung
7. Einschränkung von Sondervergünstigungen
8. Neuregelung der Körperschaftbesteuerung.

Die zu 1 bis 4 genannten Maßnahmen stehen in engem Zusammenhang und sollen eine dem Grundgesetz, aber auch dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit entsprechende Regelung der Probleme des Einkommensteuertarifs insbesondere für Ehegatten und die Familie enthalten. Zugleich wird aber in der Gestaltung des Tarifs den Gesichtspunkten der so dringend notwendigen Verwaltungsvereinfachung in hohem Maße Rechnung getragen.

Die Förderung des Sparens (5) erfährt dadurch einen erheblichen Umbau, daß nur noch die Versicherungsbeiträge und Bausparkassenbeiträge im Rahmen der Sonderausgaben verbleiben, dafür aber Kapitalansamlungsverträge in mannigfachen Formen und für kleinere Einkommensbezieher im Wege des neuen Sparprämiengesetzes gefördert werden.

Durch die Legalisierung der degressiven Abschreibung (6) werden schwierige Zweifelsfragen gelöst und eine für die Gewinnbesteuerung wichtige, der Entwicklung der modernen Technik entsprechende Abschreibungsmethode in einer Weise für zulässig erklärt, die gleichzeitig vereinfacht und eine übermäßige Verwendung dieses Mittels zur Selbstfinanzierung wirksam einschränkt.

Der an sich erwünschte Abbau der Sondervergünstigungen im Interesse der Vereinfachung und Gleichmäßigkeit der Besteuerung konnte in einer Anzahl von Fällen noch nicht durchgeführt werden; doch sind die Verlängerungen durchweg auf drei Jahre befristet und dabei wesentliche Einschränkungen vorgenommen worden (7).

Die Maßnahmen zu 8 gehen davon aus, daß, nachdem der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft einen gewissen Abschluß erreicht hat, eine größere Breitenstreuung des Eigentums, insbesondere auch an Aktien, und eine gewisse Einschränkung der Selbstfinanzierung der großen Kapitalgesellschaften gegenüber der Finanzierung über den Kapitalmarkt mit steuerlichen und anderen Mitteln zu erstreben ist.

Unabhängig von der Lösung der Einzelprobleme ist als eines der wichtigsten Ziele des vorliegenden Gesetzes die schon lange für notwendig erklärte starke Vereinfachung bei der Verwaltung der Steuern vom Einkommen hervorzuheben. Diese ergibt sich vor allem aus folgenden Maßnahmen:

- a) Erhöhung der tariflichen Freibeträge auf 1680 DM und Erhöhung der Kinderfreibeträge.

Die Folge davon ist, daß über 3 Millionen Steuerpflichtige mit niederem Einkommen aus der Steuerpflicht herausfallen.

- b) Anwendung des Proportionalgesetzes von 20 v. H. auf ledige Einkommensteuerpflichtige mit Einkommen bis 8000 DM, Verheiratete bis 16 000 DM. Hierdurch ergeben sich vor allem auch bei den Lohnbüros große Vereinfachungen.
- c) Herausnahme der Kapitalansamlungsverträge aus den Sonderausgaben.

Gerade die Behandlung der Kapitalansammlungsverträge hat der Finanzverwaltung außerordentliche Schwierigkeiten gemacht. Ihre Belastung mit dem Spar-Prämiengesetz wird erheblich geringer sein.

- d) Gesetzliche Regelung der degressiven Abschreibung mit einem pauschalen Höchstsatz von 25 v. H.

Hierdurch werden zahlreiche Streitigkeiten bei der Gewinnermittlung und bei der Betriebsprüfung vermieden werden.

Durch diese Änderungen, die später durch weitgehende Mechanisierung der Verwaltung ergänzt werden sollen, ist ein entscheidender Schritt in Richtung einer grundlegenden Vereinfachung getan.

1. Neuordnung der Ehegattenbesteuerung

Die Bemühungen um eine befriedigende Regelung der Ehegattenbesteuerung sind schon seit Jahren im Gang. Die Bundesregierung und das Bundesfinanzministerium standen auf dem Standpunkt, daß die Zusammenveranlagung der Ehegatten, wie sie als Grundsatz in dem früheren § 26 EStG niedergelegt war, im Hinblick auf das Wesen der Ehe als Gemeinschaft die beste Form der Besteuerung bilde. Sie waren der Ansicht, daß man die getrennte Besteuerung, wie sie für die Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit (seit 1955 auch aus gewerblicher Tätigkeit) eingeführt war, auf ein Mindestmaß beschränken müsse. Diese Gedankengänge sind auch der Hauptinhalt der von der Bundesregierung in ihrer Denkschrift zur Frage der Ehegattenbesteuerung im November 1955 dargelegten Gedanken (Drucksache 1866 der 2. Wahlperiode des Deutschen Bundestages). Die Zusammenveranlagung der Ehegatten, die bei progressivem Tarif zu einer Benachteiligung des Ehepaares gegenüber zwei Ledigen führen konnte, sollte durch Gewährung von Freibeträgen gemildert werden.

In seinem Beschluß vom 17. Januar 1957 hat das Bundesverfassungsgericht die Zusammenveranlagung der Ehegatten, wie sie in dem damaligen § 26 EStG verankert war, als Verstoß gegen den Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (Schutz der Ehe) für verfassungswidrig erklärt. Nach diesem Urteil entspricht eine Regelung, aus der sich Mehrsteuern bisher lediger Personen durch ihre Verheiratung ergeben, nicht der Verfassung. Der Beschluß steht im Zusammenhang mit der Entwicklung der Auffassung von der rechtlichen Stellung der Frau im allgemeinen und von der Gestaltung des ehelichen Güterrechts im besonderen (vgl. Neuregelung des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts — Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 — BGBl. I S. 609).

Den Erfordernissen des Bundesverfassungsgerichts trägt einmal die voll durchgeführte getrennte Besteuerung Rechnung, ebenso die Zusammenveranlagung bei einem proportionalen Tarif. Auch eine Zusammenveranlagung bei einem Progressionstarif unter Anwendung des amerikanischen Splittingver-

fahrens (Halbierung des Gesamteinkommens der Eheleute) entspricht den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts. Danach wird das Einkommen von Mann und Frau zusammengerechnet und so dann zum Zwecke der Steuerermittlung durch zwei geteilt. Der an Hand des Steuertarifs festgestellte Steuerbetrag wird verdoppelt und ergibt so die Steuerschuld des Ehepaares. Im Grunde genommen werden also bei diesem Verfahren Mann und Frau wie zwei Ledige behandelt, die Erwerb und Verbrauch gemeinsam durchführen.

Die Erfahrungen mit der in der Übergangszeit den Ehegatten nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts wahlweise gewährten getrennten Besteuerung haben die Auffassung der Bundesregierung gerechtfertigt, daß nur eine Zusammenveranlagung der Ehegatten den praktischen Bedürfnissen gerecht würde und auch die Steuermoral wahre. Die Anwendung der Grundsätze der getrennten Besteuerung auch auf Kapitalvermögen oder auf die Arbeit des einen Ehepartners im Betrieb des anderen usw. erwies sich als höchst problematisch. Die steuerpflichtigen Ehegatten mit größerem Einkommen und Vermögen suchten durch Vertragsabschlüsse mannigfacher Art zu erreichen, daß ihr Einkommen sich auf Mann und Frau verteilte und dadurch ein oft willkürlicher Progressionsvorteil entstand. Von den Inhabern von Gewerbebetrieben, in der Land- und Forstwirtschaft und bei den freien Berufen wurden in großem Umfang Arbeitsverträge zwischen Mann und Frau geltend gemacht, für die Rückwirkung beansprucht wurde. Diese Möglichkeiten gab es jedoch nicht für eine Familie, in der der Mann als Hauptverdiener Arbeitslohn bezog und die Frau als Hausfrau und Mutter im Hause blieb. Allerdings hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 3. Dezember 1957 — I 231/56 S — den Arbeitsvertrag zwischen Ehegatten nur noch in Ausnahmefällen als steuerlich bedeutsam erklärt. Auch danach bleiben aber noch krasse Unterschiede gerade bei Vorhandensein größeren Vermögens bestehen.

In seinen Urteilen vom 29. März 1957 — VI 25/56 U und vom 2. April 1957 — I 335/56 U (BStBl. III S. 161 und 162) hat der Bundesfinanzhof aus diesen Gründen die getrennte Besteuerung als Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (ungleichmäßige Behandlung der Ehepaare untereinander) bezeichnet. Wenn sich auch die Bundesregierung dieser Rechtsauffassung nicht anschließt — gegen die getrennte Besteuerung der Ehegatten bestehen nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts gerade keine verfassungsmäßigen Bedenken —, so hat der Bundesfinanzhof doch recht mit seinem Hinweis auf die Mängel einer Besteuerungsform, bei der die Besteuerung weitgehend durch Verträge zwischen den Ehegatten beeinflußt werden kann.

Da die Einführung eines durchgehenden Proportionaltarifs bei der Einkommensteuer nach der Volksanschauung und aus dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit heraus nicht in Betracht kommt, so ergab sich als Lösung die Einführung einer Zusammenveranlagung der Ehegatten unter Anwen-

dung des Splittingverfahrens. Mit Rücksicht auf die Gedankengänge des Bundesverfassungsgerichts ist die neue Zusammenveranlagung der Ehegatten durch eine Änderung der Haftungsbestimmungen im Vollstreckungsverfahren (§ 7 Abs. 2 und 3 des Steueranpassungsgesetzes) ergänzt worden.

Bei dem neuen Splittingtarif wird kein Unterschied mehr gemacht, ob die Frau oder nur der Mann oder beide Einkünfte beziehen, ob die Frau im Betrieb des Mannes oder ob sie in einem fremden Betrieb tätig ist. Haben sowohl der Mann als auch die Frau Einkünfte, so können sie sich über die Besteuerung nach dem Splitting nicht beklagen; denn auch in dem Falle, daß ihr Einkommen gleich hoch ist, tritt für sie bei der Zusammenveranlagung keine Verschlechterung ein. Bei Verschiedenheit der Einkommen von Mann und Frau ergibt sich aber stets ein Progressionsvorteil durch die Halbierung des gemeinsamen Einkommens. Die Fälle, in denen die Ehefrau keine oder keine nennenswerten Einkünfte hat, werden dem genannten Fall, daß beide verdienen, gleichgestellt. Hieraus ergibt sich eine besondere Anerkennung der Aufgabe der Ehefrau als Hausfrau und Mutter. Das Splittingverfahren, das unterstellt, daß die Eheleute eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs bilden, entspricht in gewissem Grade dem Gedanken nicht nur der allgemeinen Gütergemeinschaft, sondern auch dem durch die neue Ehegesetzgebung für den Fall der Auflösung der Ehe maßgebenden Gedanken der gesetzlichen Zugewinnsgemeinschaft.

Allerdings sind die Auswirkungen des Splittingverfahrens nicht nur günstig. Die Gründe, aus denen die Bundesregierung früher gegen eine Einführung des Splitting Bedenken hatte, waren beachtenswert. Die Aufteilung des gemeinsamen Einkommens der Ehegatten führt unvermeidlich zu einem weit größeren Vorteil bei höheren als bei kleineren Einkommen. Der Gedanke liegt daher nahe, die Wirkung des Splitting etwa dadurch zu begrenzen, daß der Unterschied in der Besteuerung des Ehepaars und des Ledigen auf einen bestimmten Höchstbetrag (z. B. 3000 DM) begrenzt wird. Die Bundesregierung hatte aber Bedenken, diesen Weg zu gehen, um nicht in zahlreichen Fällen gegen die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts zu verstoßen. Sie hat es vorgezogen, den neuen Einkommensteuertarif durch eine schnellere Progression so zu gestalten, daß sich die Vorteile gegenüber der jetzigen Besteuerung auch bei Ehepaaren in höheren Einkommensstufen in Grenzen halten.

Die Durchführung des Splittingverfahrens macht im übrigen in den sehr häufigen Fällen mehrerer Arbeitsverhältnisse, soweit die Progression reicht, außerordentliche Verwaltungsschwierigkeiten. Die Einführung des Splittingverfahrens ist daher einer der Hauptanlässe für die in dem Gesetzentwurf enthaltene Einführung einer breiten Proportionalstufe, die ihrerseits einen entscheidenden Schritt zur Verwaltungsvereinfachung darstellt.

Eine Sonderregelung mußte für unverheiratete Steuerpflichtige getroffen werden, für die das Splitting nicht in Betracht kommt, die aber regelmäßige

zu erhöhten Aufwendungen für Wohnung und Haushalt gezwungen sind. Dazu gehören alle Unverheirateten (Witwer und Witwen, Ledige, Geschiedene und getrennt lebende Personen) in höherem Alter (über 55 Jahre) oder mit Kindern. Bei verwitweten Personen wird nach dem Entwurf in diesen Fällen regelmäßig die Splittingbesteuerung weiter gewährt. Für die übrigen Unverheirateten ist ein Sonderfreibetrag von 800 DM neben den Kinderfreibeträgen vorgesehen.

2. Überprüfung der Kinderfreibeträge

Die Kinderfreibeträge dienen im Rahmen der Einkommensbesteuerung dazu, das für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau gewährte steuerfreie Existenzminimum entsprechend der Zahl der Kinder zu vergrößern. Die Höhe des für das einzelne Kind gewährten Existenzminimums muß zunächst im Zusammenhang etwa mit den Beträgen gesehen werden, die im Rahmen der Sozialgesetzgebung von öffentlich-rechtlichen Institutionen für die Bestreitung des Lebensunterhalts von Kindern zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sind im deutschen Einkommensteuerrecht schon jetzt für das zweite und die folgenden Kinder aus Gründen der Familienpolitik das Existenzminimum überschreitende Freibeträge vorgesehen. Die Tatsache, daß die steuerfreien Existenzminima je nach der Höhe des Steuersatzes zu einer unterschiedlichen Entlastung der Steuerpflichtigen führen, ist eine Folge des progressiven Einkommensteuertarifs. Hinsichtlich der Steuerersparnis steht also der höhere Verdienner immer besser da als der Bezieher kleinerer Einkommen. Auch wird bei einer allgemeinen Tarifermäßigung bei gleichbleibenden Freibeträgen die Steuerersparnis notwendig kleiner, vergrößert sich aber im Fall einer Steuererhöhung. Eine wirksame und dem Betrage nach gleichmäßige Hilfe für alle kinderreichen Ehepaare kann nur außerhalb der Einkommensteuer, die ja noch nicht einmal die Hälfte der Ehepaare mit Kindern erfaßt, etwa durch eine Kindergeldregelung gewährt werden.

Der Gesetzentwurf sieht folgende Freibeträge vor:

für das 1. Kind (bisher 720 DM)	900 DM
für das 2. Kind (bisher 1440 DM)	1680 DM
für das 3. und jedes weitere Kind (bisher 1680 DM)	je 1800 DM.

Durch diese Erhöhungen soll erreicht werden, daß bei Einkommen bis etwa 10 000 DM die Steuerersparnis der Familien mit Kindern im Verhältnis zum Ehepaar ohne Kinder gegenüber dem bisherigen Stand auch absolut die gleiche bleibt. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß das neue Einkommensteuergesetz allen Ehepaaren und somit auch den kinderreichen Familien sehr erhebliche Entlastungen bringt. Übersicht 1 (S. 35) zeigt die künftige Belastung kinderreicher Familien im Vergleich zu ihrer heutigen Steuerbelastung und zu früheren Steuerbelastungen.

Übersicht 1

1. Ausmaß der Steuerbefreiung für kinderreiche Familien
(Beginn der Steuerbelastung für Lohnsteuerpflichtige nach Steuerklassen)

Familienstand	Beginn der Steuerbelastung nach den Tarifen von			
	1949	1953 ¹⁾	1957 ²⁾	Reformtarif 1958 ³⁾
Unverheiratete	1 375	1 737	2 287	2 971
Verheiratete ohne Kind	1 525	2 537	3 787	4 651
Verheiratete mit 1 Kind	1 925	3 137	4 537	5 551
Verheiratete mit 2 Kindern	2 175	3 737	5 987	7 231
Verheiratete mit 3 Kindern	2 875	4 587	7 637	9 031
Verheiratete mit 4 Kindern	3 575	5 437	9 337	10 831
Verheiratete mit 5 Kindern	4 575	6 287	10 987	12 631

¹⁾ Tarif vom 1. Juni 1953

²⁾ unter Berücksichtigung des Hausfrauenfreibetrags von 600 DM

³⁾ bei einem Freibetrag von 1 680 DM für den Steuerpflichtigen und von ebenfalls 1 680 DM für die Ehefrau, Freibeträgen für das 1. Kind von 900 DM (bisher 720 DM), für das 2. Kind von 1 680 DM (bisher 1 440 DM), für 3. und ff. Kinder von 1 800 DM (bisher 1 680 DM) sowie von Pauschbeträgen für Werbungskosten und Sonderausgaben in Höhe von 1 200 DM. Der Umstand, daß Steuerbeträge von weniger als 18 DM jährlich nicht erhoben werden, ist berücksichtigt.

2. Verlauf der Einkommensteuerbelastung für kinderreiche Familien

Zu versteuernde Einkommen ¹⁾	Einkommensteuerbelastung für Verheiratete									
	mit 3 Kindern nach den Tarifen von					mit 5 Kindern nach den Tarifen von				
	1949	1951	1953 ²⁾	1957 ³⁾	Reformtarif 1958	1949	1951	1953 ²⁾	1957 ³⁾	Reformtarif 1958
	in v. H. des Einkommens									
in DM	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1										
3 000	2,2	1,8	—	—	—	—	—	—	—	—
4 000	2,9	2,4	0,8	—	—	0,1	0,1	0,0	—	—
5 000	6,1	5,1	3,0	—	—	1,6	1,3	0,5	—	—
6 000	9,3	7,8	5,2	—	—	4,4	3,6	2,2	—	—
8 000	15,1	12,6	9,4	2,6	0,7	9,8	8,2	6,1	—	—
10 000	20,5	17,1	13,2	5,6	4,5	15,0	12,5	10,0	1,0	—
12 000	25,4	21,1	16,7	8,3	7,1	20,1	16,7	13,9	3,5	1,1
15 000	31,1	25,9	20,8	11,5	9,7	26,4	22,0	18,8	6,9	4,9
20 000	38,1	30,7	25,6	15,7	12,3	34,2	27,7	24,5	11,6	8,7
50 000	60,5	44,4	40,3	29,7	23,6	58,5	43,0	38,7	26,9	20,0

¹⁾ vor Abzug der Werbungskosten und Sonderausgaben

²⁾ Tarif vom 1. Juni 1953

³⁾ unter Berücksichtigung des Hausfrauenbeitrags in Höhe von 600 DM

Übersicht 2

Aufbaurhythmus des Progressionstarifes verdeutlicht am Beispiel eines Anstoßtarifes ¹⁾		Reformtarif 1958			Zum Vergleich Steuersatz je Stufe in v. H. EST-Tarif 1957 ²⁾
		Steuersatz je Stufe in v. H.	Stufen- breite in DM	Stufenbreite in v. H. des Stufenanfangs	
Einkommensstufe DM					
1		2	3	4	5
von 8 001 bis 11 700	.	28	3 700	46	26
von 11 701 bis 16 400	.	31	4 700	40	29
von 16 401 bis 21 400	.	34	5 000	30	33
von 21 401 bis 27 500	.	37	6 100	28	36
von 27 501 bis 35 800	.	40	8 300	30	39
von 35 801 bis 47 300	.	43	11 500	32	42
von 47 301 bis 62 000	.	46	14 700	31	43
von 62 001 bis 82 000	.	49	20 000	32	45
von 82 001 bis 110 000	.	52	28 000	33	48

¹⁾ Der Anstoßtarif ergibt Werte, die von den Werten nach der Formel um höchstens 1 v. H. des Einkommensteuerbetrages abweichen.

²⁾ Abweichungen von den Werten nach der Formel um höchstens 1,2 v. H. des Einkommensteuerbetrages

3. Aufbau eines neuen Einkommensteuertarifes

Der neue Einkommensteuertarif bemüht sich, die Erfordernisse eines in sich ausgeglichenen Tarif-

aufbaues, welche die Voraussetzung einer gerechten Tarifwirkung bilden, mit den sozialen und ökonomischen Forderungen und mit dem Streben nach möglichstster Verwaltungsvereinfachung in Einklang zu bringen. — Ausgangspunkt der Tarifkonstruktion war im übrigen der Gedanke einen Tarif zu erstellen, der im Vergleich zu der Übergangsregelung vom 26. Juli 1957 nur geringe Ausfälle verursacht. Daß man beim Übergang zum Splittingverfahren gewisse Belastungsumschichtungen in Kauf nehmen mußte, war vorauszusehen. Das Bemühen ging dahin, diese zwangsläufigen Belastungsumschichtungen in vertretbaren Grenzen zu halten.

Der jetzt vorgelegte Progressionstarif verwirklicht den Aufbaurhythmus des in der nebenstehenden Übersicht 2 wiedergegebenen Anstoßtarifes.

Die Errechnung des Tarifes ist nach der im Anhang zu Art. 1 Ziff. 34 erläuterten Formel erfolgt. Dem Progressionstarif ist eine Proportionalstufe vorgeschaltet, wie sie in ähnlicher Weise beispielsweise der Einkommensteuertarif des Jahres 1926 aufwies. Sie bezieht sich auf das zu versteuernde Einkommen, also auf das Einkommen einschließlich der allgemeinen Freibeträge (1680 DM), aber nach Abzug etwaiger Kinderfreibeträge sowie der Werbungskosten und Sonderausgaben, die bei Lohnsteuerpflichtigen mindestens mit Pauschbeträgen von 562 DM (Werbungskosten) bzw. 638 DM (Sonderausgaben) berücksichtigt werden. Die Proportionalstufe umfaßt für Ledige die ersten 8000 DM, für Verheiratete die ersten 16 000 DM des zu versteuernden Einkommens.

Da sämtliche Einkommen mit ihren Anfangsbeträgen in die Proportionalstufe hineinfallen und insofern einheitlich mit einem Einkommensteuersatz

Übersicht 3

Familienstand Kinderzahl	Zu versteuerndes Einkommen			Vom Bruttolohn oder Gehalt zur Errechnung des zu versteuernden Einkommens abzusetzen		Bereich der Proportionalzone für Lohnsteuerpflichtige
	insgesamt	davon Manipulationsfreibetrag	Steuersatz von 20 v. H. anzuwenden auf	Kinderfreibeträge ¹⁾	Werbungskosten u. Sonderausgaben ²⁾	
	DM					
1	2	3	4	5	6	7
Unverheiratet	8 000	1 680	6 320	—	1 200	9 200
Verheiratet						
ohne Kinder	16 000	3 360	12 640	—	1 200	17 200
mit 1 Kind	16 000	3 360	12 640	900	1 200	18 100
mit 2 Kindern	16 000	3 360	12 640	2 580	1 200	19 780
mit 3 Kindern	16 000	3 360	12 640	4 380	1 200	21 580
mit 4 Kindern	16 000	3 360	12 640	6 180	1 200	23 380
mit 5 Kindern	16 000	3 360	12 640	7 980	1 200	25 180

¹⁾ auch sonstige Freibeträge

²⁾ angesetzt sind die Pauschbeträge

von 20 v. H. (unter gleichzeitiger Gewährung des Manipulierungsfreibetrages von 1680 DM) belastet werden, sichert die Proportionalstufe, daß die typischen Verbrauchseinkommen aller Steuerpflichtigen nach völlig einheitlichen Maßstäben besteuert werden und daß der Progressionstarif nur für die Einkommensteile zur Anwendung gelangt, welche das übliche Verbrauchseinkommen fühlbar übersteigen.

Der Steuersatz der Proportionalstufe beträgt 20 v. H., der Manipulierungsfreibetrag innerhalb der Proportionalstufe 1680 DM. *Übersicht 3* macht ersichtlich, welchem Umfang die Proportionalzone tatsächlich erreicht und oberhalb welcher Bruttolöhne und -gehälter für die Lohnsteuerpflichtigen die Veranlagung nach dem Progressionstarif wirksam wird.

Infolge des Zusammenwirkens von Proportionalsatz und Manipulierungsfreibetrag ergeben sich innerhalb der Proportionalzone im allgemeinen keine höheren Steuerbelastungen als sie bei Einführung eines durchgehenden Progressionstarifes hätten erwartet werden müssen. *Übersicht 4* veranschaulicht am Beispiel eines Ledigen den bisherigen und den künftigen Progressionsverlauf innerhalb der Proportionalstufe.

Übersicht 4

Zu versteuernde Einkommen ¹⁾ DM	Steuerbelastung der Unverheirateten in v. H. des Einkommens	
	nach EST-Tarif 1957	nach Reformtarif 1958
1 000	0,5	—
1 500	3,5	—
2 000	5,7	3,2
2 500	7,3	6,6
3 000	8,8	8,8
3 500	9,9	10,4
4 000	11,0	11,6
4 500	11,8	12,5
5 000	12,7	13,3
6 000	14,1	14,4
7 000	15,8	15,2
8 000	16,4	15,8

¹⁾ nach Abzug der Werbungskosten und Sonderausgaben

Es liegt im Wesen des Splittingverfahrens, daß dieses — auch bei Anwendung eines Progressionstarifes — für die unteren Einkommensgruppen nur geringe Entlastungen bringen kann, da hier die Progressionswirkungen, die durch das Splittingverfahren abgefangen werden könnten, nur geringen Umfang haben. Je niedriger die Einkommen liegen, um so mehr Bedeutung hat dagegen für sie die Entlastung durch Freibeträge.

Übersicht 6

Berechnungsbeispiele zur Veranschaulichung der Einkommensteuerbelastung ausgewählter Einkommen für Unverheiratete

1. Vergleich Reformtarif 1958 mit EST-Tarif 1957

Zu versteuerndes Einkommen in DM	Steuerschuld		Mehr (+) oder weniger (—) gegenüber Sp. 2	
	ESTG 1957	Reformtarif 1958		
	DM		in v. H.	
1	2	3	4	5
2 000	114	64	—	50 — 43,9
3 000	263	264	+	1 + 0,4
4 000	438	464	+	26 + 5,9
5 000	633	664	+	31 + 4,9
6 000	845	864	+	19 + 2,2
6 500	955	964	+	9 + 0,9
7 000	1 070	1 064	—	6 — 0,6
8 000	1 309	1 264	—	45 — 3,4
9 000	1 558	1 528	—	30 — 1,9
10 000	1 817	1 814	—	3 — 0,2
12 000	2 365	2 386	+	21 + 0,9
14 000	2 937	2 982	+	45 + 1,5
16 000	3 546	3 619	+	73 + 2,1
18 000	4 183	4 261	+	78 + 1,9
20 000	4 846	4 925	+	79 + 1,6
30 000	8 502	8 689	+	187 + 2,2
40 000	12 664	12 839	+	175 + 1,4
50 000	16 827	17 220	+	393 + 2,3
60 000	21 123	21 848	+	725 + 3,4
70 000	25 562	26 663	+	1 101 + 4,3
80 000	30 122	31 596	+	1 474 + 4,9
90 000	34 790	36 672	+	1 882 + 5,4
100 000	39 551	41 826	+	2 275 + 5,8
120 000	49 323	52 289	+	2 966 + 6,0
140 000	59 380	62 889	+	3 509 + 5,9
160 000	69 682	73 489	+	3 807 + 5,5
180 000	80 196	84 089	+	3 893 + 4,9
200 000	90 900	94 689	+	3 789 + 4,2
220 000	101 774	105 289	+	3 515 + 3,5
240 000	112 803	115 889	+	3 086 + 2,7
260 000	123 974	126 489	+	2 515 + 2,0
280 000	135 278	137 089	+	1 811 + 1,3
300 000	146 701	147 689	+	988 + 0,7
400 000	205 397	200 689	—	4 708 — 2,3
500 000	266 241	253 689	—	12 552 — 4,7
600 000	328 800	306 689	—	22 111 — 6,7
800 000	439 987	412 689	—	27 298 — 6,2
1 000 000	549 987	518 689	—	31 298 — 5,7

2. Durchschnittsbelastung in v. H. des Einkommens Unverheirateter für ausgewählte Tarife

Zu versteuerndes Einkommen in DM	Einkommensteuerbelastung nach den EST-Tarifen von				
	1949	1951	1953	1957	Reform- tarif 1958
1	2	3	4	5	6
1 000	3,0	2,5	1,5	—	—
2 000	9,5	7,9	6,6	5,7	3,2
3 000	13,4	11,2	9,5	8,8	8,8
4 000	16,6	13,8	11,9	11,0	11,6
5 000	19,4	16,2	14,2	12,7	13,3
6 000	22,5	18,8	16,3	14,1	14,4
7 000	25,3	21,1	18,1	15,3	15,2
8 000	28,0	23,3	19,9	16,4	15,8
9 000	30,2	25,2	21,6	17,3	17,0
10 000	32,6	27,2	23,2	18,2	18,1
12 000	36,2	30,1	25,6	19,7	19,9
14 000	39,0	32,3	27,6	21,0	21,3
16 000	41,7	33,8	29,1	22,2	22,6
17 000	42,7	34,5	29,8	22,7	23,1
18 000	43,7	35,0	30,3	23,2	23,7
19 000	44,9	35,6	31,0	23,7	24,2
20 000	45,9	36,1	31,5	24,2	24,6
40 000	59,7	44,1	40,6	31,7	32,1
60 000	67,7	49,4	45,1	35,2	36,4
80 000	73,3	54,6	49,4	37,7	39,5
100 000	76,7	58,7	52,8	39,6	41,8
150 000	81,4	65,8	59,4	43,0	45,4
200 000	84,1	70,6	64,0	45,5	47,3
300 000	87,4	77,9	70,9	48,9	49,2
350 000	88,5	80,0	72,9	50,2	49,8
400 000	89,3	80,0	73,8	51,4	50,1
500 000	90,4	80,0	74,2	53,3	50,7
750 000	92,0	80,0	74,2	55,0	51,5
1 000 000	92,7	80,0	74,2	55,0	51,9

Übersicht 5

Verlauf der Lohnsteuerbe- und -entlastung für Unverheiratete, für Verheiratete¹⁾ ohne Kinder

Familienstand	Gegenstand der Nachweisung	3 000	4 000	5 000	6 000
1	2	3	4	5	6
Unverheiratet	1. Lohnsteuerschuld in DM				
	a) nach Lohnsteuer 1957	95	239	410	602
	b) nach Reformtarif 1958	24	224	424	624
	2. Mehr- (+) oder Minderbelastung (—)				
	a) in DM	— 71	— 15	+ 14	+ 22
Verheiratet ohne Kind	b) in v. H.	— 74,7	— 6,3	+ 3,4	+ 3,7
	1. Lohnsteuerschuld in DM				
	a) nach Lohnsteuer 1957	—	37	162	322
	b) nach Reformtarif 1958	—	—	88	288
	2. Mehr- (+) oder Minderbelastung (—)				
Verheiratet mit 1 Kind	a) in DM	—	— 37	— 74	— 34
	b) in v. H.	—	— 100	— 45,7	— 10,6
	1. Lohnsteuerschuld in DM				
	a) nach Lohnsteuer 1957	—	—	68	204
	b) nach Reformtarif 1958	—	—	—	108
Verheiratet mit 2 Kindern	2. Mehr- (+) oder Minderbelastung (—)				
	a) in DM	—	—	— 68	— 96
	b) in v. H.	—	—	— 100	— 47,1
	1. Lohnsteuerschuld in DM				
	a) nach Lohnsteuer 1957	—	—	—	22
Verheiratet mit 3 Kindern	b) nach Reformtarif 1958	—	—	—	—
	2. Mehr- (+) oder Minderbelastung (—)				
	a) in DM	—	—	—	— 22
	b) in v. H.	—	—	—	— 100
	1. Lohnsteuerschuld in DM				
Verheiratet mit 4 Kindern	a) nach Lohnsteuer 1957	—	—	—	—
	b) nach Reformtarif 1958	—	—	—	—
	2. Mehr- (+) oder Minderbelastung (—)				
	a) in DM	—	—	—	—
	b) in v. H.	—	—	—	—

¹⁾ unter Berücksichtigung des Hausfrauenfreibetrags von DM 600,— für 1957

und für Verheiratete mit Kindern nach Lohnsteuertabelle 1957 und Reformtarif 1958

Bruttojahreslohn (vor Abzug der Werbungskosten und Sonderausgaben) in DM										
7 000	8 000	10 000	12 000	14 000	16 000	18 000	20 000	30 000	40 000	50 000
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
812	1 035	1 520	2 045	2 614	3 208	3 830	4 478	8 074	12 183	16 365
824	1 024	1 478	2 037	2 618	3 241	3 869	4 520	8 211	12 328	16 680
+ 12	— 11	— 42	— 8	+ 4	+ 33	+ 39	+ 42	+ 137	+ 145	+ 315
+ 1,5	— 1,1	— 2,8	— 0,4	+ 0,2	+ 1,0	+ 1,0	+ 0,9	+ 1,7	+ 1,2	+ 1,9
503	705	1 152	1 648	2 190	2 759	3 361	3 989	7 500	11 537	15 737
488	688	1 088	1 488	1 888	2 288	2 724	3 290	6 222	9 442	13 006
— 15	— 17	— 64	— 160	— 302	— 471	— 637	— 699	— 1 278	— 2 095	— 2 731
— 3,0	— 2,4	— 5,6	— 9,7	— 13,8	— 17,1	— 19,0	— 17,5	— 17,0	— 18,2	— 17,4
370	558	985	1 464	1 993	2 550	3 141	3 759	7 228	11 229	15 437
308	508	908	1 308	1 708	2 108	2 508	3 022	5 964	9 160	12 644
— 62	— 50	— 77	— 156	— 285	— 442	— 633	— 737	— 1 264	— 2 069	— 2 793
— 16,8	— 9,0	— 7,8	— 10,7	— 14,3	— 17,3	— 20,2	— 19,6	— 17,5	— 18,4	— 18,1
140	294	672	1 115	1 613	2 145	2 713	3 311	6 694	10 624	14 840
—	172	572	972	1 372	1 772	2 172	2 560	5 452	8 600	12 036
— 140	— 122	— 100	— 143	— 241	— 373	— 54,1	— 751	— 1 242	— 2 024	— 2 804
— 100	— 41,5	— 14,9	— 12,8	— 14,9	— 17,4	— 19,9	— 22,7	— 18,6	— 19,1	— 18,9
—	54	349	739	1 196	1 696	2 234	2 807	6 084	9 929	14 149
—	—	212	612	1 012	1 412	1 812	2 212	4 914	8 010	11 394
—	— 54	— 137	— 127	— 184	— 284	— 422	— 595	— 1 170	— 1 919	— 2 755
—	— 100	— 39,3	— 17,2	— 15,4	— 16,7	— 18,9	— 21,2	— 19,2	— 19,3	— 19,5
—	—	92	406	813	1 273	1 779	2 323	5 491	9 247	13 463
—	—	—	252	652	1 052	1 452	1 852	4 386	7 430	10 760
—	—	— 92	— 154	— 161	— 221	— 327	— 471	— 1 105	— 1 817	— 2 703
—	—	— 100	— 37,9	— 19,8	— 17,4	— 18,4	— 20,3	— 20,1	— 19,6	— 20,1

Der neue Tarif führt nahezu allgemein zu Entlastungen. Erhöhte Belastungen ergeben sich in gewissem Umfange für Unverheiratete. Die Steuer der Ledigen wird für Einkommen von mehr als 11 500 DM durchweg etwas erhöht. Die Erhöhung beträgt bei Einkommen von 12 000 DM 0,9 v. H. und erreicht ihren Gipfelpunkt bei Einkommen von 120 000 DM mit einer Zusatzbelastung von 6,0 v. H. Leichte Belastungserhöhungen ergeben sich für die Ledigen auch innerhalb der Proportionalstufe, und zwar für die Einkommen zwischen 3000 und 6500 DM. Der zu zahlende Mehrbetrag ist zumeist nur gering. Er beträgt für Lohnsteuerpflichtige im Höchstfalle 22 DM im Jahr oder 1,84 DM je Monat; diese Höchstbelastung ergibt sich für Bruttolöhne von 6000 DM jährlich. Die jetzige und künftige Belastung der Lohnsteuerpflichtigen wird anhand ausgewählter Beispiele in Übersicht 5 (S. 38 f.) für Ledige sowie für Verheiratete ohne Kinder und für Verheiratete mit Kindern veranschaulicht. Außerdem ist der Tarifverlauf für Unverheiratete in Übersicht 6 (S. 39) an zahlreichen Beispielsberechnungen eingehend verdeutlicht worden. Der Tarifverlauf für Verheiratete ohne Kinder und für Verheiratete mit Kindern ist in Sondertabellen ebenfalls an Beispielsberechnungen erläutert worden (Vgl. die nebenstehende Übersicht 8 und die Übersicht 1 auf Seite 37).

Es liegt im Wesen des Splittingverfahrens, daß die Nichtverheirateten gegenüber den Ehepaaren eine Zusatzbelastung zu tragen haben, die sich dadurch ergibt, daß die Progressionswirkung für die Ehepaare durch das Splittingverfahren gemildert wird. Der Umfang dieser Zusatzbelastung der Nichtverheirateten gegenüber den Ehepaaren geht aus Übersicht 7 hervor.

Übersicht 7

Zu versteuerndes Einkommen	Zusatzbelastung der Unverheirateten gegenüber Verheirateten (ohne Kinder)
DM	
10 000	486
20 000	1 297
40 000	3 043
80 000	4 918
100 000	7 386
200 000	11 037
400 000	11 311
1 000 000	11 311

Die Verheirateten ohne Kinder und die Verheirateten mit Kindern erfahren im Vergleich zur jetzt geltenden Regelung durch den neuen Tarif durchweg steuerliche Entlastungen. Den Entlastungsverlauf im einzelnen veranschaulicht Übersicht 8.

Übersicht 8

Steuerbelastung für verheiratete Einkommensteuerpflichtige ohne Kinder (Steuerklasse II) Zu versteuerndes Einkommen ¹⁾	Einkommensteuer nach		Weniger gegenüber Spalte 2	
	ESt-Tarif 1957 ²⁾	Reformtarif 1958		
	DM	DM	DM	in v. H.
1	2	3	4	5
3 000	53	—	53	— 100
4 000	184	128	56	— 30,4
5 000	347	328	19	— 5,5
8 000	955	928	27	— 2,8
10 000	1 432	1 328	104	— 7,3
20 000	4 347	3 628	719	— 16,5
30 000	7 920	6 594	1 326	— 16,7
40 000	12 010	9 850	2 160	— 18,0
50 000	16 197	13 468	2 729	— 16,8
60 000	20 469	17 378	3 091	— 15,1
70 000	24 888	21 434	3 454	— 13,9
80 000	29 431	25 678	3 753	— 12,8
100 000	38 831	34 440	4 391	— 11,3
500 000	265 315	242 378	22 937	— 8,6
1 000 000	549 162	507 378	41 784	— 7,6

¹⁾ nach Abzug der Werbungskosten und Sonderausgaben

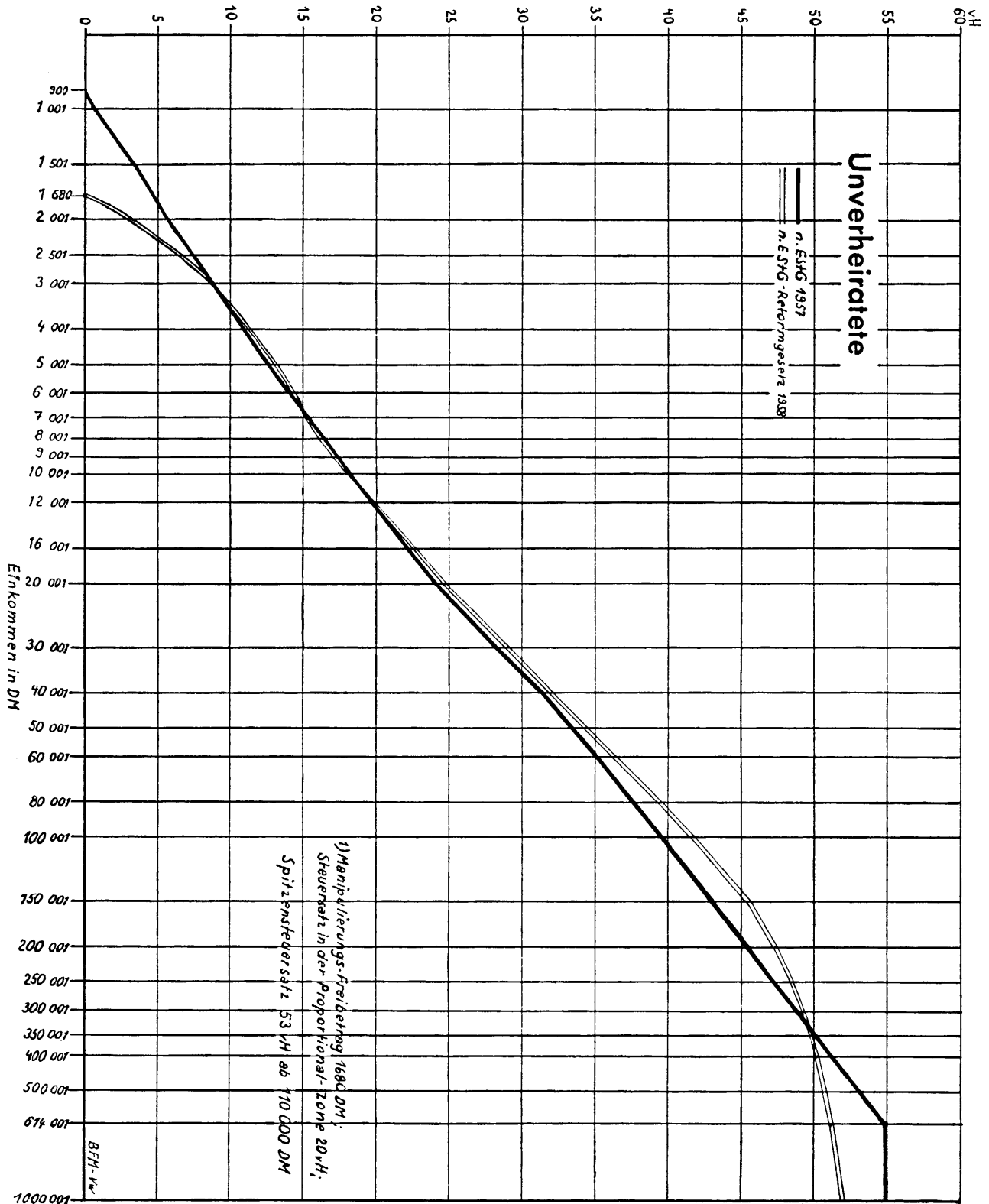
²⁾ unter Berücksichtigung der Hausfrauenfreibeträge von 600 DM

Es wird in diesem Zusammenhang ferner auf Übersicht 1 (S. 35) verwiesen, welche das Ausmaß der Steuerbefreiung für kinderlose Familien und den Verlauf der Einkommensteuerbelastung für Verheiratete mit 3 und 5 Kindern zur Darstellung bringt.

Die Entwicklung des Einkommensteuertarifverlaufs zeigen die graphischen Darstellungen (S. 41 und 42). Die eine von ihnen vergleicht für Unverheiratete den vorgeschlagenen Tarif mit dem gegenwärtigen Tarif, die andere, welche die Besteuerung eines Ehepaares mit einem Kind darstellt, zieht neben dem gegenwärtigen Tarif auch andere ausgewählte Tarife der Nachkriegszeit heran.

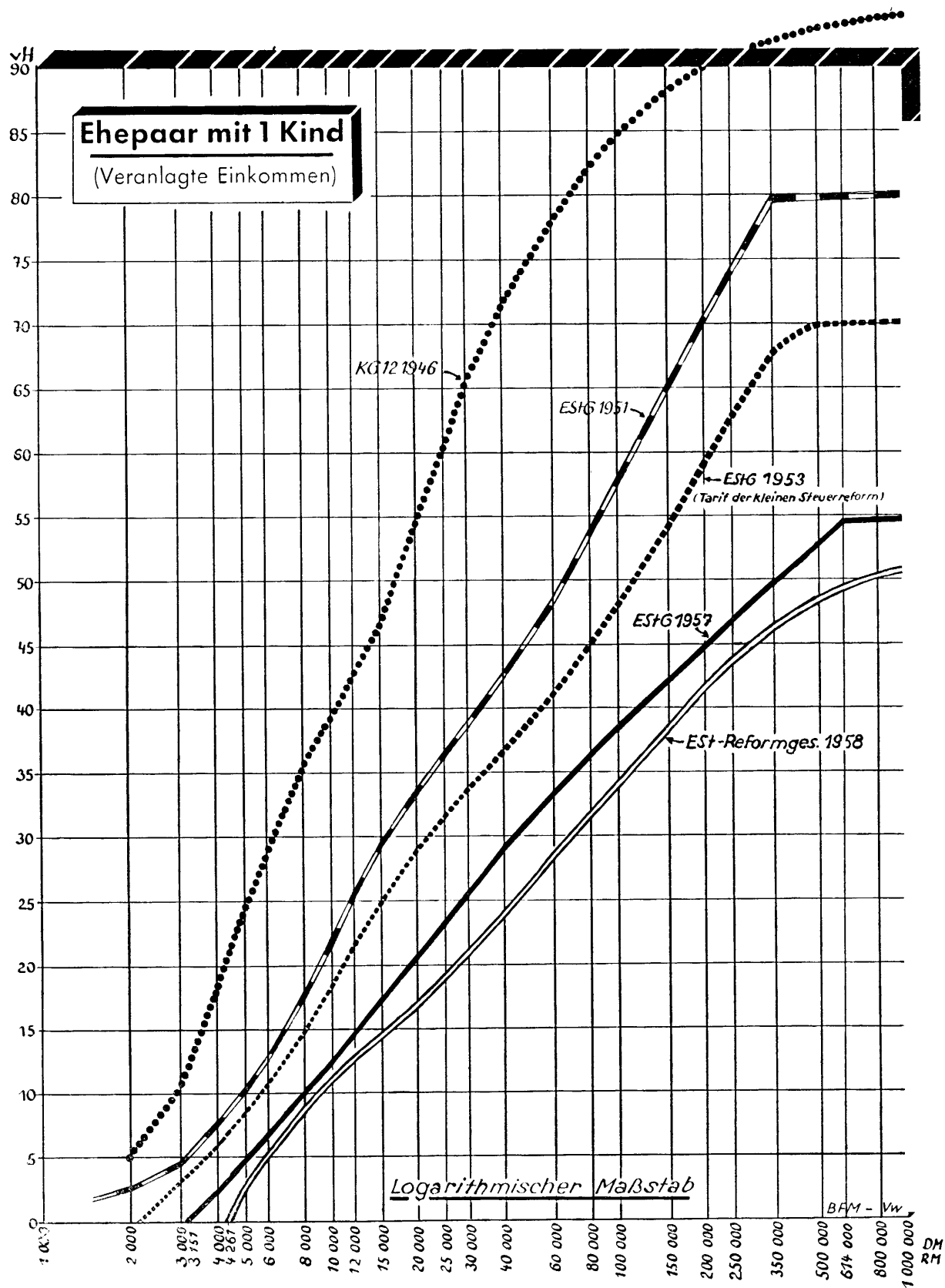
Zu Mehrbelastungen führt der vorgeschlagene Tarif außer bei Ledigen unter Umständen auch bei Ehepaaren, die bisher getrennt besteuert wurden, weil einer der Ehepartner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht. Diese Ehepaare erhalten nach dem jetzt geltenden Steuerrecht 3 Freibeträge (zu je 900 DM). Dieser Tatbestand kann — zusammen mit dem Anteilsverhältnis von Mann und Frau am Gemeinschaftseinkommen (das durch das Splittingverfahren allgemein auf 50 : 50 festgelegt wird) — zu Mehrbelastungen führen. Zahlenmäßig spielen

Vergleich des Belastungsverlaufs
nach den Tarifen des EStG 1957 und EStG-Reformgesetz 1958¹⁾



ESt-Belastung von Einkommen jeweiliger Kaufkraft

nach den Tarifen der EStG 1946, 1951, 1953, 1957 und ESt-Reformgesetzes 1958



Übersicht 9

**Berechnungsbeispiele zur Veranschaulichung der Lohnsteuerbelastung ausgewählter Einkünfte nach
EST-Tarif 1957 und Reformtarif 1958 für Ehepaare ohne Kinder mit beiderseitigen Einkünften aus
nichtselbständiger Arbeit**

Höhe der gemeinsamen Einkünfte aus unselbständiger Arbeit ¹⁾ in DM	Lohnsteuer nach EST-Tarif 1957 bei Aufteilung der gemeinsamen Einkünfte im Verhältnis						Reformtarif 1958 (Splitting)	Mehr- (+) oder Minderbelastung (—) Reformtarif 1958 gegenüber 1957 bei Aufteilung der gemeinsamen Einkünfte im Verhältnis									
	50 : 50	60 : 40	70 : 30	80 : 20	90 : 10	50 : 50		60 : 40	70 : 30	80 : 20	90 : 10						
	DM					DM		v. H.	DM	v. H.	DM	v. H.	DM	v. H.	DM	v. H.	
	1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
5 000	37	—	48	107	177	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 000	95	86	134	223	322	48	— 47	— 49,5	— 38	— 44,2	— 86	— 64,2	— 175	— 78,5	— 274	— 85,1	
8 000	346	344	383	503	664	448	+ 102	+ 29,5	+ 104	+ 30,2	+ 65	+ 17,0	— 55	— 10,9	— 216	— 32,5	
10 000	665	667	717	834	1 058	848	+ 183	+ 27,5	+ 181	+ 27,1	+ 131	+ 18,3	+ 14	+ 1,7	— 210	— 19,8	
12 000	1 030	1 037	1 099	1 227	1 495	1 248	+ 218	+ 21,2	+ 211	+ 20,3	+ 149	+ 13,6	+ 21	+ 1,7	— 247	— 16,5	
14 000	1 434	1 445	1 518	1 666	1 964	1 648	+ 214	+ 14,9	+ 203	+ 14,0	+ 130	+ 8,6	— 18	— 1,1	— 316	— 16,1	
16 000	1 869	1 884	1 969	2 139	2 471	2 048	+ 179	+ 9,6	+ 164	+ 8,7	+ 79	+ 4,0	— 91	— 4,3	— 423	— 17,1	
18 000	2 330	2 350	2 448	2 648	2 996	2 448	+ 118	+ 5,1	+ 98	+ 4,2	± 0	± 0,0	— 200	— 7,6	— 548	— 18,3	
20 000	2 816	2 839	2 959	3 176	3 546	2 956	+ 140	+ 5,0	+ 117	+ 4,1	— 3	— 0,1	— 220	— 6,9	— 590	— 16,6	
25 000	4 120	4 163	4 314	4 593	5 053	4 352	+ 232	+ 5,6	+ 189	+ 4,5	+ 38	+ 0,9	— 241	— 5,2	— 701	— 13,9	
30 000	5 550	5 591	5 784	6 135	6 701	5 854	+ 304	+ 5,5	+ 263	+ 4,7	+ 70	+ 1,2	— 281	— 4,6	— 847	— 12,6	

¹⁾ Gesamteinkünfte aus unselbständiger Arbeit vor Abzug der Werbungskosten und Sonderausgaben

diese Mehrbelastungen nur eine geringe Rolle, welche Bedeutung sie im Einzelfalle erreichen können, veranschaulicht *Übersicht 9*. Die hier sich ergebenden Mehrbelastungen können zum Teil insofern als berechtigt anerkannt werden, als die bisherige Gewährung eines dritten Freibetrages für die mitarbeitende Ehefrau einer befriedigenden Begründung entbehrt.

Durch die Schaffung einer Proportionalzone mit einem Freibetrag von je 1680 DM für den Steuerpflichtigen und für seine Ehefrau werden etwa 2,8 Mill. Steuerpflichtige zusätzlich von der Steuerbelastung freigestellt. Dadurch vermindert sich die Gesamtzahl der Steuerbelasteten von rd. 15,0 Mill. auf 12,2 Mill. Ihrem Prozentanteil nach (rd. 55 v. H.) bleibt sie aber noch immer gleich hoch, wie sie in

den Jahren 1936/37 war. *Übersicht 10* macht ersichtlich, mit welchem Anteil die Steuerbelasteten in früheren Jahren an der Gesamtzahl der Einkommensteuerpflichtigen beteiligt waren und welcher Anteil künftig auf sie entfallen wird.

Die Verringerung der Zahl der Steuerpflichtigen, die durchweg nur kleine Steuerbeträge erbringen, bedeutet eine starke Verwaltungsvereinfachung. Unter staatspolitischen Gesichtspunkten kann allerdings die weitere starke Verminderung des Anteiles der Einkommensteuerzahler als ein Mangel angesehen werden.

Nach Durchführung der Neuregelung werden annähernd 95 v. H. aller noch zu steuernden Personen nach dem Proportionalatz besteuert werden. Auf diese Weise wird eine weitere sehr weittragende Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für die privaten Unternehmungen und für die Finanzverwaltung eintreten. Die bei den Betrieben sich ergebenden Verwaltungsvereinfachungen und Kosteneinsparungen werden von Sachkennern des maschinellen Lohnabrechnungsverfahrens als sehr beträchtlich angesehen. Ein Lohnsteuerjahresausgleich wird innerhalb der Proportionalzone künftig im wesentlichen nur noch bei unständiger Beschäftigung erforderlich sein.

Einkommensschwankungen als Folge von Überstunden, Lohnveränderungen und dgl. bleiben auf den Steuersatz ohne Einfluß. Hieraus können sich, gerade wenn es sich um das Aufsteigen in eine höhere Lohnstufe, vor allem aber um Mehrarbeit handelt, günstige psychologische Folgen ergeben. Die Senkung des Spitzensteuersatzes auf 53 v. H.

Übersicht 10

Kalenderjahr	Steuerpflichtige insgesamt	davon unbesteuert oder steuerbefreit	Anteil der Steuerbelasteten an der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen in v.H.
	in Millionen		
1926	27,1	11,7	56,8
1928	28,1	11,4	59,4
1934	25,5	14,4	43,5
1957	22,0	7,5	65,9
1958	22,5	10,3	53,8

erweist sich in erster Linie wegen des inneren Aufbauhythmus eines Splittingtarifes als notwendig. Die Halbierung des gemeinsamen Einkommens der Ehepaare zum Zwecke der Steuerermittlung im Rahmen eines Splittingtarifes hat zur Folge, daß die Progressionsdämpfung sich um so stärker zugunsten der Ehepaare fühlbar macht, je steiler und je höher hinauf die Steuersätze anwachsen; im gleichen Sinne erhöht sich auch zugleich mit der Höhe des Spitzensteuersatzes der durch die Progressionsdämpfung entstehende Entlastungsvorteil der höheren Einkommen gegenüber dem der weniger hohen Einkommen. Bei dem hier vorgeschlagenen Tarif beträgt der höchste Entlastungsvorteil eines Ehepaares gegenüber einem Ledigen, dessen Einkommen dem Gemeinschaftseinkommen des Ehepaares entspricht, 11 311 DM; dieser Betrag wird bei einem Gemeinschaftseinkommen von 400 000 DM erreicht und bleibt für alle darüberliegenden Einkommensgruppen unverändert.

Gegen eine Überhöhung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer sprechen — neben den aus dem Aufbau des Splittingtarifes sich ergebenden methodischen Gründen — auch wesentliche ökonomische Überlegungen, nämlich

einerseits die Tatsache, daß Einkommensteuersätze, die 50 v. H. übersteigen, die Tendenz zum unwirtschaftlichen Kostenmachen erheblich verstärken und daher sowohl in volkswirtschaftlicher wie in betriebswirtschaftlicher Sicht Bedenken begegnen und

andererseits die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß die steuerlichen Kosten der Selbstfinanzierung bei den Personen-Unternehmungen nicht höher liegen als bei den Körperschaften; die steuerlichen Kosten der Selbstfinanzierung werden aber bei den Körperschaften durch den Körperschaftsteuersatz für nicht ausgeschüttete Gewinne und bei den größeren Personenunternehmungen durch den Spitzensteuersatz der Einkommensteuer bestimmt.

Infolgedessen sollte der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer nicht fühlbar höher festgesetzt werden als der allgemeine Körperschaftsteuersatz.

4. Förderung des Mittelstandes

Eine breite Mittelstandsschicht, die wirtschaftlich unabhängig ist, bietet die sicherste Grundlage für eine gesunde Entwicklung der Gesellschaftsordnung und der Wirtschaft. Die angemessene Berücksichtigung der Lebensinteressen des Mittelstandes stellt daher ein besonderes Anliegen der Bundesregierung überhaupt und auch dieses Gesetzgebungswerkes dar.

Der neue Tarif für verheiratete Personen hat diesem Gesichtspunkt, wie schon erwähnt, in starkem Maße Rechnung getragen. Der Entlastungsverlauf an Hand ausgewählter Einkommensgruppen (*Übersicht 8* [S. 40]) zeigt das deutlich. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß gerade bei den hier in Betracht kommenden Einkommensschichten die Gestaltung des Einkommensteuertarifs und eine sich daraus ergebende Steuerersparnis von größerer Bedeutung

ist als Sondervergünstigungen bei einem schlechteren Tarif. Auf der anderen Seite kommen aber die nach den Gesetzentwürfen verbleibenden und neu eröffneten Sparmöglichkeiten gerade auch dem Mittelstand zugute.

Eine Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns, wie sie von manchen Kreisen zugunsten des gewerblichen Mittelstandes gefordert wird, konnte unter diesen Umständen in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen werden. Das Wiederaufleben des § 10 a EStG in seiner früheren Form würde nach den jetzigen Verhältnissen zu einem Haushaltsausfall von über 800 Millionen DM führen und daher ohne erhebliche Einsparungen beim Tarif und damit Verschlechterungen seines Verlaufs praktisch nicht möglich sein. Die Nichtentnahme eines Gewinns ist im übrigen praktisch kaum kontrollierbar. Der Steuerpflichtige wird häufig in der Lage sein, Beträge, die er dem Betrieb im Laufe des Jahres entnommen hat, zum Bilanzstichtag wieder einzulegen. Die Maßnahme erhält damit, besonders wenn die Zahlung des Lastenausgleichs nicht als Entnahme angesehen wird, weitgehend den Charakter einer besonderen Tarifierleichterung für buchführende Gewerbetreibende. Eine Nachversteuerung in den folgenden Jahren ist nur sehr selten möglich und verursacht große verwaltungsmäßige Schwierigkeiten. Schließlich kann auch — von der Frage der Festlegung abgesehen — das Belassen des Gewinns im eigenen Betrieb nicht als eine Sparleistung angesehen werden, die mit langfristigem Geldsparen zu vergleichen ist. Denn der im Betrieb erzielbare Gewinn liegt in aller Regel erheblich über dem Geldzins, der unter Berücksichtigung der Kosten und der Zwischengewinne der beteiligten Institutionen finanziert werden muß.

Für den Mittelstand ist noch die Neuregelung der degressiven Abschreibung insoweit von Bedeutung, als diese jetzt, wenn auch auf 25 v. H. begrenzt, grundsätzlich auf Wirtschaftsgüter mit einer Lebensdauer von weniger als zehn Jahren ausgedehnt ist. Hierdurch ist eine gewisse Verlagerung der Wirkung der Vorschrift von den größeren auf die mittleren und kleineren Betriebe zu erwarten.

5. Förderung des Sparens breiter Bevölkerungsschichten

Nach dem geltenden Einkommensteuerrecht sind die Zahlungen auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen nur noch bis zum 31. Dezember 1958 als Sonderausgaben abzugsfähig. Für die Sparratenverträge sind besondere Übergangsvorschriften vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat hieran nichts geändert. Vom Jahre 1959 ab werden also von den Zahlungen mit Sparcharakter nur noch Versicherungsprämien und Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben abzugsfähig sein.

Es besteht weitgehend Übereinstimmung darüber, daß die Prämien der Lebensversicherungen nach wie vor im Rahmen des § 10 EStG abzugsfähig bleiben müssen. Hierfür spricht einmal der Zusammenhang mit den Sozialversicherungsbeiträgen. Weiter spielt hier der Gedanke der Altersversorgung, insbesondere auch der freien Berufe, eine entschei-

dende Rolle. Gerade aus diesem Gesichtspunkt heraus erscheint es gerechtfertigt, Versicherungsprämien in gewissen Grenzen ähnlich wie Freibeträge mit voller Wirkung auf die Progression vom Einkommen abzuziehen. Eine Sonderstellung der Versicherungsbeiträge ergibt sich auch aus der im Regelfall vorgesehenen langfristigen Bindung. Um Mißbräuche zu verhüten, ist ein Versicherungsvertrag mit Einmalprämie künftig nur noch dann begünstigt, wenn er auf zehn Jahre abgeschlossen ist.

Auch bei den Beiträgen an Bausparkassen ist eine langfristige Anlage die Regel, denn die Beiträge fließen im Normalfall schließlich in das eigene Haus. Hier liegt also eine besonders wirksame Förderung des Eigentums vor, die vor allem für den Mittelstand große Bedeutung erlangt hat. Eine Herausnahme der Bausparkassenbeiträge aus den Sonderausgaben, die von verschiedenen Seiten gefordert worden ist, hätte auch mit Rücksicht auf die zum Teil langfristig laufenden Verträge Schwierigkeiten gemacht. Auf der anderen Seite erschien jedoch eine Abtretung des Bausparvertrags innerhalb der ersten fünf Jahre ohne steuerliche Folgen nicht mehr tragbar, da in diesen Fällen die individuelle Sparleistung vorzeitig in Fortfall kommt.

Diesen Sparformen gegenüber ist der Kapitalansammlungsvertrag jedenfalls in seiner bisherigen Form nicht als gleichartig zu bezeichnen. Die Leistung des Steuerpflichtigen bestand hier darin, daß er einen Betrag oder ein Wertpapier auf drei Jahre festlegte, ihn dann aber zur völlig freien Verfügung erhielt. In den Grenzen des vollen Abzugs als Sonderausgaben erzielten Steuerpflichtige mit hohem Einkommen für die dreijährige Festlegung eine Steuerersparnis von über 50 v. H. des eingezahlten Betrags. Es bestand also praktisch die Möglichkeit, für eine zweimalige Festlegung eines Sparbetrags auf je drei Jahre, also für eine Festlegung auf insgesamt sechs Jahre, mehr als den vollen Betrag der Einzahlung von der Steuer abziehen zu können. Für die Masse der Bezieher kleinerer Einkommen ist allerdings in diesen Fällen die Steuerersparnis gering oder gar nicht vorhanden.

Hinzu kommt, daß die Begünstigung des Kapitalansammlungsvertrags besonders bei den Beziehern größerer Einkommen nach den Erfahrungen weitgehend zu Kapitalverlagerungen, aber nur in geringem Maße zur Neuanlage von Kapital geführt hat. Das finanzielle Opfer des Staates für eine relativ kurzfristige Festlegung erscheint in diesen Fällen im Rahmen der Sonderausgaben zu groß. Auch die Verwaltungsarbeit der Finanzämter hat durch die Überwachung der verschiedenen Arten von Kapitalansammlungsverträgen große Ausmaße angenommen. Aus allen diesen Gründen hat der Gesetzentwurf von der Verlängerung der Begünstigung des Kapitalansammlungsvertrags im Rahmen der Sonderausgaben abgesehen. Er folgt dabei auch dem Gutachten der Wissenschaftlichen Beiräte des Bundesministerium der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 26. Januar 1958 (Bundesanzeiger Nr. 24 vom 5. Februar 1958 S. 7). In dem gleichzeitig dem Bundesrat zugehenden Entwurf eines Sparprämiengesetzes ist jedoch für die

bisherigen Kapitalansammlungsverträge ein Prämienvorgesehen, das dem Sparer bei einer Festlegung von fünf Jahren eine Prämie von 20 v. H. im Rahmen von Höchstbeträgen (bei Ledigen jährlicher Sparbetrag 1 250 DM, bei Verheirateten 2 500 DM) gewährt. Dieses jedem zugängliche Sparprämienverfahren soll vor allem auch den Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen mit einer Sparprämie belohnen, die nicht nach dem Einkommen differenziert ist. Die Erfahrungen mit dem Wohnungsbauprämiengesetz zeigen, daß auch der kleinere Einkommensbezieher sehr wohl durch eine Prämie für den Spargedanken interessiert werden kann. Gerade hier liegt eine Möglichkeit für eine Ausdehnung des Geschäfts der Sparkassen. Darüber hinaus soll aber auch der Ersterwerb von Wertpapieren aller Art einschließlich der Aktien in dem neuen Sparsystem Raum haben. Die besonderen Vorteile der Steuerpflichtigen mit größerem Einkommen werden zwar in Fortfall kommen. Es ist aber anzunehmen, daß diese auch künftig — mit oder ohne Prämienförderung — ihr Vermögen und Einkommen zu einem beträchtlichen Teil in Kapitalwerten, insbesondere Wertpapieren, anlegen werden.

Die Prämie wird künftig auch von denen beansprucht werden können, die Sonderausgaben im Rahmen des § 10 EStG (für Versicherungen und Bausparkassen) geltend machen. Nach Herausnahme des Kapitalansammlungsvertrags aus den Sonderausgaben erscheint es gerechtfertigt, wie schon bisher gesetzlich vorgesehen, die Höchstbeträge für die dort verbleibenden Sparformen wieder auf je 800 DM für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau festzusetzen. Dazu kommt die Verdoppelung der Beträge bei über 50jährigen und der Abzug gleicher Beträge zur Hälfte.

Von verschiedenen Kreisen ist gewünscht worden, für die Kapitalansammlungsverträge anstatt des Abzugs als Sonderausgaben die Steuerfreiheit oder halbe Steuerfreiheit der Zinsen zu gewähren. In dem Gesetzentwurf ist von einem solchen Schritt Abstand genommen worden, weil dadurch der Grundsatz der progressiven Einkommensteuer gerade bei dem ohne Arbeit erworbenen Kapitaleinkommen verletzt würde.

Die Gesetzentwürfe enthalten jedoch verschiedene wichtige Erleichterungen in dieser Richtung zugunsten kleinerer und mittlerer Einkommensbezieher. Zunächst wird in § 46 EStG die Freigrenze für Nebeneinkommen Lohnsteuerpflichtiger von 600 DM auf 800 DM erhöht. Dieser Vorschrift kommt vor allem für kleinere Kapitaleinkünfte Bedeutung zu. Außerdem wird die Werbungskostenpauschale für Kapitaleinkommen in § 9 a Ziff. 2 EStG in der Weise geändert und vereinfacht, daß künftig jeder ledige Steuerpflichtige 150 DM, jedes Ehepaar 300 DM von den Kapitaleinkünften ohne Nachweis absetzen kann. Vor allem bei verheirateten Personen ergibt sich daraus eine weitgehende Einkommensteuerfreiheit kleinerer Kapitaleinkünfte. In der gleichen Richtung wirkt die Einführung besonderer Freibeträge für Kapitalvermögen bei der Vermögensteuer. Die Freibeträge für Versicherungen mit einem Wert von 5000 DM und für sonsti-

ges Kapitalvermögen von 5000 DM treten zu den allgemeinen Freibeträgen der Vermögensteuer hinzu und sind für Ehegatten zu verdoppeln. Damit tritt eine weitgehende Vermögensteuerfreiheit kleinerer und mittlerer Kapitalvermögen ein.

6. Gesetzliche Regelung der degressiven Abschreibung

In der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und in der Verwaltungspraxis ist im Laufe der Zeit neben der Möglichkeit der linearen Absetzung für Abnutzung eine gleichmäßige Abschreibung vom jeweiligen Buchwert (degressive Abschreibung) in den Vordergrund getreten. Eine solche Abschreibung entspricht in vielen Fällen den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen. Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten bei dem jetzigen Tempo des technischen Fortschritts und bei der starken Konkurrenz — nicht zuletzt auch auf den Auslandsmärkten, die für die Bundesrepublik Deutschland lebenswichtig sind — degressive Abschreibungen in vielen Fällen nicht nur berechtigt, sondern auch unvermeidbar sind. Über das berechtigte Ausmaß der degressiven Abschreibung werden stets unterschiedliche Ansichten bestehen. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß die degressive Abschreibung grundsätzlich nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast bedeutet. Die Beträge, die in den ersten Jahren des Abschreibungsvorganges das steuerpflichtige Einkommen mindern, erhöhen es in den späteren Jahren. Bei fortdauerndem Hinzutreten neuer Abschreibungsvorgänge kann jedoch auf dem Wege über die Abschreibungen ein sehr langfristiger — sozusagen ewiger — zinsloser Kredit vom Steuerfiskus in Anspruch genommen werden. In Zeiten aufsteigender Konjunktur tritt diese Wirkung ein. In Zeiten sinkender Konjunktur und abnehmender Investitionsneigung erhöht sich umgekehrt mit der dann um so stärker wirksam werden den Einengung des Abschreibungsspielraumes die Steuerleistung im Verhältnis zum Gewinn (vor Abzug der Abschreibungen). Dabei können sich aus der zeitlichen Verschiebung der Steuerleistung Steuervorteile ergeben, wenn in der Zwischenzeit die Steuersätze gesenkt sind; umgekehrt treten Steuermehrbelastungen ein, wenn in der Zwischenzeit die Steuersätze erhöht werden.

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hatte in einzelnen Fällen die degressive Abschreibung für zulässig erklärt. In dem Urteil vom 11. Februar 1955 (BStBl. III S. 165) hat der Bundesfinanzhof entschieden, daß in jedem einzelnen Fall geprüft werden müsse, ob für ein Wirtschaftsgut die lineare oder etwa die degressive Abschreibung passe. Dabei komme es auf den Grad der degressiven Abschreibung entscheidend an. In den Einkommensteuer-Richtlinien (Abschn. 35 EStR 1953, Abschn. 43 EStR 1955) war eine degressive Abschreibung für Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren mit 28,31 v. H., für längerlebige Wirtschaftsgüter mit entsprechenden Sätzen, sonst nur im Einzelfall zugelassen. Aus dem genannten Urteil des Bundes-

finanzhofs ging hervor, daß er die Abschreibungsätze der Einkommensteuer-Richtlinien in vielen Fällen für überhöht hielt. In diesen überhöhten Abschreibungen hat man vielfach eines der wirksamsten Mittel der Selbstfinanzierung gesehen. Gerade im Hinblick auf die allgemeine Tendenz, die Selbstfinanzierung über den Preis zugunsten einer Fremdfinanzierung über den Kapitalmarkt einzuschränken, ist die Forderung erhoben worden, die degressive Abschreibung zwar nicht abzuschaffen, aber erheblich zu mindern.

Die Bemessung der degressiven oder der linearen Abschreibung im Einzelfall und deren Kontrolle geht über die Möglichkeiten der Finanzverwaltung und vielfach der Firmen hinaus. Unter diesen Umständen war eine gesetzliche Regelung erforderlich, durch die vor allem die Methode der linearen Abschreibung als in jedem Fall zulässig erklärt wurde. Daneben geben die Gesetzentwürfe — dem amerikanischen und dänischen Beispiel folgend — die gesetzliche Möglichkeit einer degressiven Abschreibung, die in einem bestimmten Verhältnis zu der Lebensdauer und dem Satz der linearen Abschreibung stehen muß. Bei der Bemessung dieser Sätze versucht die Bundesregierung mit sofortiger Wirkung der übermäßigen und der Selbstfinanzierung dienenden Abschreibung, die in einem Abschreibungssatz von 28,31 v. H. für bewegliche Anlagegüter mit einer Lebensdauer von 10 Jahren liegt, entgegenzutreten, zugleich aber durch eine großzügige Pauschalregelung für die Zukunft Streitigkeiten auszuschließen.

Aus diesen Erwägungen ist der Satz für bewegliche Anlagegüter mit einer Lebensdauer von 10 Jahren auf das 2,5fache des Satzes der linearen Absetzung = 25 v. H. festgesetzt worden. Diese 25 v. H. werden gleichzeitig als Höchstgrenze für die degressive Abschreibung von Wirtschaftsgütern mit geringerer Lebensdauer angesetzt. Hierdurch entsteht eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, da die Frage der Lebensdauer eines Wirtschaftsguts für die Bemessung der Absetzungen keine erhebliche Rolle mehr spielen wird. Auch bei Wirtschaftsgütern mit längerer Lebensdauer ist die Obergrenze, bis zu der die degressive Abschreibung ausgedehnt werden kann, das 2,5fache des Abschreibungssatzes bei der linearen Abschreibung.

Mithin beläuft sich der Höchstsatz der degressiven Abschreibung bei einem Wirtschaftsgut mit einer Lebensdauer

- a) von 10 Jahren auf 25 v. H.,
- b) von 40 Jahren auf 6,25 v. H.,
- c) von 50 Jahren auf 5 v. H. usw.

Nach der Absicht des Gesetzentwurfs soll in Zukunft auch für Wirtschaftsgüter mit einer Lebensdauer von weniger als 10 Jahren von der degressiven Abschreibung Gebrauch gemacht werden können. Wenn das Wirtschaftsgut eine Lebensdauer von 4 Jahren hat, so deckt sich der lineare Abschreibungssatz von 25 v. H. mit dem Höchstsatz der degressiven Abschreibung, der ebenfalls

25 v. H. beträgt. Bei Wirtschaftsgütern von 5jähriger Lebensdauer ist eine Heraufsetzung des linearen Abschreibungssatzes von 20 auf 25 v. H. möglich. Bei Wirtschaftsgütern von 8jähriger Lebensdauer kann eine Heraufsetzung des linearen Abschreibungssatzes von 12,5 auf 25 v. H. eintreten usw. Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung wird in Zukunft jederzeit möglich sein.

Die Zulassung der degressiven Abschreibung auch für Wirtschaftsgüter mit einer Lebensdauer von weniger als 10 Jahren dürfte in erster Linie den gewerblichen Unternehmungen des Mittelstandes zugute kommen.

Von einer Zulassung der degressiven Abschreibung auch für Wirtschaftsgüter des unbeweglichen Anlagevermögens ist abgesehen worden, da hier im allgemeinen die lineare Absetzung ausreicht und in bestimmten Fällen entweder eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung möglich ist oder die Lebensdauer des Wirtschaftsguts herabgesetzt werden kann.

7. Einschränkungen von Sondervergünstigungen

Die Bundesregierung hat sich trotz ihres allgemeinen Ziels, Sondervergünstigungen abzubauen und damit einen zusätzlichen Schritt zur Steuervereinfachung zu tun, gezwungen gesehen, eine Anzahl der am 31. Dezember 1958 auslaufenden Sondervorschriften zu verlängern.

Dazu gehören die §§ 7 e (Abschreibungsfreiheit bei Betriebsgebäuden) und 10 a EStG (Begünstigung des nichtentnommenen Gewinns), die für Vertriebene, Verfolgte usw. fortbestehen. In diesem Zusammenhang kommt also nur § 7 a EStG in Fortfall. Das immer noch besonders ungünstige Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital bei den Flüchtlingsbetrieben erforderte eine nochmalige Verlängerung der genannten Vorschriften. Eine gewisse Einschränkung des § 10 a EStG liegt darin, daß künftig nur noch der Abzug von 50 v. H. (nicht 75 v. H.) des nichtentnommenen Gewinns in den gegebenen Grenzen zulässig ist.

Auch der § 7 c EStG, der am 31. Dezember 1958 auslaufen sollte, ist um drei Jahre verlängert worden, allerdings mit der wesentlichen Einschränkung, daß — außer im Fall des Wiederaufbaus — für den Bau von Mietwohngrundstücken gegebene zinslose Darlehen künftig nicht mehr begünstigt sind. Es handelt sich also praktisch nur noch um eine im Augenblick nicht entbehrliche Erleichterung der Finanzierung des Eigenheimbaues im Sinn des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Die Vergünstigung soll künftig auf buchführende Steuerpflichtige beschränkt bleiben. Auch den zahlreichen Wünschen auf Einschränkung des § 7 b EStG konnte im Hinblick auf die Notwendigkeit einer weiteren Förderung des Wohnungsbaues nicht entsprochen werden. Auch diese Vorschrift ist jedoch insofern eingeschränkt worden, als § 7 b EStG künftig bei der Herstellung von Einfamilienhäusern mit mehr als 120 000 DM Kostenaufwand nicht mehr anwendbar ist. Auch die dem § 7 b EStG entsprechende Begün-

stigung des Baues von Schiffen (§ 7 d EStG) ist im Hinblick auf die zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten bei der Schifffahrt infolge der Frachtenlage aufrechterhalten worden.

Das gleiche gilt für den Freibetrag der nach Durchschnittssätzen veranlagten Landwirte von 1000 DM, dem allerdings infolge der Auswirkung der erhöhten allgemeinen Freibeträge nur noch selten eine praktische Bedeutung zukommen wird. Auch der Sonderfreibetrag der Angehörigen freier Berufe (§ 18 Abs. 4 EStG) ist aufrechterhalten worden, um damit der besonderen Lage dieses Personenkreises in einer Pauschale Rechnung zu tragen.

Die Ermächtigung, für Importwaren einen Bewertungsabschlag zu gewähren, ist insofern eingeschränkt worden, als dieser der früheren Stellungnahme der Bundesregierung entsprechend für die Gegenstände mit schwankenden Preisen von 20 auf 15 v. H. herabgesetzt worden ist. Andernfalls würde die in dieser Ermächtigung vorgesehene Begünstigung einer Vermehrung der Bestände von Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs weitgehend gegenstandslos sein.

8. Neuregelung der Körperschaftbesteuerung

Der Anteil der Selbstfinanzierung über den Preis und der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln bei der Finanzierung der volkswirtschaftlichen Investitionen in der Bundesrepublik Deutschland erscheint gegenwärtig unangemessen hoch. Es ist daher wirtschafts- und finanzpolitisch zu erstreben, der Finanzierung über den Kapitalmarkt einen größeren Anteil zu sichern, auch um dessen selektive Funktion stärker zur Geltung zu bringen. Zugleich ist eine breite Streuung des Vermögensbesitzes und eine gleichmäßigere Chance für die Bevölkerung, Anteilseigner am Produktivvermögen zu werden, wünschenswert. Abgesehen von Maßnahmen auf dem Gebiet des Handels- und Aktienrechts kommt für die Erreichung der erwähnten Ziele eine Reihe von finanz- namentlich steuerpolitischen Mitteln in Betracht (vgl. Gemeinsame Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen und des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft zum Thema „Kapitalmarkt und Steuer“ — Bundesanzeiger Nr. 24 vom 5. Februar 1958 S. 7). In diesen Zusammenhang gehören die in den Gesetzentwürfen enthaltenen Vorschläge für eine Förderung des Sparens auf breiter Grundlage.

Darüber hinaus sind steuerliche Maßnahmen für die Aktie durch einen Anreiz zur Erhöhung der ausgeschütteten Dividenden und durch Förderung von Kapitalerhöhungen vorgesehen. Um die Bereitschaft der Aktiengesellschaften anzuregen, zu erhöhten Ausschüttungen überzugehen, sind in dem Gesetzentwurf eine Minderung des Satzes der Körperschaftsteuer der inländischen Kapitalgesellschaften für ausgeschüttete Gewinne von 30 v. H. auf 11 v. H. (daneben in beiden Fällen 4,09 v. H. Notopfer Berlin) und auf der anderen Seite eine Erhöhung des Steuersatzes für nicht ausgeschüttete Gewinne von 45 v. H. auf 47 v. H. (daneben in beiden Fällen 4,09 v. H. Notopfer Berlin) festgelegt.

Die bisherige, bereits eingeschränkte Doppelbelastung des ausgeschütteten Gewinns der Kapitalgesellschaften hat sich in manchen Fällen als ein Hindernis für Gewinnausschüttungen ausgewirkt. Der Großaktionär, der an Ausschüttungen meist ohnehin wenig interessiert ist, wurde durch eine hohe Doppelbelastung in seiner Neigung, nur geringe Ausschüttungen vorzunehmen, bestärkt. Der Gesetzentwurf ist nicht den Weg gegangen, die Doppelbelastung durch Anrechnung oder Freistellung auf seiten des Aktionärs zu verringern. Es bestanden Bedenken, auf diesem Wege die Progression der Einkommensteuer bei hohen Kapitaleinkommen zu mindern; auch fürchtete man ein Übergreifen auf die Erträge aus anderen Formen des Kapitals. Man glaubte daher, auf dem schon eingeschlagenen Weg einer Verminderung der Körperschaftsteuer auf den ausgeschütteten Gewinn bei der Gesellschaft weitergehen zu sollen. Hierdurch wird die Finanzierung durch Ausgabe neuer Aktien nicht unerheblich verbilligt. Es ist anzunehmen, daß die Kapitalgesellschaften dadurch veranlaßt werden, sich mehr als bisher durch Kapitalerhöhungen zu finanzieren.

Bei der Neugestaltung der Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaften sieht der Gesetzentwurf eine leichte Erhöhung des allgemeinen Körperschaftsteuersatzes vor. Dieser liegt künftig mit insgesamt 51,04 v. H. (einschließlich Notopfer Berlin) nur wenig unter dem neuen Spitzensatz der Einkommensteuer mit 53 v. H. Damit ist eine ungefähre Gleichstellung der Besteuerung der nichtausgeschütteten Gewinne einer Kapitalgesellschaft mit der entsprechenden Einkommensteuer der großen Personengesellschaften angestrebt. Kleinere Personengesellschaften, insbesondere mittelständische Unternehmen, werden gegenüber der Kapitalgesellschaft mehr als bisher im Vorteil sein. Allerdings kann man als Konkurrenz für die Kapitalgesellschaft, insbesondere die Aktiengesellschaft, im allgemeinen nur die Personengesellschaft mit großen Gewinnen ansehen. Die Angleichung der Sätze ist hier ein Fortschritt im Sinne einer wettbewerbsneutralen Besteuerung der verschiedenen Unternehmensformen. Bei einer solchen Gestaltung des allgemeinen Körperschaftsteuersatzes ist es jedoch aus dem Gesichtspunkt der Konkurrenz mit den Personengesellschaften nicht möglich, die Ausschüttungen vollkommen zu befreien. Bei der Kapitalgesellschaft besteht, anders als bei der Personengesellschaft, die Möglichkeit einer Aufteilung der Gewinne zwischen Gesellschaft und Anteilseigner durch die Ausschüttung. Bei Kapitalgesellschaften, die von Personen beherrscht werden, besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit, die ausgeschütteten Beträge in die Gesellschaft wieder einzulegen. Manipulationen dieser Art können zu Steuerersparnissen gegenüber einer entsprechenden Personengesellschaft führen. Hinzu kommt der allgemeine Vorteil der Kapitalgesellschaft gegenüber dem Personenunternehmen insbesondere durch die eigene Rechtspersönlichkeit und die damit verbundene Haftungsbeschränkung sowie durch die oft leichter ermöglichte Zusammenballung von Kapital. Aus allen diesen Gründen erscheint die Beibehaltung eines Steuersatzes auf die ausgeschütteten Ge-

winne von mindestens 15 v. H. (einschließlich Notopfer Berlin) erforderlich. Es besteht auch zur Zeit kein Anlaß, die verschiedene Regelung der Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer vom Einkommen bei natürlichen Personen und bei Körperschaften aufzuheben. Diese Frage wird künftig zu behandeln sein, wenn die allgemeinen Fragen der Vermögensteuer im Zusammenhang mit der künftigen Einheitsbewertung des Grundbesitzes erörtert werden.

Eine Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes für Ausschüttungen auf weniger als 15 v. H. wäre im übrigen auch deshalb zur Zeit nicht möglich, weil durch sie ein untragbarer Steuervorteil der beschränkt steuerpflichtigen Anteilseigner veranlaßt würde. Für beschränkt Steuerpflichtige beträgt der Steuerabzug vom Kapitalertrag auf Dividenden 25 v. H., nach vielen Doppelbesteuerungsabkommen aber zur Zeit nur 15 v. H. Die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen in ihren Heimatländern für die Anteilsgewinne ist verschieden geregelt, in vielen Fällen gesetzlich ausgeschlossen und vom Inland aus nicht übersehbar. Schon bei der jetzt vorgesehenen Vergünstigung der Ausschüttung wird sich die Notwendigkeit ergeben, unter Kündigung von Doppelbesteuerungsverträgen grundsätzlich die Kapitalertragsteuer von 25 v. H. wieder zu erheben.

Bei der Regelung des Gesetzentwurfs ist in erster Linie auf die Aktiengesellschaften abgestellt, deren Aktien an der Börse und im Publikum gehandelt werden. Hier können günstige Folgen durch eine Erhöhung von Gewinnausschüttungen und durch eine Vermehrung von Kapitalerhöhungen erwartet werden. Die Maßnahmen passen nicht in gleicher Weise für andere Kapitalgesellschaften, insbesondere Familiengesellschaften. Hier wird es oft besondere Schwierigkeiten bereiten, von der Ausschüttungsbegünstigung Gebrauch zu machen. Die Gleichstellung des allgemeinen Körperschaftsteuersatzes mit dem Steuersatz der großen Personengesellschaften ist allerdings auch hier im allgemeinen nicht zu beanstanden.

Die neuen Körperschaftsteuersätze sind zur Zeit auf die inländischen Kapitalgesellschaften beschränkt. Bei anderen Körperschaften verbleibt es bei dem bisherigen einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 45 v. H., daneben 4,09 v. H. Notopfer Berlin. Das ist vor allem für Vereine und Stiftungen in der Regel angebracht.

Die Bundesregierung hofft, mit diesen Maßnahmen, die schon ab 1. Januar 1958 gelten sollen, eine allmähliche Belebung des Aktienmarkts, eine gewisse Strukturänderung im Anteilsbesitz (größere Breitenstreuung) und eine Einschränkung übermäßiger Selbstfinanzierung zu erreichen. Die Auswirkungen der Gesetze, insbesondere auch auf diejenigen Kapitalgesellschaften, deren Anteile dem Publikum nicht zugänglich sind, werden in der nächsten Zeit sorgfältig beobachtet werden müssen.

In engem Zusammenhang mit der Neuregelung der Körperschaftsteuer, die sich entsprechend auch auf Schachtelgesellschaften auswirkt, stehen die Pläne,

eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung versteuerter Rücklagen in haftendes Kapital ohne Erhebung von Einkommensteuer zu ermöglichen. In manchen Fällen steht zur Zeit, zum Teil noch seit der DM-Eröffnungsbilanz, das Nennkapital von Kapitalgesellschaften zu ihren Reserven in einem Mißverhältnis. Eine Bereinigung dieser Kapitalverhältnisse soll durch ein handelsrechtliches Gesetz mit bestimmten steuerlichen Folgen in naher Zukunft erreicht werden. In vielen Fällen wird hierdurch die Ausschüttung von Dividenden erleichtert werden. Bei GmbHs ist dieses Problem von geringerer Bedeutung, da für diese das Stammkapital bei der Bemessung der Ausschüttungen keine so entscheidende Rolle spielt. Es erscheint jedoch angebracht, zur Vermeidung von Mißbräuchen die bestehende Grenze für zu berücksichtigende Ausschüttungen in Höhe von 8 v. H. des Betriebsvermögens (bzw. des Stammkapitals) bestehen zu lassen.

Die Änderungen der Körperschaftsteuer werden in ihrer Tendenz durch eine Reihe anderer Maßnahmen unterstützt. Dazu gehört die schon erwähnte Änderung des § 46 EStG, wonach die Freigrenze für das Nebeneinkommen Lohnsteuerpflichtiger von 600 DM auf 800 DM erhöht wird, die Erweiterung der Pauschalen für Werbungskosten bei Kapitaleinkommen in § 9 a Ziffer 2 EStG, die Einführung besonderer Freibeträge für Kapitalvermögen bei der Vermögensteuer und die Einbeziehung des Ersterwerbs von Aktien in das Sparprämienengesetz. Ferner ist durch das Gesetz zur Änderung von Verkehrsteuern vorgesehen, die Gesellschaftsteuer auf Gründungen und Kapitalerhöhungen auf denselben Stand herabzusetzen wie die Wertpapiersteuer bei der Ausgabe von Obligationen (1,5 v. H.) und damit die Mehrkosten einer Kapitalerhöhung gegenüber

der Aufnahme einer Anleihe weiterhin zu verringern.

Von verschiedenen Seiten wurde es im Interesse des Aktienmarktes für wünschenswert gehalten, den Steuerabzug vom Kapitalertrag auf Dividenden in Fortfall kommen zu lassen. Das ist bei beschränkt steuerpflichtigen Anteilseignern nicht möglich, da bei diesen in vielen Fällen eine Steuerzahlung nur durch den Abzug an der Quelle gewährleistet ist. Auch die Doppelbesteuerungsabkommen setzen durchweg das Bestehen einer Kapitalertragsteuer voraus. Eine allgemeine Entlastung nur der unbeschränkt Steuerpflichtigen von der Kapitalertragsteuer macht aber deshalb große Schwierigkeiten, weil praktisch die Unterscheidung zwischen beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionären bei der auszahlenden Stelle nicht durchführbar ist. Es bestehen auch keine durchschlagenden Bedenken gegen eine Weitererhebung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag bei unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die regelmäßig veranlagt werden. Der Wegfall der auf die Einkommensteuerschuld anzurechnenden Kapitalertragsteuer würde bei diesen lediglich zu einer Erhöhung der Einkommensteuervorauszahlungen führen. Begründet ist nur die Forderung, daß Steuerpflichtige, die regelmäßig einer Veranlagung nicht unterliegen, insbesondere Arbeitnehmer mit kleinen Kapitalerträgen, vom Steuerabzug befreit sein sollten. Dieses Problem soll durch Rechtsverordnung in der Weise gelöst werden, daß bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die nicht veranlagt werden, eine Bescheinigung des Finanzamts eingeführt wird, deren Vorlegung dazu führt, daß der Steuerabzug vom Kapitalertrag im Laufe von drei Jahren seit der Ausstellung der Bescheinigung nicht mehr zu erheben ist.

Übersicht 11

Auswirkungen der Veränderung der Körperschaftbesteuerung
bei Unterstellung eines gleichbleibenden Bereitstellungsbetrags¹⁾

Gegenstand der Nachweisung	Besteuerung nach					
	gegenwärtigem Recht			Reform 1958		
	Grund- zahlen in Millionen DM	Steuer- sätze in v. H. ²⁾	Steuer- aufkommen in Millionen DM	Grund- zahlen in Millionen DM	Steuer- sätze in v. H. ²⁾	Steuer- aufkommen in Millionen DM
1	2	3	4	5	6	7
1. Besteuerung bei der Kapital- gesellschaft						
a) nicht ausgeschütteter Gewinn	9 200	49,09	4 516	8 790	51,09	4 490
b) ausgeschütteter Gewinn						
aa) brutto (Bereitstellungs- betrag einschließlich Steuer)	2 715	—	—	2 715	—	—
bb) netto (ausgeschütteter Betrag)	1 800	34,09	614	2 210	15,09	334
Summe 1	11 000	—	5 130	11 000	—	4 824
2. Besteuerung beim Aktionär .	1 800	33,0	594	2 210	33,0	729
3. Gesamtbesteuerung des ausge- schütteten und nicht ausgeschüt- teten Gewinns						
a) absolut in DM (Millionen) .	—	—	5 724	—	—	5 553
b) in v. H.	—	—	52,0	—	—	50,5
4. Steuerausfall gegenüber Be- steuerung nach gegenwärtigem Recht	—	—	—	—	—	— 171

¹⁾ unter Zugrundelegung der Wirtschaftstatbestände des Jahres 1958

²⁾ einschließlich Abgabe Notopfer Berlin

B. Begründung im einzelnen

I. Änderungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer

Zu Artikel 1 Ziff. 1

Es war vorgeschlagen worden (in dem sogenannten Troeger-Gutachten), den Katalog der steuerfreien Einnahmen in § 3 EStG um alle sachlichen Einkommensteuerbefreiungen zu ergänzen, auch soweit sie bereits in anderen Gesetzen ausgesprochen worden sind oder auf Völkerrecht oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruhen. Dieser Anregung ist der Entwurf nicht gefolgt. Der Entwurf beschränkt sich darauf, Steuerbefreiungen in einigen wenigen Fällen auszusprechen, in denen ähnliche Verhältnisse vorliegen, wie sie bisher schon zu Steuerbefreiungen im Rahmen des § 3 EStG Anlaß gegeben haben. Außerdem ist der Inhalt des bisherigen § 19 Abs. 2 EStG in den § 3 EStG übernommen worden. Eine größere Anzahl von Steuerbefreiungstatbeständen,

die das Gebiet der Lohnsteuer betreffen, soll schließlich auf Grund der allgemeinen Ermächtigung, die in der neuen Ziffer 26 des § 3 EStG enthalten ist, in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung geregelt werden.

Zu Artikel 1 Ziff. 2

Der neue § 3 b EStG beruht auf Rechtsgrundsätzen, die von der Rechtsprechung entwickelt worden sind. Er bringt somit kein materiell neues Recht, sondern dient lediglich der Klarstellung. Er entspricht auch dem § 13 KStG.

Zu Artikel 1 Ziff. 3

Einlagen in ein Betriebsvermögen waren nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 EStG bis zum 31. Dezember 1954 mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Durch das Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 ist die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 EStG mit Wirkung vom

1. Januar 1955 dahin geändert worden, daß Einlagen grundsätzlich mit ihrem Teilwert im Zeitpunkt der Zuführung zu bewerten sind, auch wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten niedriger sind. Mit dieser Änderung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 EStG sollte verhindert werden, daß Wertsteigerungen, die die eingelegten Wirtschaftsgüter während ihrer Zugehörigkeit zum Privatvermögen erfahren haben, bei der Einlage als stille Reserven in das Betriebsvermögen übertragen und später als Betriebsgewinn versteuert werden.

Nach dieser Änderung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 EStG wurde im Schrifttum vielfach die Ansicht vertreten, daß nunmehr die Anwendung der Vorschriften des § 17 EStG — Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörenden Anteils an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt ist — vermieden werden könne. Der Steuerpflichtige brauche nur die Anteile vor ihrer Veräußerung zum Teilwert in sein Betriebsvermögen einzulegen, wobei eine Besteuerung nach § 17 EStG nicht in Betracht komme. Bei einer späteren Veräußerung dieser Anteile könne dann ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn, der sich nach § 17 EStG bei einer unmittelbaren Veräußerung ergeben hätte, nicht mehr entstehen, da der Veräußerungserlös in der Regel den Teilwert im Zeitpunkt der Einlage nicht oder nur unwesentlich übersteige.

Diese vom Fachschrifttum dargestellte Möglichkeit, die Besteuerung eines Veräußerungsgewinns nach § 17 EStG zu umgehen, sollte mit der Neufassung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 EStG nicht eröffnet werden. Um eine Umgehung der Vorschrift des § 17 EStG auf diesem Wege auszuschließen, ist es erforderlich, in § 6 Abs. 1 Ziff. 5 EStG vorzusehen, daß Wirtschaftsgüter, die zu einer wesentlichen Beteiligung im Sinn des § 17 EStG gehören, höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in ein Betriebsvermögen eingebracht werden können. Es wird insoweit damit die Rechtslage, wie sie bis zum 1. Januar 1955 bestanden hat, wiederhergestellt.

Die Änderung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 EStG über die Bewertung von Einlagen erfordert eine Angleichung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 6 EStG über die Bewertung der Wirtschaftsgüter bei Eröffnung eines Betriebs, da die Wirtschaftsgüter in diesem Fall in der Regel ebenfalls aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen überführt werden und es keinen Unterschied bedeuten kann, ob die Einlage von Wirtschaftsgütern in ein bereits bestehendes oder in ein neu gegründetes Betriebsvermögen erfolgt. Die in der gegenwärtigen Fassung des § 6 Abs. 1 Ziff. 6 EStG vorgesehene Regelung über die Bewertung der Wirtschaftsgüter bei entgeltlichem Erwerb kann unverändert bleiben.

Zu Artikel 1 Ziff. 4

Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen war bisher in Abschnitt 43 EStR 1955 für

Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von zehn und mehr Jahren allgemein zugelassen. Im Hinblick auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. Februar 1955 (BStBl. III S. 165) und aus den im allgemeinen Teil unter A II/6 dargestellten Gründen erschien es notwendig, die Zulassung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zu überprüfen. Um bei der Anwendung dieser Absetzungsmethode Zweifel und Schwierigkeiten zu vermeiden, wird eine gesetzliche Regelung dieser Frage für notwendig gehalten. Artikel 1 Ziff. 4 enthält deshalb eine völlige Neufassung des § 7 EStG (Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung).

In Absatz 1 wird die Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen geregelt. Sie kann bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern angewandt werden. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

Nach Absatz 2 kann bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) bemessen werden (Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen). Damit wird die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit ohne Rücksicht auf die Nutzungsdauer zugelassen. Die Höhe des bei dieser Absetzungsmethode anzuwendenden Hundertsatzes wird dabei auf das 2,5fache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes, höchstens jedoch 25 v. H. begrenzt. Soweit die Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen vorgenommen werden, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig. Durch diesen Ausschluß werden Schwierigkeiten vermieden, die sich aus der Abgrenzung der Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung und der Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 EStG) vielfach ergeben. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermitteln, verbleibt die Möglichkeit, auf den niedrigeren Teilwert herunterzugehen. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, können nach Absatz 3 zu den Absetzungen für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen übergehen und dann von der Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung Gebrauch machen.

Voraussetzung für die Anwendung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ist, daß über die Wirtschaftsgüter, bei denen diese Absetzungsmethode angewandt wird, durch Rechtsverordnung zu bestimmende Aufzeichnungen geführt werden. Da die Anwendung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen keine Sondervergünstigung darstellt, ist davon Abstand genommen worden, das Vorliegen einer ordnungsmäßigen Buchführung als Voraussetzung zu fordern. Es muß jedoch in den Fällen, in denen eine ordnungsmäßige

Buchführung nach allgemeinen Grundsätzen nicht vorliegt, von dem Steuerpflichtigen verlangt werden, daß er auch im Falle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG die Entwicklung der Absetzungen der jeweiligen Wirtschaftsgüter nachweist. Auch bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG muß diese Entwicklung nachgewiesen werden.

Aus der Begrenzung des Vmhundertsatzes bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ergibt sich insbesondere bei den Wirtschaftsgütern mit einer Nutzungsdauer von weniger als zehn Jahren die Tatsache, daß im letzten Jahr der Nutzung noch ein relativ hoher Restwert verbleibt, der höher ist als die Absetzungsbeträge der unmittelbar vorangegangenen Jahre. Da dies nicht dem tatsächlichen Nutzungsverlauf des Wirtschaftsguts entspricht, gibt Absatz 3 die Möglichkeit, von der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen überzugehen. Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ist nicht zulässig.

In Absatz 4 wird bestimmt, daß bei Betrieben mit Substanzverzehr die Absetzung für Abnutzung sowohl in gleichen Jahresbeträgen als auch nach Maßgabe des Substanzverzehrs vorgenommen werden kann.

Der neue § 7 EStG sieht die Anwendung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nicht vor. Die Rechtsprechung hat in einzelnen Fällen bei dieser Gruppe von Wirtschaftsgütern unter Anlegung eines sehr strengen Maßstabes die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bisher zugelassen. Die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das Gesetz ist jedoch unterblieben, weil die Abgrenzung zu erheblichen Schwierigkeiten führen würde. Soweit bei einzelnen unbeweglichen Wirtschaftsgütern die Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zu einem offensichtlich unrichtigen Ergebnis führt, besteht nach § 7 Abs. 1 EStG die Möglichkeit, Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vorzunehmen oder nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 EStG auf den niedrigeren Teilwert herunterzugehen. Damit dürften die wenigen in der Praxis auftauchenden Fälle gelöst werden können.

Zu Artikel 1 Ziff. 5

Zu a

Die nach § 7 b EStG gegebene Möglichkeit, bei Wohngebäuden erhöhte Absetzungen vorzunehmen, dient der Förderung des Wohnungsbaues. Es kann als selbstverständlich angenommen werden, daß damit nur der Wohnungsbau innerhalb des Geltungsbereichs des Einkommensteuergesetzes gefördert werden sollte und nicht etwa der Wohnungsbau im Ausland. Diese Frage hat bisher wegen der in früheren Jahren bestehenden Devisenlage und Devisenvorschriften praktisch keine Rolle gespielt, kann jedoch heute von Bedeutung werden.

Artikel 1 Ziff. 5 Buchstabe a beschränkt deshalb die Anwendung des § 7 b EStG auf Gebäude, die im Geltungsbereich des Gesetzes oder im Saarland errichtet werden.

Die erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG sollen als Finanzierungshilfe für den Wohnungsbau dienen. Eine solche Finanzierungshilfe ist jedoch bei Einfamilienhäusern, die den Rahmen üblicher Größe und Ausstattung überschreiten, insbesondere bei Luxusbauten, nicht gerechtfertigt. Durch Artikel 1 Ziff. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird deshalb eine Beschränkung in den § 7 b EStG aufgenommen, nach dem die erhöhten Absetzungen nur vorgenommen werden können, wenn die Herstellungskosten des Einfamilienhauses 120 000 DM nicht übersteigen. Die Grenze von 120 000 DM erscheint ausreichend, um bei den üblichen Einfamilienhäusern die erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG zu erhalten und gleichzeitig mögliche Mißbräuche auszuschalten.

Zu b

Redaktionelle Anpassung.

Zu c

Bestimmte Steuerpflichtige, insbesondere Arbeitnehmer, konnten von der Möglichkeit der erhöhten Absetzung nach § 7 b EStG wegen zu geringen Einkommens vielfach nicht Gebrauch machen. Abschnitt 59 EStR 1955 enthielt deshalb die Möglichkeit, die unterbliebenen erhöhten Absetzungen innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nachzuholen. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 8. Februar 1957 (BStBl. III S. 133) diese in den Richtlinien getroffene Regelung beanstandet, weil sie im Gesetz keine Grundlage habe. Die in der Billigkeitsregelung enthaltene Vergünstigung soll dem bezeichneten Personenkreis aber erhalten bleiben. In Artikel 1 Ziff. 5 Buchstabe c wird diese Regelung aus den angegebenen Gründen in das Gesetz übernommen.

Zu Artikel 1 Ziff. 6

Die Steuerbegünstigung des § 7 c EStG gilt nur für Darlehen, die vor dem 1. Januar 1959 gegeben werden. Die Lage auf dem Wohnungsmarkt macht es jedoch erforderlich, diese Begünstigung zu verlängern. In Artikel 1 Ziff. 6 Buchstabe c wird deshalb die Hingabe von Darlehen weiterhin bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums 1961 begünstigt.

Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die Begünstigung des § 7 c EStG von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach Durchschnittssätzen oder nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, und von Steuerpflichtigen, die keine Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 EStG haben, wenig in Anspruch genommen worden ist. Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 erscheint deshalb möglich, und insbesondere aus Verwaltungsgründen auch angebracht. Auch der Wohnungsbedarf der Arbeitnehmer sollte, den Zielsetzungen der Bundesregierung entsprechend, vorwiegend durch den Bau von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen, befriedigt

werden. Die Streichung des Absatzes 3 Ziff. 3 Buchstabe a läßt die Förderung des Baues von Eigenheimen usw. für Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber unberührt und bedeutet lediglich den Verzicht auf die Förderung des Baues von Mietwohnungen für die Arbeitnehmer durch steuerbegünstigte Darlehen. Dadurch wird gleichzeitig gewissen Mißbräuchen entgegengewirkt.

Um Mißbräuche bei der Inanspruchnahme des § 7 c EStG möglichst zu unterbinden, wird das Kreditaufnahmeverbot neu in die in Absatz 3 aufgeführten Voraussetzungen aufgenommen.

Die übrigen in Artikel 1 Ziff. 6 enthaltenen Änderungen sind redaktioneller Art, die sich aus der Verlängerung und den Einschränkungen des § 7 c EStG ergeben.

Zu Artikel 1 Ziff. 7

Nach § 7 e EStG bestand für den dort näher bezeichneten Personenkreis (Vertriebene und Verfolgte) eine besondere steuerliche Begünstigung in der Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Diese Begünstigung war bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums 1958 befristet. Um die Eingliederung des begünstigten Personenkreises weiterhin zu erleichtern, wird in Artikel 1 Ziff. 7 die Begünstigung um drei Jahre, d. h. bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums 1961 verlängert.

Zu Artikel 1 Ziff. 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Neufassung des § 7 EStG ergibt.

Zu Artikel 1 Ziff. 9

Nach geltendem Recht (§ 9 a Ziff. 2 EStG 1957) wird bei Einnahmen aus Kapitalvermögen, sofern keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden, ein Werbungskostenpauschbetrag von 200 DM abgesetzt, wenn die Einnahmen aus Kapitalvermögen 1500 DM nicht übersteigen und das Einkommen nicht mehr als 6000 DM beträgt. Nach dem Entwurf fallen beide Grenzen weg. Das dient nicht nur der Vereinfachung, sondern auch dem Bestreben, zum Zweck einer breiteren Eigentumsstreuung das Sparen zu fördern.

Da bei Einnahmen aus Kapitalvermögen die Werbungskosten im allgemeinen nur gering sind, ist ein Pauschbetrag von 150 DM ausreichend. Er soll bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, das Doppelte betragen, um sie, falls beide Einnahmen aus Kapitalvermögen haben, nicht schlechter als zwei Ledige mit Kapitaleinkünften zu stellen.

Zu Artikel 1 Ziff. 10

1. Zu § 10 Abs. 1 EStG

Bestimmte Aufwendungen, die an sich zu den bei der Einkommensermittlung nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten gehören, sind lediglich wegen ihres besonderen Charakters als Sonderausgaben zum Abzug zugelassen. So sind die Beiträge zu den in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG be-

zeichneten Versicherungen nur deshalb begünstigt, weil sie der förderungswerten Vorsorge, insbesondere der Zukunftsicherung, dienen. Dieser Vorsorgecharakter ist bei Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall nur gewahrt, wenn sie für einen entsprechend langen Zeitraum vorgesehen sind. Kurzfristige Versicherungen erfüllen nicht den mit der Sonderausgabenbegünstigung erstrebten Zweck. Aus diesen Erwägungen erscheint es, auch um mögliche Mißbräuche auszuschließen, angezeigt, den Sonderausgabenabzug bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag auf Verträge zu beschränken, deren Laufzeit mindestens zehn Jahre beträgt. Bei Versicherungen gegen laufende Beitragsleistung ist in Anbetracht der erheblich geringeren Mißbrauchsgefahr im Anschluß an die Sperrfrist bei Bausparverträgen und der Festlegungsfrist bei den prämienbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren ausreichend. Schon bisher war durch eine entsprechende Erklärung des Verbandes der Lebensversicherungsunternehmen gewährleistet, daß Versicherungsverträge für eine kürzere Dauer als fünf Jahre nicht abgeschlossen werden. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen hat die Einhaltung dieser Erklärung überwacht. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es jedoch angebracht, die Mindestfrist von fünf Jahren bei den Verträgen gegen laufenden Beitrag im Gesetz selbst vorzuschreiben.

Wie im allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt ist, soll es dabei verbleiben, daß die Sparförderung im Wege der Sonderausgabenbegünstigung mit dem Ende des Jahres 1958 grundsätzlich ausläuft. Damit entfällt die bisherige Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG. Daß Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, die vor dem 1. Januar 1958 abgeschlossen worden sind und bei denen mindestens die erste Einzahlung vor diesem Termin geleistet worden ist, weiterhin als Sonderausgaben abgezogen werden können, ist in den Überleitungsvorschriften des Artikels 5 geregelt.

Die weiteren Änderungen des § 10 Abs. 1 EStG sind rein redaktioneller Art. Sie ergeben sich aus dem Wegfall der Ziffer 4.

2. Zu § 10 Abs. 2 EStG

Die Änderung in § 10 Abs. 2 Ziff. 1 EStG ist bis auf die Heraufsetzung der Sperrfrist von drei auf zehn Jahre nur redaktionell. Die Heraufsetzung der Sperrfrist entspricht der vorerwähnten in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b EStG nunmehr bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag geforderten Mindestlaufzeit von zehn Jahren. Es ist damit der Rechtszustand wieder hergestellt worden, der nach § 10 Abs. 2 Ziff. 1 EStG 1955 bestand.

Den Bindungen bei den Versicherungen gegen Einmalbeitrag und insbesondere bei den prämienbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen entspricht es unter dem Gesichtspunkt der weit-

gehenden Gleichbehandlung aller dieser Verträge mit Sparcharakter, daß auch Ansprüche aus Bausparverträgen innerhalb der nach § 10 Abs. 2 Ziff. 2 EStG bisher schon bestehenden Sperrfrist von fünf Jahren nicht abgetreten werden dürfen. Zur Anpassung an die Regelung bei den prämiengünstigten Kapitalansamlungsverträgen ist nunmehr auch vorgesehen, daß eine Rückzahlung der Beiträge, eine Auszahlung der Bausparsumme und eine Abtretung und Beleihung der Ansprüche aus dem Bausparvertrag vor Ablauf der Festlegungsfrist nicht nur beim Tode des Bausparers, sondern auch bei Eintritt seiner völligen Erwerbsunfähigkeit unschädlich sein soll.

Die Streichung der Vorschrift des § 10 Abs. 2 Ziff. 3 EStG ergibt sich als notwendige Folge der Streichung des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG. Die Weitergeltung des § 10 Abs. 2 Ziff. 3 EStG für die vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen steuerbegünstigten Kapitalansamlungsverträge ist im einzelnen in den Übergangsvorschriften des Artikels 5 geregelt.

3. Zu § 10 Abs. 3 EStG

Nach § 10 Abs. 3 Ziff. 1 des geltenden Rechts werden auch Sonderausgaben „für die Ehefrau“ berücksichtigt. Die Änderung, die nunmehr auf den „Ehegatten“ abstellt, ergibt sich aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter.

Das in § 10 Abs. 3 Ziff. 3 EStG (geltende Fassung) enthaltene System, den Abzug von Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 EStG durch Höchstbeträge zu begrenzen, ist unverändert geblieben. Diese Sonderausgaben können nach wie vor bis zu den festen Höchstbeträgen voll und, soweit sie darüber hinausgehen, zur Hälfte, jedoch nicht über 50 v. H. der festen Höchstbeträge hinaus abgezogen werden.

Nach dem Einkommensteuergesetz 1957 beträgt der feste Höchstbetrag für den Steuerpflichtigen und für seine Ehefrau grundsätzlich je 800 DM. Die Erhöhung auf je 1000 DM durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 für die Veranlagungszeiträume 1956 bis 1958 stand im Zusammenhang mit der durch dieses Gesetz erstrebten Intensivierung der Sparförderung im Rahmen der Sonderausgaben. Da künftig jedoch Beiträge auf Grund von Kapitalansamlungsverträgen nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden können, sondern durch eine besondere Sparprämie begünstigt werden, ist der Grund für die Erhöhung des festen Höchstbetrags auf 1000 DM weggefallen. Unter die Höchstbeträge fallen künftig nur noch Versicherungsbeiträge und Beiträge an Bausparkassen. Hierfür erscheint der feste Höchstbetrag von 800 DM ausreichend, zumal für Beiträge an Bausparkassen auch die Prämienbegünstigung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz in Anspruch genommen werden kann.

Auch in der Staffelung der Höchstbeträge nach dem Familienstand soll gegenüber dem bisherigen Rechtszustand keine Änderung eintreten. Für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige Kinderermäßigung erhält, erhöht sich der feste Höchstbetrag wie bisher um 500 DM. Werden Ehegatten zusammen veranlagt, so bleibt jeder von ihnen Steuerpflichtiger. Es ist deshalb für jeden von ihnen der feste Höchstbetrag von 800 Deutsche Mark vorgesehen, so daß sich für beide Ehegatten zusammen ein Höchstbetrag von 1600 DM ergibt. Fehlt es an den Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung, so ist es folgerichtig, daß jeder der Ehegatten den ihm als Steuerpflichtigen zustehenden festen Höchstbetrag von 800 DM erhält.

Bei über 50 Jahre alten Steuerpflichtigen verbleibt es im § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe b EStG bei der Verdoppelung der Höchstbeträge. Dabei soll es nicht mehr auf die Art der Einkünfte und die Höhe des Vermögens ankommen. Es wird damit aus Gründen der Vereinfachung die Regelung übernommen, wie sie nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 19. Dezember 1956 für die Veranlagungszeiträume 1956 bis 1958 gilt. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, genügt es, wenn einer von ihnen die Altersgrenze erreicht hat, weil bei einer Zusammenveranlagung Vergünstigungen, die einem Ehegatten zustehen, ohne weiteres auch dem anderen Ehegatten zugute kommen.

Die bisherige Vorschrift des § 10 Abs. 3 Ziff. 4 EStG, nach der die Höchstbeträge nur zeitanteilig zu gewähren sind, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs bestanden hat, ist von geringer Bedeutung. Sie kann auch zu Härten führen. Es empfiehlt sich, sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung fallenzulassen.

Zu Artikel 1 Ziff. 11

Um die Wiedereingliederung der Vertriebenen und Verfolgten in das Wirtschaftsleben der Bundesrepublik zu erleichtern, enthält § 10 a EStG die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns. Durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 war diese Steuerbegünstigung bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums 1958 verlängert worden. Außerdem war durch das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 bestimmt worden, daß für die Veranlagungszeiträume 1956 bis 1958 der Anteil des nicht entnommenen Gewinns, der als Sonderausgabe vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden kann, 75 v. H. der Summe der nicht entnommenen Gewinne betragen darf. Es hat sich herausgestellt, daß die Wiedereingliederung des begünstigten Personenkreises weiterhin einer besonderen steuerlichen Förderungsmaßnahme bedarf, insbesondere um den Eigenkapitalanteil der Vertriebenenwirtschaft an den Eigenkapitalanteil der übrigen Wirtschaft anzugleichen. In Artikel 1 Ziff. 11 wird des-

halb bestimmt, daß die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns von dem begünstigten Personenkreis für drei weitere Jahre, d. h. bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums 1961 in Anspruch genommen werden kann. Die Beibehaltung der durch das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 erhöhten Grenze des abzugsfähigen Teils der nicht entnommenen Gewinne erschien dagegen nicht erforderlich und auch nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel 1 Ziff. 12

Mit der Erhöhung des Pauschbetrags für Sonderausgaben in den Fällen, in denen in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit oder wiederkehrende Bezüge nach § 22 Ziff. 1 EStG enthalten sind, soll erreicht werden, daß der Pauschbetrag für Sonderausgaben und der Pauschbetrag für Werbungskosten von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 9 a Ziff. 1 EStG) zusammen 1200 DM jährlich betragen. Hierdurch wird die Lohnsteuerberechnung, insbesondere im Fall der maschinellen Lohnberechnung, vereinfacht.

Zu Artikel 1 Ziff. 13

Bis zum Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 war der Verlustabzug in § 10 EStG (Sonderausgaben) geregelt. Entsprechend dem Wortlaut hat die Rechtsprechung dazu festgestellt, daß ein Verlustabzug (als Sonderausgabe) nur insoweit vorgenommen werden konnte, als der Abzug in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht möglich war. Durch das Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 wurde die Vorschrift des Verlustabzuges aus systematischen Gründen aus § 10 EStG herausgenommen und in einen selbständigen Paragraphen (§ 10 d EStG) übernommen. Eine sachliche Änderung war nicht beabsichtigt. Es sind Zweifel entstanden, ob der Wortlaut des jetzigen § 10 d EStG die in der Rechtsprechung erarbeiteten und von der Verwaltung vertretenen Grundsätze noch deckt. Artikel 1 Ziff. 13 bringt deshalb eine klarstellende Änderung innerhalb § 10 d EStG. Eine Änderung gegenüber der Praxis wird dadurch nicht herbeigeführt.

Zu Artikel 1 Ziff. 14

Für die Nichtabzugsfähigkeit von Zuwendungen an eine unterhaltsberechtigte Person muß es im Hinblick auf die Vorschriften über die Zusammenveranlagung von Ehegatten (vgl. dazu Artikel 1 Ziff. 19 — § 26 EStG — und die Begründung dazu) gleichgültig sein, welcher der Ehegatten unterhaltsverpflichtet ist; ebenso kann es kein Unterschied machen, ob die Zuwendungen an die unterhaltsberechtigte Person selbst oder deren Ehegatten geleistet werden. Zur Vermeidung von Unklarheiten erschien es zweckmäßig, dies ausdrücklich festzulegen.

Zu Artikel 1 Ziff. 15

Im Zuge der anzustrebenden Vereinfachung der Steuergesetze und der damit verbundenen Ein-

schränkung oder Abschaffung steuerlicher Sondervorschriften sieht der Entwurf vor, § 13 Abs. 4 EStG zu streichen. Die Vorschrift hat nur eine sehr geringe praktische Bedeutung, weil die durch sie begünstigten Land- und Forstwirte meist so niedrige Einkommen haben, daß der Freibetrag von 2000 DM sich nicht auswirken kann. Der Freibetrag von 1000 DM nach § 13 Abs. 3 EStG, der auf den Freibetrag nach § 13 Abs. 4 EStG anzurechnen ist, bleibt überdies erhalten.

Zu Artikel 1 Ziff. 16

Im § 17 a EStG ist die Besteuerung des Gewinns bei der Veräußerung von Bodenschätzen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, geregelt. Er stellt damit eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, daß Vermögensänderungen in der privaten Sphäre nicht der Besteuerung unterworfen werden. § 17 a EStG ist in verhältnismäßig wenigen Fällen zur Anwendung gelangt, hat jedoch in diesen Fällen zu Härten geführt. Diese Härten ergeben sich u. a. daraus, daß in den Fällen, in denen die Bodenschätze unentgeltlich oder vor sehr langer Zeit erworben wurden, nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Besteuerung des vollen Werts der Bodenschätze vorzunehmen ist.

Legt man den zu § 17 a EStG ergangenen § 54 EStDV zugrunde, so ergeben sich auch erhebliche Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung der Bodenschätze.

Zur Vermeidung der angegebenen Härten und Schwierigkeiten erscheint es gerechtfertigt, § 17 a EStG zu streichen.

Zu Artikel 1 Ziff. 17

Durch die Übernahme der Vorschrift des § 19 Abs. 2 EStG (vgl. dazu die Begründung zu Artikel 1 Ziff. 1) in den § 3 EStG ist der bisherige § 19 Abs. 2 EStG entbehrlich geworden und wird deshalb gestrichen.

Zu Artikel 1 Ziff. 18

Die Streichung des § 23 Abs. 2 Ziff. 3 EStG beruht auf Veränderungen rechtlicher Verhältnisse außerhalb des Steuerrechts.

Zu Artikel 1 Ziff. 19

§ 26 EStG enthält die Grundsätze der Veranlagung von Ehegatten. Eine Neuregelung der Ehegattenbesteuerung war notwendig geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 17. Januar 1957 § 26 EStG 1951 für nichtig erklärt hatte. Die Neuregelung der Ehegattenbesteuerung im Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 war von vornherein nur als Übergangsregelung gedacht, die sobald wie möglich durch eine endgültige Regelung abgelöst werden sollte.

§ 26 EStG stellt den Grundsatz auf, daß Ehegatten zusammen veranlagt werden, wenn sie die im Absatz 1 der Vorschrift bezeichneten Voraussetzungen

erfüllen. Die gemeinsame einkommensteuerliche Behandlung von Ehegatten in der Form der Zusammenveranlagung wird jetzt deren alleinige Veranlagungsart. Die Zusammenveranlagung nach dem neuen § 26 EStG unterscheidet sich von der Zusammenveranlagung nach dem für grundgesetzwidrig erklärten § 26 EStG in den vor dem Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vorliegenden Fassungen dadurch, daß die Ehegatten jetzt nach Maßgabe des in § 32 a Abs. 2 EStG festgelegten Verfahrens zusammen veranlagt werden. Es wird jetzt nicht mehr für das Einkommen, das sich auf Grund der zusammengerechneten Einkünfte ergibt, die Einkommensteuer ohne weiteres aus der Einkommensteuertabelle ermittelt. Vielmehr wird ein besonderes Verfahren („Splitting“) angewendet, dessen Wesen sich aus § 32 a Abs. 2 EStG ergibt. Die Zusammenveranlagung bedeutet also für die Ehegatten keinen Nachteil gegenüber einer getrennten Veranlagung der Einkünfte mehr; sie führt im Gegenteil in vielen Fällen zu einem Vorteil gegenüber einer getrennten Besteuerung der Einkünfte. Eine Erhöhung der gesamten Einkommensteuerbelastung kann durch die Eheschließung regelmäßig nicht mehr eintreten. Die Bedenken des Bundesverfassungsgerichts gegenüber einer Zusammenveranlagung von Ehegatten können gegenüber dem neuen Verfahren deshalb nicht mehr bestehen. Nach den Ausführungen, die das Bundesverfassungsgericht in den Gründen des Beschlusses vom 17. Januar 1957 gemacht hat, kann angenommen werden, daß gegen ein „Splitting“ die verfassungsmäßigen Bedenken, die zur Aufhebung des § 26 EStG 1951 geführt haben, nicht bestehen.

Nach der bisherigen Fassung (§ 26 Abs. 2 EStG 1955, § 26 b EStG 1957) war für den Fall der Zusammenveranlagung vorgeschrieben, daß die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen sind. Hierzu haben der Reichsfinanzhof und der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen (vgl. BFH-Urteil vom 6. März 1952, BStBl. III S. 107) festgestellt, es müsse bei der Zusammenveranlagung so angesehen werden, als seien die Einkünfte der zusammenveranlagten Personen von einer Person bezogen worden. Die neue Fassung des § 26 Abs. 2 EStG schließt sich an die bisherige Fassung an. Darüber hinaus wird bestimmt, daß bei der Ermittlung des Einkommens der Ehegatten Minderungen des Einkommens außer Betracht zu bleiben haben, soweit sie sich aus Vereinbarungen unter den Ehegatten herleiten. Diese Bestimmung erschien mit Rücksicht auf die Erwägungen, die im Zusammenhang mit der Übergangsregelung der Ehegattenbesteuerung im Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 hinsichtlich der Verträge zwischen Ehegatten angestellt worden sind, erforderlich. Über die Möglichkeit und bürgerlich-rechtliche Zulässigkeit solcher Verträge ist damit nichts gesagt. Es mußte aber für das Gebiet des Steuerrechts klargestellt werden, daß durch entsprechende Vertragsgestaltungen zwischen den Ehegatten nicht eine Minderung der gesamten Steuerbelastung der Ehegatten eintreten kann. Anderenfalls könnte z. B. ein Arbeitsverhältnis zwischen den Ehegatten zur Folge haben, daß der Werbungskostenpauschbetrag nach

§ 9 a Ziff. 1 EStG und der erhöhte Sonderausgabenpauschbetrag nach § 10 c Ziff. 1 EStG zu gewähren wären. Allerdings kann angenommen werden, daß der Fall des Arbeitsverhältnisses zwischen Ehegatten an Bedeutung verloren hat, nachdem der Bundesfinanzhof im Urteil vom 3. Dezember 1957 — I 231/56 S — festgestellt hat, daß auch nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 1957 Arbeitsverträge zwischen Ehegatten nach der für das Steuerrecht maßgebenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise grundsätzlich weder bei einer Zusammenveranlagung noch bei einer getrennten Besteuerung berücksichtigt werden können. Die bezeichnete Frage hat aber noch für andere Fälle Bedeutung, so für die Fälle des § 22 Ziff. 3 EStG (Steuerfreiheit von Einkünften aus der Vermietung beweglicher Gegenstände — z. B. Maschinen —, wenn sie weniger als 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr betragen haben).

Zu Artikel 1 Ziff. 20

Die §§ 26 a bis 26 e EStG gehören zu den Vorschriften im Rahmen der vorläufigen Regelung der Ehegattenbesteuerung, die nunmehr hinfällig werden.

Zu Artikel 1 Ziff. 21

Nach dem geltenden Recht (§ 27 EStG) werden grundsätzlich Kinder bis zum 18. Lebensjahr mit ihren Eltern zusammen veranlagt. Das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957, das die getrennte Veranlagung von Ehegatten auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 1957 über die Nichtigkeit des § 26 EStG 1951 für die Veranlagungszeiträume 1949 bis 1957 eingeführt hat, hat die Vorschrift des § 27 EStG unberührt gelassen. Nachdem nunmehr für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten wieder als alleinige Form der Veranlagung die Zusammenveranlagung vorgeschrieben wird, kann um so weniger Anlaß bestehen, von der Zusammenveranlagung der Eltern mit ihren Kindern abzuweichen. Die Zusammenveranlagung entspricht in steuerlicher Hinsicht dem engen Verhältnis, das im allgemeinen zwischen den Eltern und ihren Kindern bis zu 18 Jahren besteht. Dieses findet insbesondere auch darin seinen Ausdruck, daß nach den ab 1. Juli 1958 geltenden bürgerlich-rechtlichen Vorschriften die Eltern die Einkünfte des Kindes für seinen und, soweit sie dazu nicht benötigt werden, für den Unterhalt der Familie verwenden können. Die Zusammenveranlagung mit den Kindern steht in unlösbarem Zusammenhang mit dem bewährten herkömmlichen System der Kinderermäßigung, die bei Kindern bis zu 18 Jahren ohne Rücksicht darauf gewährt wird, ob für den Unterhalt, die Erziehung und Ausbildung eigene Mittel des Kindes zur Verfügung stehen. Daraus folgt, daß die Kinderermäßigung für Kinder bis zu 18 Jahren ohne entsprechende Einschränkung die Zusammenveranlagung bedingt. Bei einer getrennten Besteuerung der Kinder wäre die Aufrechterhaltung des bisherigen Systems der Kinderermäßigung undenkbar; es müßte

vielmehr grundlegend neu gestaltet werden. Insbesondere müßte die Kinderermäßigung davon abhängig gemacht werden, daß auch für Kinder bis zu 18 Jahren die Eltern überwiegend die Kosten des Unterhalts, der Erziehung und der Ausbildung tragen. Das würde zu neuen erheblichen Komplizierungen, vor allem in den Fällen führen, in denen in der Familie sowohl Kinder mit als auch ohne eigene Einkünfte vorhanden sind. Eine solche Komplizierung erscheint jedoch schlechthin nicht vertretbar, weil in der Regel Kinder bis zu 18 Jahren keine eigenen Einkünfte haben. Wollte man von einer Zusammenveranlagung absehen, so würden damit zwei Gruppen von Familien geschaffen werden. Die eine Gruppe würde die Möglichkeit haben, durch mißbräuchliche Gestaltungen Einkünfte auf die Kinder zu verlagern und infolgedessen einen Steuervorteil zu erlangen (z. B. Gewerbetreibende), die andere Gruppe hätte eine solche Möglichkeit nicht (z. B. Arbeitnehmer). Diese Auswirkungen würden dem Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit und Gleichbehandlung widersprechen.

Bei der Zusammenveranlagung nach den §§ 26 und 27 EStG in der Fassung des Entwurfs handelt es sich nicht mehr um eine Haushaltsbesteuerung im ursprünglichen Sinn, bei der der Haushaltsvorstand als Familienoberhaupt auch mit den Einkünften der Familienangehörigen zur Steuer herangezogen wurde. Es sind deshalb die bisherige Überschrift des § 27 EStG „Haushaltsbesteuerung: Kinder“ in „Zusammenveranlagung mit Kindern“ geändert und in Absatz 1 die Worte „Der Haushaltsvorstand“ durch die Worte „Der Steuerpflichtige“ ersetzt worden.

Nach dem bisherigen Absatz 3 des § 27 EStG 1957 scheiden bei der Zusammenveranlagung Einkünfte der Kinder aus nichtselbständiger Arbeit nur aus, wenn sie aus einem dem Steuerpflichtigen fremden Betrieb bezogen worden sind. Diese Regelung stand im Zusammenhang mit der früheren Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, die Arbeitsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern grundsätzlich nicht anerkannte. Hier hat sich jedoch ein grundlegender Wandel vollzogen. Der Bundesfinanzhof erkennt Arbeitsverträge zwischen Eltern und Kindern ohne Einschränkung an, wenn die Verträge ernsthaft gewollt sind und den Kindern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt wird. Im Hinblick hierauf erscheint die frühere Einschränkung nicht mehr gerechtfertigt, zumal sich infolge der Entwicklung der Verhältnisse die Stellung und die Mitarbeit der jungen Generation im elterlichen Betrieb grundsätzlich geändert hat. Hiermit wird auch die wirtschaftspolitische Wirkung erzielt, daß etwa die Entscheidung, ob die Ausbildung oder Beschäftigung eines Handwerkersohnes im väterlichen oder fremden Betrieb erfolgen soll, nicht mehr durch steuerliche Erwägungen beeinflusst zu werden braucht.

Zu Artikel 1 Ziff. 22

Die Neufassung des § 32 EStG enthält die grundlegenden Vorschriften über die Ermittlung des Einkommens.

Zu Absatz 1

Die Aufnahme des Begriffs des „zu versteuernden Einkommensbetrags“ in das Gesetz stellt nur die gesetzliche Festlegung eines seit langem gehandhabten Verfahrens dar. Das Einkommen ist in vielen Fällen für die Ermittlung der Steuer nicht von entscheidender Bedeutung, nämlich immer dann nicht, wenn Freibeträge oder sonstige Beträge vom Einkommen abgezogen werden.

Zu Absatz 2

Dem Wesen des „Splitting“ sind Steuerklassen der bisherigen Art fremd. (Das schließt nicht aus, daß für Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn zur leichteren Handhabung des Abzugsverfahrens Steuerklassen gebildet werden.) Die Steuerermäßigung, die (unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG) den Ehegatten gewährt wird, liegt in der Anwendung des in § 32 a Abs. 2 EStG bezeichneten Verfahrens. Steuerermäßigung für Kinder erhalten die Ehegatten durch den Abzug von Kinderfreibeträgen vom Einkommen. Das stellt im wesentlichen eine technische Änderung, nicht aber eine grundsätzliche sachliche Änderung dar.

Der Ermäßigungsbetrag für das erste Kind ist von 720 DM auf 900 DM, der für das zweite Kind von 1440 DM auf 1680 DM, der für jedes weitere Kind von 1680 DM auf 1800 DM erhöht worden.

Während der Dauer der Leistung von Wehrdienst oder Ersatzdienst durch Kinder, die zwar das 18. Lebensjahr, nicht aber das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann Kinderermäßigung nicht gewährt werden, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Die Ableistung des Wehrdienstes oder Ersatzdienstes führt aber unter Umständen dazu, daß das Kind seine Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs nicht zum Abschluß bringen kann. Es erscheint deshalb angebracht, in diesen Fällen die Altersgrenze von 25 Jahren hinauszuschieben. Das geschieht durch den zweiten Halbsatz im Buchstaben a der Ziffer 2.

Die Vorschrift im Buchstaben b der Ziffer 2 entspricht einem dringenden Bedürfnis. Sie lehnt sich an die Regelung des Bundesbesoldungsgesetzes über die Zahlung von Kinderzuschlägen an.

Zu Absatz 3

Der Sonderfreibetrag nach Absatz 3 Ziff. 1 dient dazu, eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung im Rahmen des Möglichen in den Fällen zu vermeiden, in denen nach geltendem Recht unverheiratete Steuerpflichtige wegen Vollendung des 55. Lebensjahrs in die Steuerklasse II oder wegen der Zubilligung von Kinderermäßigung in die Steuerklasse III eingereiht wurden. Die Vorteile des „Splitting“, das seinem Wesen nach nur für Ehegatten in Frage kommen kann, können in diesen Fällen in der Regel (Ausnahme siehe im neuen § 32 a Abs. 3 EStG, Artikel 1 Ziff. 23 des Entwurfs) nicht gewährt werden.

Die Vorschriften über die Gewährung des Altersfreibetrags (Absatz 3 Ziff. 2) entsprechen im Ergebnis im wesentlichen der bisherigen Regelung.

Zu Artikel 1 Ziff. 23

Es ist davon abgesehen worden, auch die — notwendigerweise ziemlich komplizierte — Tarifformel in das Gesetz selbst aufzunehmen. Dem Wunsch, daß klar erkennbar sein soll, wie die Steuerbeträge in der Einkommensteuertabelle errechnet sind, wird dadurch entsprochen, daß in der Anlage der Tabelle Ergänzungen vorangestellt werden, aus denen dies zu ersehen ist.

Absatz 2 enthält die Darstellung des Verfahrens, das bei der Veranlagung von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, zur Anwendung kommt („Splitting“). Die Ausdehnung dieses Verfahrens auf die im Absatz 3 bezeichneten Fälle dient der Vermeidung von Härten. Es wird hierdurch in diesen Fällen verhindert, daß beim Tod eines Ehegatten für den überlebenden Ehegatten alsbald eine steuerliche Schlechterstellung eintritt.

Zu Artikel 1 Ziff. 24

Die Vorschriften in § 32 b EStG 1957 stellen einen Teil der Übergangsregelung für die Ehegattenbesteuerung dar; sie werden durch die Neuregelung hinfällig.

§ 32 c EStG 1957 enthält die Vorschriften über den Altersfreibetrag, die jetzt in § 32 Abs. 3 Ziff. 2 EStG aufgenommen sind.

Zu Artikel 1 Ziff. 25

Nach geltendem Recht wird den Steuerpflichtigen unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 3 EStG für die Beschäftigung einer Hausgehilfin ein Freibetrag von 720 DM gewährt.

Dieser Betrag entspricht nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten. Er soll deshalb entsprechend der bereits früher vorgenommenen Erhöhung des Freibetrags in § 33 a Abs. 1 EStG auf 900 DM ebenfalls auf diesen Betrag heraufgesetzt werden.

Die Änderung des § 33 a Abs. 4 EStG ist lediglich redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Ziff. 26**Zu a**

Bisher werden außerordentliche Einkünfte im Sinn des § 34 Abs. 2 EStG nur dann mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert, wenn das Einkommen 6000 DM übersteigt. Diese Grenze kann deshalb nicht beibehalten werden, weil sie innerhalb der proportionalen Eingangsstufe des vorgeschlagenen Einkommensteuertarifs liegt. Sie würde zu einer unterschiedlichen Besteuerung außerordentlicher Einkünfte führen, je nachdem das Einkommen mehr oder weniger als 6000 Deutsche Mark beträgt. Innerhalb der proportionalen Stufe müssen aber auch außerordentliche Einkünfte gleichbehandelt werden.

Zu b

Die Neufassung des § 34 Abs. 2 Ziff. 1 EStG geht auf die vorgesehene Streichung des § 17 a EStG (vgl. Artikel 1 Ziff. 16 des Entwurfs) zurück.

Zu Artikel 1 Ziff. 27 und 28

Die das technische Verfahren beim Lohnsteuerabzug behandelnden Vorschriften sind ohne sachliche Änderung neu aufgebaut und nach einer anderen als der bisherigen Systematik aufgeteilt worden. Die Neufassung der Vorschriften wird den an eine Regelung der Grundzüge dieses Gebiets zu stellenden Anforderungen besser gerecht als die bisherigen Fassungen.

1. Zu § 38 EStG

Einzelne Vorschriften des bisherigen § 38 EStG (Erhebung der Lohnsteuer, Haftung) und die Vorschriften des bisherigen § 42 EStG (Lohnsteuerkarten) sind in dem neuen § 38 EStG zusammengefaßt worden.

2. Zu § 39 EStG

Wegen des Abgehens vom bisherigen System der Steuerklasseneinteilung in der Einkommensteuertabelle vgl. die Begründung zu Artikel 1 Ziff. 22 des Entwurfs (§ 32 EStG).

Die Erhebung der Lohnsteuer mit einem proportionalen Steuersatz für den größten Teil der Arbeitnehmer läßt es möglich erscheinen, für Arbeitslöhne innerhalb der Proportionalstufe auf die Aufstellung von Lohnsteuertabellen zu verzichten. In diesem Fall müßten vor Anwendung des proportionalen Steuersatzes — außer den nach § 40 EStG auf der Lohnsteuerkarte einzutragenden Freibeträgen — die Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben sowie etwaige Kinderfreibeträge und ein Sonderfreibetrag nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1 EStG vom Arbeitslohn abgezogen werden. Sollte sich erweisen, daß dieses Verfahren zu Schwierigkeiten führt, so wären, wie bisher, Lohnsteuertabellen unter Bildung von Steuerklassen und Einbau der Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben aufzustellen. § 39 Abs. 1 EStG gibt hierzu die Ermächtigung.

Die weitere Ermächtigung in § 39 Abs. 1 EStG, für Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind und bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 2 EStG vorliegen, abweichende Tarife aufzustellen, dient dem Zweck, die Steuerbeträge so festzusetzen, daß sie zusammengerechnet möglichst nahe an den Steuerbetrag herankommen, der bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach dem „Splitting“ an Einkommensteuer zu entrichten wäre.

Die bisher in § 39 Abs. 1 EStG enthaltenen Vorschriften über die Aufteilung der Lohnstufen und Steuerbeträge auf Lohnzahlungszeiträume sind im Interesse einer besseren Gliederung der gesamten Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 41 EStG übernommen worden.

Die Vorschriften des § 39 Abs. 2 EStG (bisher § 39 Abs. 5 EStG) enthalten lediglich Änderungen zur Anpassung an die Neugestaltung des § 32 EStG.

§ 39 Abs. 3 EStG enthält die Fälle, in denen aus besonderen Gründen zusätzliche Vorschriften in Rechtsverordnungen erforderlich sind. Hierbei konnte auf die besondere Erwähnung des bisher in § 39 Abs. 6 Ziff. 3 EStG enthaltenen Falles (die Ehefrau steht in einem Dienstverhältnis) verzichtet werden. Besonderheiten ergeben sich hier lediglich hinsichtlich der Gestaltung des Tarifs; vgl. hierzu § 39 Abs. 1 letzter Satz EStG. Die bisher in § 39 Abs. 6 Ziff. 5 EStG enthaltene Ermächtigung hinsichtlich des Lohnsteuer-Jahresausgleichs braucht in § 39 Abs. 3 EStG nicht mehr aufgenommen zu werden, nach dem § 42 EStG erweiterte Vorschriften hinsichtlich des Lohnsteuer-Jahresausgleichs enthält.

3. Zu § 40 EStG

Der neue § 40 EStG enthält die Vorschriften des bisherigen § 41 EStG mit einigen redaktionellen Änderungen.

4. Zu § 41 EStG

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit ist ein Teil der Vorschriften aus den bisherigen §§ 38 und 39 EStG in den neuen § 41 EStG aufgenommen worden, wobei einige redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden. Auf die Aufnahme von Vorschriften über die Lohnsteuerberechnung bei Lohnzahlungen für nicht mehr als einen halben Arbeitstag (§ 39 Abs. 1 EStG 1957) ist aus Vereinfachungsgründen verzichtet worden; die Lohnsteuer wird in diesen Fällen zugunsten der Arbeitnehmer nach den Vorschriften für tägliche Lohnzahlung berechnet.

5. Zu § 42 EStG

Die bisher in § 39 Abs. 6 Ziff. 5 EStG enthaltene Ermächtigung, die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch Rechtsverordnung zu regeln, ist in einem neuen § 42 EStG aufgenommen worden. Dabei wurde im Hinblick auf Artikel 80 GG die Ermächtigung genauer gefaßt.

Zu Artikel 1 Ziff. 29

1. Zu § 46 Abs. 1 EStG

§ 46 EStG schreibt vor, unter welchen Voraussetzungen Steuerpflichtige zu veranlagern sind, deren Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit besteht, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgenommen worden ist. Die Notwendigkeit der Veranlagung hängt weitestgehend von der Gestaltung des Einkommensteuertarifs und der des Steuerabzugsverfahrens ab. Auf dieser Abhängigkeit beruht die Neufestsetzung der Einkommensgrenze auf 16 000 DM in § 46 Abs. 1 Ziff. 1 EStG und der Einkunftsgrenze auf 8 638 DM in § 46 Abs. 1 Ziff. 3 EStG. Beide Änderungen ergeben sich aus der Einführung der proportionalen Eingangsstufe beim vorgeschlagenen Einkommensteuertarif, deren Endbeträgen sie angepaßt sind.

Nach § 46 Abs. 1 Ziff. 2 EStG wird bislang ein Arbeitnehmer veranlagt, wenn seine Einkünfte,

von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, 600 DM übersteigen. Diese Grenze soll zur weiteren Vereinfachung auf 800 DM erhöht werden. Das Entsprechende gilt im Fall des § 46 Abs. 1 Ziff. 3 EStG hinsichtlich der Einkünfte aus einem zweiten und etwaigen weiteren Dienstverhältnis. Der besseren Übersicht halber ist die Vorschrift des § 46 Abs. 2 Ziff. 2 EStG 1957 in Absatz 1 Ziff. 3 eingearbeitet worden.

Die Vorschrift des § 46 Abs. 1 Ziff. 4 EStG entspricht der bisherigen Ziffer 5. Der Buchstabe b ist zur Klarstellung dahin ergänzt worden, daß auch zur Berücksichtigung von Verlustabzügen im Sinn des § 10 d EStG die Veranlagung beantragt werden kann. Buchstabe c ist nur noch auf die Kapitalertragsteuer abgestellt, weil andere Steuerabzüge (früher auch Aufsichtsratssteuer) nicht mehr in Betracht kommen. Neu aufgenommen ist der Buchstabe d. Danach können Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen und bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen, deren Durchführung beantragen. Diesen Ehegatten soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, das Lohnsteuerverfahren im Wege der Veranlagung wieder aufzurollen, wenn sie zu einer Erstattung von einbehaltener Lohnsteuer führt. Das kann z. B. der Fall sein, wenn der Arbeitslohn eines der Ehegatten abzüglich der ihm zustehenden Freibeträge die tarifliche Freigrenze unterschreitet.

2. Zu § 46 Abs. 2 EStG

§ 46 Abs. 2 Satz 2 EStG entspricht dem bisherigen § 46 Abs. 2 Ziff. 1 EStG 1957. Danach bleiben im Fall der Veranlagung eines Arbeitnehmers mit Einkünften aus mehreren Dienstverhältnissen (§ 46 Abs. 1 Ziff. 3 EStG) Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, außer Betracht, wenn sie 800 DM (bisher 600 DM) nicht übersteigen. Neu dagegen ist der Satz 1 des Absatzes 2. Danach bleiben im Fall einer Veranlagung nach § 46 Abs. 1 Ziff. 2 EStG Einkünfte aus einem zweiten und etwaigen weiteren Dienstverhältnis außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 800 DM betragen. Diese Regelung ist aus Abschnitt 215 Abs. 2 EStR 1955 übernommen worden, um ihr eine einwandfreie Rechtsgrundlage zu geben. Die neue Vorschrift soll sicherstellen, daß ein Arbeitnehmer, bei dem lediglich die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 46 Abs. 1 Ziff. 2 EStG vorliegen, nicht schlechter gestellt wird, als ein Arbeitnehmer, der nach Ziffer 3 zu veranlagern ist. Absatz 2 letzter Satz dient der Klarstellung.

3. Zu § 46 Abs. 3 EStG

Die Regelung in Absatz 3 ist zur Zeit in Abschnitt 217 Abs. 2 EStR 1955 als Billigkeitsmaßnahme enthalten. Um auch ihr eine sichere Rechtsgrundlage zu geben, empfiehlt es sich, sie in das Gesetz aufzunehmen. Zweck der Veranlagung nach § 46 Abs. 1 Ziff. 4 Buchstabe c EStG

ist es, eine Erstattung von Kapitalertragsteuer im Wege der Veranlagung zu erreichen. Dieses Ziel kann aber vollends nur dadurch verwirklicht werden, daß in Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, ein freibleibender Betrag gewährt wird. Auf diese Weise wird ein auf Antrag zu veranlagender Arbeitnehmer mit kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften ebenso behandelt wie ein Arbeitnehmer, der außer seinem Arbeitslohn nicht kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zu 800 DM bezogen hat und deshalb nicht nach § 46 Abs. 1 Ziff. 2 EStG zu veranlagern ist. Der freibleibende Betrag darf jedoch nicht höher sein als die Summe der Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen ist. Diese Begrenzung bezieht sich auf den Fall, daß die kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünfte bereits durch Verluste ausgeglichen sind.

4. Zu § 46 Abs. 4 und 5 EStG

Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4.

Zu Artikel 1 Ziff. 30

Die unter Buchstabe a vorgesehene Streichung in § 46 a EStG ist lediglich redaktioneller Art. Die Änderung unter Buchstabe b ergibt sich aus der Erhöhung der Einkunftsgrenze in § 46 Abs. 1 Ziff. 2 EStG.

Beantragt ein Arbeitnehmer seine Veranlagung zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer, die von Kapitalerträgen im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 EStG einbehalten worden ist, so müssen aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung die gleichen Grundsätze Anwendung finden, wie sie nach § 46 Abs. 3 EStG im Fall des § 46 Abs. 1 Ziff. 4 Buchstabe c EStG gelten. Dem trägt die Ergänzung des § 46 a EStG unter Buchstabe c Rechnung.

Zu Artikel 1 Ziff. 31

Zu a

Die Regelung beruht auf der Streichung des § 17 a EStG (vgl. Artikel 1 Ziff. 16 des Entwurfs).

Zu b und c

Die vorgesehenen Änderungen dienen der Anpassung der Vorschrift des § 49 Abs. 1 EStG an Veränderungen rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse außerhalb des Steuerrechts.

Zu Artikel 1 Ziff. 32

Zu a

Die Streichung des Hinweises auf § 17 a EStG ergibt sich aus der Aufhebung dieser Vorschrift (vgl. Artikel 1 Ziff. 16 des Entwurfs).

Die Nichtanwendung der Vorschriften des neuen § 32 EStG ist eine Folge der tariflichen Sonder-

bestimmungen für beschränkt Steuerpflichtige im neuen § 50 Abs. 3 EStG.

Zu b

Die Neufassung des § 50 Abs. 3 EStG ist durch die Neugestaltung des Einkommensteuertarifs erforderlich. Um eine Verschlechterung bei der Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen durch den Wegfall des bisherigen steuerfreien Betrags der Steuerklasse II zu vermeiden, erscheint es notwendig, den beschränkt Steuerpflichtigen vor Anwendung der Einkommensteuertabelle einen Sonderfreibetrag von 800 DM zu gewähren. Der Betrag von 800 DM entspricht dem im neuen § 32 Abs. 3 Ziff. 1 EStG vorgesehenen Sonderfreibetrag.

Zu c, d und e

Die Einkommensteuer beschränkt Steuerpflichtiger für die in dem neuen § 50 Abs. 4 EStG bezeichneten Einkünfte wird jetzt schon grundsätzlich im Wege des Steuerabzugs erhoben. Hinsichtlich der Einkünfte aus schriftstellerischer und künstlerischer Tätigkeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und hinsichtlich der Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von schriftstellerischen und künstlerischen Urheberrechten findet sich die Rechtsgrundlage hierzu in der Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen vom 6. Februar 1935. Für Einkünfte aus der Überlassung gewerblicher Lizenzen ist der Steuerabzug auf Grund des § 50 Abs. 5 und 6 EStG in den Einkommensteuer-Richtlinien (Abschnitt 224 EStR 1955) angeordnet. Während die Steuer in den Fällen der Verordnung vom 6. Februar 1935 durch den Steuerabzug als abgegolten gilt, mußte dem Abzug bei gewerblichen Lizenzgebühren noch eine Veranlagung nachfolgen. Deshalb war hier in jedem Fall noch eine Veranlagung vorzunehmen. Nach dem Entwurf soll auch in diesen Fällen die Steuer durch den Steuerabzug abgegolten sein. Hierin liegt eine Vereinfachung. Der Steuerpflichtige erspart die Abgabe einer Erklärung und die Finanzverwaltung erspart die Veranlagung, sofern nicht aus anderen Gründen eine Veranlagung durchzuführen ist.

Außerdem wirkt der Entwurf insofern im Sinn einer Gesetzesökonomie, als er es ermöglicht, die Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften beschränkt Steuerpflichtiger vom 6. Februar 1935 aufzuheben. Der wesentliche Inhalt dieser Verordnung ist in das Gesetz übernommen worden. Nach § 5 der Verordnung hat bei Einkünften aus zeitlich begrenzter Überlassung von schriftstellerischen und künstlerischen Urheberrechten an Stelle des Schuldners, dem das Recht zur Benutzung überlassen ist, ein anderer den Steuerabzug vorzunehmen, wenn der Schuldner die Vergütung für die Überlassung nicht unmittelbar an den Gläubiger, sondern an den anderen abführt. Es handelt sich um Fälle, in denen eine Einrichtung wie die Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (Gema) oder ein sonstiger Vermittler die Rechte des aus dem Urheberrecht Berechtigten wahrnimmt. Der letzte Satz des

neuen § 50 Abs. 4 EStG soll sicherstellen, daß dieses bewährte Verfahren auch künftig aufrechterhalten werden kann.

Der Steuerabzug wird von den Bruttoeinnahmen berechnet. Abzüge (z. B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern) dürfen nicht gemacht werden. Durch entsprechend niedrige Bemessung der Steuersätze sind die mit der Ausübung oder Verwertung der Tätigkeit im Inland verbundenen Ausgaben angemessen berücksichtigt. Insbesondere ist durch die unterschiedliche Bemessung der Steuersätze dem Umstand Rechnung getragen, daß bei Ausübung der Tätigkeit im Inland in der Regel höhere Aufwendungen als bei einer bloßen Verwertung der Tätigkeit entstehen.

Zu f)

Die in dem bisherigen Absatz 7 enthaltene tarifliche Sonderregelung für natürliche Personen, die im einkommensteuerlichen Inland, jedoch außerhalb des Bundesgebiets (ohne Saarland) oder Berlin (West) einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, hat sich bewährt. Schwierigkeiten haben sich lediglich bei den Fällen ergeben, in denen bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterlegen haben, die Einkommensteuer nach § 50 Abs. 4 EStG als abgegolten gilt und infolgedessen eine Erstattung der Kapitalertragsteuer unzulässig ist. Es erscheint gerechtfertigt, in diesen Fällen die Abgeltungsvorschrift nicht wirksam werden zu lassen. Dadurch wird sichergestellt, daß die Bewohner der Sowjetzone und des sowjetischen Sektors von Berlin sowie die Bewohner des Saarlandes in der Zeit bis zur wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik auch hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen den Bewohnern der Bundesrepublik gleichgestellt werden.

Zu Artikel 1 Ziff. 33

Zu a

1. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe m EStG.

Auf Grund der Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe m EStG 1957 kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung gestatten, daß bei der Bewertung von im Ausland erzeugten Waren, deren Preise auf dem Weltmarkt wesentlichen Schwankungen unterliegen, ein Bewertungsabschlag von 20 v. H., und von solchen Waren ausländischer Herkunft, an denen volkswirtschaftlich ein vordringlicher Bedarf besteht, ein Abschlag von 15 v. H. vorgenommen werden kann. Soweit der Steuerpflichtige an Waren der letztgenannten Art am Bilanzstichtag einen höheren Bestand als an einem zu bestimmenden früheren Vergleichsstichtag hat, soll ihm gestattet werden können, auf den Mehrbestand einen Abschlag von 30 v. H. vorzunehmen. Für die Waren mit wesentlich schwankenden Preisen war in der Regierungsvorlage zum Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 ebenfalls nur ein Abschlag von 15 v. H. vorgesehen. Erst in den Beratungen des Bundestages wurde dieser Satz

auf 20 v. H. heraufgesetzt. Diese Erhöhung hat dazu geführt, daß Steuerpflichtige bei den Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs, die zugleich auch Waren mit wesentlichen Preisschwankungen darstellen, durch den erhöhten Abschlag für den Mehrbestand von 30 v. H. nur dann gegenüber der Bewertung dieser Waren als Waren mit wesentlichen Preisschwankungen steuerlich günstiger gestellt sind, wenn sie den Bestand an solchen Waren um mehr als 50 v. H. erhöht haben. Derartige Bestandserhöhungen stoßen jedoch wegen der erheblichen Kosten einer erhöhten Lagerhaltung (Kreditkosten, Lagermiete, Lagerlöhne usw.) auf Schwierigkeiten. Das bedeutet, daß das Ziel des Gesetzgebers, einen Anreiz zu schaffen, den Bestand an Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs zu erhöhen, nur bedingt erreicht wird, da der Steuerpflichtige bei Bestandserhöhungen, die unter 50 v. H. des Normalbestands betragen, mit einem Bewertungsabschlag von 20 v. H., der für die Waren mit wesentlich schwankenden Preisen vorgesehen ist, steuerlich günstiger gestellt ist. Außerdem schneiden bei der jetzigen Regelung die Waren mit wesentlich schwankenden Preisen, die nicht gleichzeitig zu den Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs gehören, besonders günstig ab.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll der Bewertungsabschlag für Waren mit wesentlich schwankenden Preisen dem Bewertungsabschlag angeglichen werden, der für den Normalbestand an Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs vorgesehen ist.

Mit einem Bewertungsabschlag von 15 v. H. für Einfuhrwaren mit wesentlich schwankenden Preisen wird dem mit der Lagerhaltung an Waren dieser Art verbundenen besonderen Preisrisiko ausreichend Rechnung getragen.

2. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe q EStG.

Der zweite Bundestag hat in seiner 215. Sitzung am 26. Juni 1957 gelegentlich der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 die Bundesregierung in einer Entschließung ersucht, die Modernisierung von Altbauwohnungen verstärkt zu fördern und Vorschläge zu einer kurzfristigen Abschreibung des Modernisierungsaufwandes zu unterbreiten. Die neue Ermächtigung soll die Rechtsgrundlage für eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung bilden, durch die dem Ersuchen des Bundestages entsprochen und die Angleichung der Altbauwohnungen an die beim sozialen Wohnungsbau vorgeschriebene Mindestausstattung steuerlich gefördert werden soll.

Zu b

Die in § 51 Abs. 1 Ziff. 3 EStG enthaltene Ermächtigung ist wegen der umfangreichen Änderungen des Einkommensteuergesetzes und der Einführung neuer Vorschriften, die Rechtsverordnungen vorsehen, redaktionell neu gefaßt.

Zu Artikel 2

Die durch das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 eingeführte Neuregelung der Berücksichtigung des Gewinns aus Gewerbebetrieb aus einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr hat für das Übergangsjahr 1956 — insbesondere bei Körperschaften — zu Schwierigkeiten geführt. Diese Umstände haben es notwendig gemacht, für das Übergangsjahr 1956 auch auf dem Gebiet der Einkommensteuer eine neue Regelung zu treffen. In Artikel 2 Abs. 1 wird deshalb vorgeschrieben, daß für den Veranlagungszeitraum 1956 bei der Ermittlung des Einkommens der nach § 2 Abs. 6 Ziff. 2 EStG 1955 auf das Kalenderjahr 1956 entfallende Teil des Gewinns des Wirtschaftsjahrs 1956/57 außer Ansatz bleibt. Um gegenüber den Vorschriften auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer für das Übergangsjahr 1956 den Einkommensteuerpflichtigen keinen zu großen Vorteil entstehen zu lassen und aus Haushaltsgründen wird in Absatz 2 bestimmt, daß die sich bei der Veranlagung 1956 aus der Anwendung des Absatzes 1 in der Regel ergebende Überzahlung nicht sofort gutgeschrieben oder zurückgezahlt wird. In Abweichung von § 47 Abs. 3 EStG soll diese Überzahlung in drei Teilbeträgen, und zwar jeweils im Zeitpunkt der Veranlagung für die Veranlagungszeiträume 1956 bis 1958 erstattet werden. In den Fällen, in denen die Steuerpflicht endet oder der Steuerpflichtige seine sämtlichen Gewerbebetriebe aufgibt oder veräußert, ist die Erstattung im jeweiligen Zeitpunkt voll durchzuführen.

Absatz 3 bringt die in diesem Zusammenhang notwendige Anpassung für die Fälle, in denen im Veranlagungszeitraum 1956 von der Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns Gebrauch gemacht wird.

Zu Artikel 3

Der wesentliche Inhalt der Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen vom 6. Februar 1935 wird in § 50 Abs. 4 EStG übernommen. Die Verordnung muß deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel 4

In Artikel 4 wird das Inkrafttreten der in Artikel 1 aufgeführten Änderungen des Einkommensteuergesetzes geregelt.

Für den laufenden Steuerabzug vom Arbeitslohn ist eine Anwendung der geänderten Vorschriften auf den Arbeitslohn für bereits abgelaufene Lohnzahlungszeiträume praktisch nicht möglich, eine Wiederaufrollung kann nicht in Betracht kommen. Es ist deshalb insoweit ein Inkrafttreten nach Ablauf einer angemessenen Frist seit der Verkündung des Gesetzes vorgesehen. Bei einem späteren Lohnsteuer-Jahresausgleich werden die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum 1. Januar 1958 in Kraft treten, ebenso wie bei der Veranlagung, mit Wirkung für

das ganze Kalenderjahr 1958 angewendet. Es verbleibt aber dabei, daß der Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht zu Lohnsteuer-Nachforderungen führen kann.

Zu Artikel 5**Zu Absatz 1**

Nach der neuen Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b EStG ist für den Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen Voraussetzung, daß der Vertrag gegen Einmalbeitrag für die Dauer von mindestens zehn Jahren oder gegen laufenden Beitrag für die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen worden ist. Diese Vorschrift gilt nach Artikel 4 Abs. 6 erstmals für solche Beiträge, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossen worden sind. Absatz 1 stellt klar, daß Beiträge, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, weiterhin nach den bisherigen Vorschriften als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG 1957, wonach Beiträge auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen als Sonderausgaben abgezogen werden können, soll mit Wirkung vom 1. Januar 1959 an gestrichen werden. Absatz 2 trifft eine Übergangsregelung für Sparverträge mit festgelegten Sparraten, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1958 geschlossen worden sind. Danach können auf Grund solcher Verträge geleistete Sparraten bis zum Ablauf der Einzahlungsverpflichtung weiterhin als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Zu Absatz 3

Wegen der vorgesehenen Änderungen der Vorschriften des § 10 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 EStG über die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und Beiträgen an Bausparkassen und wegen des Wegfalls der Vorschrift des § 10 Abs. 2 Ziff. 3 EStG betreffend Nachversteuerung bei Beiträgen auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen bedarf es einer Übergangsregelung für solche Beiträge, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Verträgen geleistet worden sind oder werden. Diese Regelung wird unter Berücksichtigung der in § 52 EStG 1957 zusammengefaßten Übergangsvorschriften in Absatz 3 getroffen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ist erforderlich, um das Auslaufen der Steuervergünstigungen zu regeln, die nach § 13 Abs. 4 und 5 EStG 1954 oder § 13 Abs. 4 EStG in den vom Veranlagungszeitraum 1955 an anzuwendenden Fassungen für fünf Veranlagungszeiträume zu gewähren sind.

II. Änderungen auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer

Zu Artikel 6 Ziff. 1

Durch das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 sind die Landeszentralbanken und die Berliner Zentralbank mit der Bank deutscher Länder verschmolzen worden. An die Stelle der Bank deutscher Länder ist die Deutsche Bundesbank getreten. Durch die vorgesehene Änderung des § 4 Abs. 1 Ziff. 2 KStG soll dieser Entwicklung Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 6 Ziff. 2

Die Änderung des § 9 KStG steht im Zusammenhang mit der in Ziffer 3 vorgesehenen Änderung der Körperschaftsteuertarife. Die nach § 9 Abs. 3 Satz 1 KStG auf Gewinnanteile aus Schachtelbeteiligungen zu entrichtende besondere Körperschaftsteuer (Nachsteuer) in Höhe von 15 v. H. der Gewinnanteile wird nach § 9 Abs. 3 Satz 3 KStG nicht erhoben, wenn die Gewinnanteile auf Schachtelbeteiligungen an privaten Bausparkassen, reinen Hypothekenbanken, gemischten Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken entfallen. Das gleiche gilt für die nach § 9 Abs. 4 Satz 2 KStG von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zu entrichtende Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 v. H. der Gewinnanteile, wenn die Gewinnanteile auf Schachtelbeteiligungen an diesen Instituten entfallen (§ 9 Abs. 4 Satz 3 KStG). Beide Vorschriften haben ihren Grund in Folgendem: Bei Gewinnanteilen aus Schachtelbeteiligungen an reinen Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken kann eine Nachsteuer bzw. eine Kapitalertragsteuer nicht in Betracht kommen, weil der für diese Institute geltende allgemeine Körperschaftsteuersatz 22,5 v. H. beträgt und damit unter dem für ausgeschüttete Gewinne geltenden Körperschaftsteuersatz von 30 v. H. liegt. Bei privaten Bausparkassen gilt der Körperschaftsteuersatz von 22,5 v. H. lediglich für Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft und bei gemischten Hypothekenbanken lediglich für die Einkünfte aus den in § 5 des Hypothekbankgesetzes bezeichneten Geschäften. Soweit diese Einkünfte ausgeschüttet werden, kann also gleichfalls eine Nachsteuer bzw. eine Kapitalertragsteuer nicht in Betracht kommen. Für die übrigen Einkünfte der privaten Bausparkassen und der gemischten Hypothekenbanken beträgt der allgemeine Steuersatz 45 v. H., so daß für Ausschüttungen insoweit eine Ermäßigung der Körperschaftsteuer auf 30 v. H. des Einkommens in Betracht kommt und damit für den entsprechenden Teil der Gewinnanteile eine Nachsteuer bzw. eine Kapitalertragsteuer zu erheben wäre. Mit Rücksicht auf die mit einer Aufteilung der Gewinnanteile verbundene, aber den Erfolg nicht lohnende Verwaltungsarbeit, ist auf die Erhebung der Nachsteuer bzw. Kapitalertragsteuer verzichtet worden.

Die vorgesehene Senkung des Körperschaftsteuersatzes für berücksichtigungsfähige Ausschüttungen von 30 v. H. auf 11 v. H., auf einen Satz also, der unter dem für die bezeichneten Institute vor-

gesehenen allgemeinen Körperschaftsteuersatz von 23,5 v. H. liegt, läßt nunmehr bei allen schachtelbegünstigten Gewinnanteilen, die berücksichtigungsfähige Ausschüttungen der Institute sind, eine Nachsteuer bzw. eine Kapitalertragsteuer notwendig werden. § 9 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 KStG müssen deshalb gestrichen werden.

Zu Artikel 6 Ziff. 3

Die von der Bundesregierung angestrebten, im allgemeinen Teil der Begründung dargelegten Ziele (vgl. A, II/8), den Kapitalgesellschaften, insbesondere den Aktiengesellschaften, zur Finanzierung langfristiger Investitionen den Weg über den Kapitalmarkt möglich zu machen und die übermäßige Selbstfinanzierung einzuschränken, glaubt die Bundesregierung auf dem Gebiet des Körperschaftsteuerrechts dadurch zu erreichen, daß der Körperschaftsteuersatz für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen von 30 v. H. auf 11 v. H. herabgesetzt wird.

Die Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes für berücksichtigungsfähige Ausschüttungen auf 11 v. H. und die Heraufsetzung des Körperschaftsteuersatzes für nicht ausgeschüttete Gewinne auf 47 v. H. gilt nur für unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften. Für die übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, insbesondere also für die Genossenschaften und Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, soll es bei dem geltenden einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 45 v. H. bleiben, da die kapitalmarktpolitischen Überlegungen, die der Änderung der Tarife zugrunde liegen, für diese Körperschaften usw. nicht zutreffen.

Die Heraufsetzung des Körperschaftsteuersatzes von 45 v. H. auf 47 v. H. für nicht ausgeschüttete Gewinne bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften hat zur Folge, daß der Körperschaftsteuersatz von 22,5 v. H. für private Bausparkassen, reine Hypothekenbanken, gemischte Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken auf 23,3 v. H. heraufgesetzt werden muß, wenn sie in der Form von Kapitalgesellschaften betrieben werden. Diesem Körperschaftsteuersatz unterliegt auch die in die Vergünstigung neu aufgenommene Industriekreditbank-Aktiengesellschaft sowie die Deutsche Industriebank. Die Ausdehnung der Vergünstigung des halben Körperschaftsteuersatzes auf diese Institute ist mit Rücksicht auf ihre satzungsmäßigen Aufgaben gerechtfertigt. Das bedeutet aber nicht, soweit erheblich, daß hierdurch ein allgemein wirtschaftliches Bedürfnis für die Ausübung des Neugeschäfts anerkannt wird. Für private Bausparkassen, reine und gemischte Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken, die keine Kapitalgesellschaften sind, verbleibt es beim geltenden Körperschaftsteuersatz von 22,5 v. H. Das gleiche gilt für die Kreditanstalten des öffentlichen Rechts.

Die Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes für berücksichtigungsfähige Ausschüttungen und die Heraufsetzung des Körperschaftsteuersatzes für nicht ausgeschüttete Gewinne bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften hat zur Folge,

daß die die nach § 9 Abs. 3 und Abs. 4 KStG zu erhebende besondere Körperschaftsteuer (Nachsteuer) bzw. Kapitalertragsteuer auf 36 v. H. erhöht werden muß. Der neue Absatz 4 des § 19 KStG sieht vor, daß diese Steuern 12,5 v. H. betragen, wenn die ausschüttende Gesellschaft eine in der Form einer Kapitalgesellschaft auftretende private Bausparkasse, reine Hypothekenbank, gemischte Hypothekenbank oder Schiffspfandbriefbank ist. Das gleiche gilt für die Industriekreditbank-Aktiengesellschaft und die Deutsche Industriebank. Der Satz von 12,5 v. H. soll für Gewinnanteile aus Beteiligungen an privaten Bausparkassen und gemischten Hypothekenbanken auch in bezug auf den Teil gelten, der nicht aus Einkünften aus dem langfristigen Realkreditgeschäft bzw. aus den in § 5 des Hypothekengesetzes bezeichneten Geschäften herrührt. Der hierin liegende Verzicht auf eine Nachsteuer von 36 v. H. — 12,5 v. H. = 23,5 v. H. erscheint aus Gründen der Vereinfachung gerechtfertigt, da sonst eine Aufteilung der Gewinnanteile und damit eine in keinem Verhältnis zu dem Ergebnis stehende Verwaltungsarbeit notwendig wäre.

Zu Artikel 6 Ziff. 4 und 5

Durch Artikel 3 Ziff. 1 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 sind die körperschaftsteuerrechtlichen Vorschriften über die Besteuerung des Einkommens bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren dahin geändert worden, daß der Veranlagung der Gewinn des Wirtschaftsjahrs zugrunde zu legen ist, das im Veranlagungszeitraum endet. Nach Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 gilt diese Änderung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1956 enden. Insbesondere für Kapitalgesellschaften könnten sich aus der erstmaligen Anwendung der neuen Vorschriften Schwierigkeiten ergeben, wenn man der Auffassung folgt, im Jahresabschluß für das Wirtschaftsjahr 1956/57 müsse handelsrechtlich berücksichtigt werden, daß der auf 1956 entfallende Teil des Wirtschaftsjahrs zweimal Besteuerungsgrundlage ist, und zwar für den Veranlagungszeitraum 1956 auf Grund der Gewinnaufteilungsvorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 2 KStG 1955 und für den Veranlagungszeitraum 1957 auf Grund der neuen Vorschriften. Das würde für viele Kapitalgesellschaften die Folge haben, daß für das Wirtschaftsjahr 1956/57 eine Verminderung der für eine Ausschüttung zur Verfügung stehenden Mittel eintreten würde. Ein derartiger Eingriff in die Dividendenpolitik der Gesellschaften war nicht beabsichtigt. Es soll deshalb für den Veranlagungszeitraum 1956 der auf diesen Zeitraum entfallende Teil des Gewinns des Wirtschaftsjahrs 1956/57 außer Ansatz bleiben. Um die durch diese Regelung bei Bund und Ländern eintretende Belastung der Haushalte (Erstattung von für 1956 geleisteten Vorauszahlungen) zu vermeiden, ist in Artikel 6 Ziff. 4 des Entwurfs vorgesehen, daß nicht die während des Veranlagungszeitraums, sondern jeweils die während des Wirtschaftsjahrs fällig gewordenen Vorauszahlungen (soweit sie entrichtet sind) auf die Jahressteuerschuld angerechnet werden.

Zu Artikel 7

Artikel 7 des Entwurfs enthält Vorschriften über den Geltungsbereich. Die Steuerfreiheit der Deutschen Bundesbank (Artikel 6 Ziff. 1 Buchstabe a) muß erstmals für den Veranlagungszeitraum 1957 gelten, da die Deutsche Bundesbank seit dem 1. Juli 1957 besteht (Artikel 7 Abs. 1).

Die Änderungen der Körperschaftsteuertarife (Artikel 6 Ziff. 3) gelten entsprechend der Regelung bei der Einkommensteuer erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958. Die neuen Sätze für die besondere Körperschaftsteuer (§ 9 Abs. 3 KStG) und die Kapitalertragsteuer (§ 9 Abs. 4 Satz 2 KStG) sind dementsprechend erstmals als Gewinnanteile anzuwenden, die bei der ausschüttenden Gesellschaft berücksichtigungsfähige Ausschüttungen für Wirtschaftsjahre sind, die im Kalenderjahr 1958 enden (Artikel 7 Abs. 2 und 3).

Die in Artikel 6 Ziff. 4 Buchstabe b vorgesehene Änderung der Anrechnung der Körperschaftsteuervorauszahlungen auf die Jahressteuerschuld ist mit Rücksicht auf die in Artikel 6 Ziff. 5 Buchstabe c vorgesehene Regelung der Einkommensermittlung für das Kalenderjahr 1956 erstmals auf Vorauszahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1955 fällig geworden sind.

III. Änderungen auf dem Gebiet der Gewerbesteuer

Zu Artikel 8 Ziff. 1

Die Änderung des § 3 Ziff. 2 GewStG ist durch das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 erforderlich geworden. Nach diesem Gesetz sind die Landeszentralbanken und die Berliner Zentralbank mit der Bank Deutscher Länder verschmolzen worden. An die Stelle der Bank Deutscher Länder ist die Deutsche Bundesbank getreten. Dieser Rechtslage trägt die vorgesehene Änderung Rechnung.

Zu Artikel 8 Ziff. 2

Nach § 5 des Rabattgesetzes vom 25. November 1933 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabattgesetzes vom 21. Juli 1954 dürfen Warenrückvergütungen, die Genossenschaften (Konsumvereine) ihren Mitgliedern gewähren, zusammen mit Barzahlungsnachlässen im Geschäftsjahr drei vom Hundert der mit den Mitgliedern erzielten Umsätze nicht übersteigen und Warenrückvergütungen an Nichtmitglieder nicht gewährt werden. Die Vorschrift des § 8 Ziff. 7 GewStG ist deshalb gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 8 Ziff. 3

Nach § 9 Ziff. 1 Satz 3 GewStG können Kapitalgesellschaften und Wohnungs- und Baugenossenschaften, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, bei der

Ermittlung des Gewerbeertrags an Stelle von drei vom Hundert des Einheitswerts des Grundbesitzes den Teil des Gewerbeertrags abziehen, der auf den Grundbesitz entfällt. Diese Vorschrift soll in zweifacher Beziehung erweitert werden:

- a) Außer der Verwaltung und Nutzung eigenen Kapitalvermögens soll künftig auch die Errichtung und Veräußerung von Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen die Anwendung der bezeichneten Steuervergünstigung nicht ausschließen. Das ist zur Förderung der Errichtung von Kaufeigenheimen usw. erforderlich, weil sonst ein Wohnungsunternehmen, das durch Anwendung der Vergünstigung des § 9 Ziff. 1 Satz 3 GewStG im Ergebnis zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag nicht herangezogen wird, den Gewerbeertrag lediglich deshalb versteuern müßte, weil es Kaufeigenheime usw. errichtet und veräußert.

Aus Billigkeitsgründen ist bisher schon so verfahren worden (vgl. Abschn. 62 Abs. 4 GewStR 1955).

- b) Wird § 9 Ziff. 1 Satz 3 GewStG in der vorgesehenen Weise ergänzt, dann ist es erforderlich, die Personengesellschaften zur Gleichstellung mit den Kapitalgesellschaften und Wohnungs- und Baugenossenschaften in die Regelung einzubeziehen. Bisher ist die Gleichstellung dadurch gewahrt, daß Personengesellschaften bei Vorliegen des Tatbestandes des § 9 Ziff. 1 Satz 3 GewStG der Gewerbesteuer nicht unterliegen, da sie mit der Verwaltung und Nutzung von Grundbesitz und Kapitalvermögen lediglich eine Vermögensverwaltung und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Da die Errichtung und Veräußerung von Kaufeigenheimen usw. aber eine gewerbliche Tätigkeit darstellt, würden die Personengesellschaften in diesem Fall steuerpflichtig und müßten ihren gesamten Ertrag (nach Abzug von 3 v. H. des Einheitswerts des Grundbesitzes) versteuern, wenn sie nicht in die Vorschrift des § 9 Ziff. 1 Satz 3 GewStG einbezogen würden.

Zu Artikel 8 Ziff. 4

Nach § 17 Abs. 1 GewStG sind für die Zweigstellensteuer die Verhältnisse zu Beginn des Erhebungszeitraums maßgebend. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr (§ 14 Abs. 2 GewStG). Infolgedessen unterliegt ein Unternehmen, das nach dem Beginn eines Jahres errichtet wird, nicht schon für den ersten Erhebungszeitraum, sondern erst vom zweiten Erhebungszeitraum ab der Zweigstellensteuer. Dieses unbefriedigende Ergebnis soll durch die vorgesehene Gesetzesänderung beseitigt werden.

Zu Artikel 8 Ziff. 5

Nach § 34 Abs. 2 GewStG ist die Zuweisung der Kleinbeträge an die Gemeinde, in der sich die Geschäftsleitung befindet, erst vorzunehmen, sobald die Zerlegung unanfechtbar geworden ist. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, daß es schwer durchzuführen ist, die Kleinbeträge erst nach der Rechts-

kraft der Zerlegung zuzuweisen. Hinzu kommt, daß es zur Erfüllung des Zwecks der Vorschrift nicht erforderlich ist, die Rechtskraft der Zerlegung abzuwarten. Der Zweck der Vorschrift ist, bei einer Änderung der Zerlegung eine Änderung der anderen Zerlegungsanteile zu vermeiden, wenn die Kleinbeträge für die Erhöhung eines oder mehrerer Zerlegungsanteile ausreichen (§ 34 Abs. 3 GewStG). Zu diesem Zweck braucht die Rechtskraft der Zerlegung aber nicht eingetreten zu sein. Es kann deshalb auf die Rechtskraft der Zerlegung verzichtet werden.

Zu Artikel 8 Ziff. 6

Die Einfügung der Ermächtigung betreffend die Steuerbefreiung der Einnehmer einer staatlichen Lotterie soll die Rechtsgrundlage für § 13 GewStDV 1955 schaffen, wonach die Tätigkeit der Einnehmer einer staatlichen Lotterie auch dann nicht der Gewerbesteuer unterliegt, wenn sie im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird.

Die Einfügung der Ermächtigung betreffend die kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entspricht § 23 a Ziff. 2 Buchst. b KStG 1955 und soll die Möglichkeit geben, die bezeichneten Versicherungsvereine, die nach § 12 KStDV 1955 von der Körperschaftsteuer befreit sind, auch von der Gewerbesteuer zu befreien.

Die vorgesehene Änderung des § 35 c Ziff. 2 Buchstabe d GewStG hat keine sachliche Bedeutung. Dieser Vorschrift wird lediglich eine klarere Fassung gegeben.

Zu Artikel 9

Artikel 9 enthält die Vorschriften über den zeitlichen Geltungsbereich.

IV. Änderungen des Steueranpassungsgesetzes

1. Allgemeines

Der Gesetzgeber hat zur Sicherung der Gläubigerinteressen in zahlreichen Vorschriften des privaten und öffentlichen Rechts die gesamtschuldnerische Haftung eingeführt (vgl. z. B. §§ 427, 769, 2058 BGB, § 128 HGB, §§ 39 ff., 84, 101 AktG, § 100 Abs. 4 ZPO, § 103 GKG und § 5 KostO). Auch im Steuerrecht, das im besonderen Maße die Interessen der öffentlichen Hand zu vertreten hat, spielt die gesamtschuldnerische Haftung eine bedeutende Rolle. Der Schutz der privaten Gläubiger kann nicht höher bewertet werden als der des Staates und damit der Allgemeinheit, die im Endergebnis die Steuerausfälle zu tragen hätte. § 7 StAnpG bestimmt daher, daß Personen, die zusammen zu veranlagten sind, Gesamtschuldner sind. Die Inanspruchnahme eines Gesamtschuldners für die ganze Steuerschuld kann zu einer besonderen Härte führen, wenn die von ihm geforderte ganze Steuerschuld den Steuerbetrag, der seinem Anteil an den Einkünften bzw. am Vermögen entsprechen würde, erheblich übersteigt (z. B. Inanspruchnahme eines Ehegatten, der keine Einkünfte bezogen hat) und eine Verwirk-

lichung des ihm gegen die übrigen Gesamtschuldner zustehenden Ausgleichsanspruchs nach § 426 BGB nicht möglich ist.

Artikel 10 hält daher grundsätzlich an der gesamtschuldnerischen Haftung der zusammen veranlagten Personen fest; auch künftig ist deshalb der Ausgleich unter den Gesamtschuldnern im Innenverhältnis nach § 426 BGB vorzunehmen. Hierfür waren die folgenden Überlegungen entscheidend: Bei zusammen veranlagten Personen wird in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Frage, wer die Steuern im Innenverhältnis zu tragen hat, keine Rolle spielen oder im Wege des Ausgleichs nach § 426 BGB gelöst werden können. Unter diesen Umständen erschien eine generelle Aufteilung der Steuerschuld im Interesse der von allen Seiten geforderten Verwaltungsvereinfachung nicht tragbar. Eine generelle Aufteilung der Steuerschuld würde zu einer nicht abzuschenden Verwaltungsmehrarbeit führen, obwohl die Aufteilung nur in wenigen Fällen praktisch bedeutsam würde. In der Regel kann erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung eine Benachteiligung des in Anspruch genommenen Gesamtschuldners eintreten. Artikel 10 sieht darum die Möglichkeit einer Beschränkung der gesamtschuldnerischen Haftung durch eine Aufteilung der Steuerschuld bei der Zwangsvollstreckung vor, um Härten vorzubeugen.

2. Im einzelnen

Zu Artikel 10 Ziff. 1

Bisher galt die gesamtschuldnerische Haftung der zusammen veranlagten Personen uneingeschränkt. Es bedurfte also keiner Mißbrauchsbestimmung, die Vermögensverschiebungen unter zusammen veranlagten Personen vereitelte. Wegen der jetzigen Beschränkungsmöglichkeit der gesamtschuldnerischen Haftung erschien es jedoch im Interesse der Sicherung des Steueraufkommens unvermeidlich, den § 6 StAnpG dahin zu ergänzen, daß unentgeltliche Verfügungen unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber dem Steuergläubiger unwirksam sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 17. 1. 1957 — 1 BvL 4/54 — (BGBl. I S. 186, BStBl. I S. 193) ausdrücklich festgestellt, daß Mißbrauchsvorschriften keine „durch Art. 6 Abs. 1 GG verbotene Benachteiligung der Ehe und Familie darstellen“ (vgl. Begründung D II 5 letzter Absatz letzter Satz). Die Formulierung des § 6 Abs. 4 StAnpG ist angelehnt an § 32 KO und § 3 Ziff. 3 des Anfechtungsgesetzes. Diese Bestimmungen unterscheiden sich jedoch von § 6 Abs. 4 StAnpG insofern wesentlich, als § 6 Abs. 4 StAnpG zu einer relativen Unwirksamkeit — nur im Verhältnis zum Steuergläubiger — führt. Eine Vollstreckungsvereitelung ist dann anzunehmen, wenn ohne Zugriff auf das Vermögen, über das unentgeltlich verfügt worden ist, die aus der Zusammenveranlagung stammende Steuer nicht beigetrieben werden kann. Beispiel: Der Vater schenkt seinem Sohn ein Auto oder ein Grundstück und kann deshalb die Steuern nicht zahlen.

Zu Artikel 10 Ziff. 2 a

Die Streichung der Worte „oder gemeinsam zu einer Steuer heranzuziehen“ bedeutet keine Änderung gegenüber dem jetzigen Rechtszustand. Eine gemeinsame Heranziehung zur Steuer bestand früher nur hinsichtlich der Bürgersteuer. Seit deren Wegfall ist diese Bestimmung praktisch gegenstandslos. Die Streichung des Satzes 2 bedeutet ebenfalls keine materielle Änderung, da dieser Bestimmung schon bisher nur deklaratorische Bedeutung beizumessen war. Die gesamtschuldnerische Haftung ergibt sich bereits aus Satz 1. Wegen der jetzigen Möglichkeit der Haftungsbeschränkung ist es zweckdienlich, Satz 2 zu streichen.

Zu Artikel 10 Ziff. 2 b

Wie oben ausgeführt, hätte eine generelle Aufteilung der Steuerschuld, die praktisch die gleiche Auswirkung wie eine getrennte Veranlagung hätte, zu einer erheblichen Verwaltungsmehrbelastung geführt. Aus dem Bestreben, die Verwaltung nur mit der notwendigen und verantwortbaren Mehrarbeit zu belasten, erschien eine generelle Aufteilung der Steuerschuld nicht zweckdienlich, zumal die Beschränkung der Haftung für Ehegatten und Kinder bereits zu einer besonderen Begünstigung dieses Personenkreises gegenüber anderen Gesamtschuldnern führt. Die Haftungsbeschränkung erfolgt daher erst auf Antrag, der jederzeit bei Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gestellt werden kann. Das Finanzamt ist verpflichtet, die Steuerpflichtigen auf die Aufteilungsmöglichkeit hinzuweisen. § 7 Abs. 3 StAnpG n. F. geht § 327 AO als lex specialis vor. Die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung gilt nur für die Steuern, bei denen im Gesetz ausdrücklich die Zusammenveranlagung vorgeschrieben ist, also für die Einkommensteuer (vgl. jedoch die Begründung zu Artikel 11), die Vermögensteuer und die Vermögensabgabe. Für die Kirchensteuern liegt die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 140 GG i. V. mit Artikel 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung bei dem jeweiligen Landesgesetzgeber. Dieser hat deshalb ausschließlich über die künftige Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung für die Kirchensteuern zu entscheiden.

Die Aufteilung erfolgt in einem Verfahren, zu dem alle Gesamtschuldner hinzuzuziehen sind. Die Entscheidung ergeht mit Wirkung für und gegen alle Gesamtschuldner. Als maßgeblicher Betrag, der der Aufteilung zugrunde zu legen ist, kommt der im Zeitpunkt der Antragstellung noch rückständige Steuerbetrag in Betracht. Die bereits auf die Steuerschuld von einem Gesamtschuldner entrichteten Beträge können nicht berücksichtigt werden, da nach § 7 Abs. 4 StAnpG die bereits durch einen Gesamtschuldner entrichteten Beträge den anderen Gesamtschuldnern zustatten kommen. Diese Beträge sind daher unter den Gesamtschuldnern im Innenverhältnis zu verrechnen. Die Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen bei der Aufteilung erschien

auch deshalb nicht möglich, weil dadurch die Finanzämter gezwungen worden wären, bei unter Umständen bereits vor Jahren geleisteten Zahlungen zu prüfen, wer gezahlt hat und welche zivilrechtlichen Vereinbarungen unter den Gesamtschuldnern über einen internen Ausgleich getroffen worden sind. Aus diesem Grunde ist auch bei der heute schon bestehenden Aufteilungsmöglichkeit nach § 66 LAG von der Berücksichtigung bereits gezahlter Beträge abgesehen worden.

Zum Aufteilungsmaßstab ist zu bemerken:

Bei einer alle Unbilligkeiten ausschließenden Aufteilung der Steuerschuld hätte die auf die zusammen veranlagten Personen entfallende Schuld nach den Verhältniszahlen berechnet werden müssen, die sich ergeben, wenn jede zusammen veranlagte Person getrennt veranlagt worden wäre. Eine derartige Berechnung hätte zusätzlich die Durchführung getrennter Veranlagungen für die zusammen zu veranlagenden Personen und eine Verhältnisberechnung der sich dann ergebenden Steuerbeträge bedingt. Dies wäre aber mit dem allgemeinen Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung unvereinbar. Im Interesse einer möglichst einfachen Handhabung mußte ein Aufteilungsmaßstab gewählt werden, der keine schwierigen und komplizierten Berechnungen bedingt. Artikel 10 bestimmt daher, daß bei den Steuern vom Einkommen (Einkommensteuer) das Verhältnis der Einkünfte, bei den Steuern vom Vermögen (Vermögensteuer, Vermögensabgabe) das Verhältnis des Vermögens für die Aufteilung maßgebend ist.

Zu Artikel 10 Ziff. 2 c

Wegen der Aufteilungsmöglichkeiten im § 66 LAG erschien die Änderung zur Klarstellung zweckdienlich. § 66 LAG wird durch die Neuregelung nicht berührt. Bei der Vermögensabgabe ist künftig die Aufteilung nach § 66 LAG in den dort genannten Fällen, in den übrigen Fällen (über § 203 Abs. 1 LAG) nach § 7 Abs. 3 StAnpG n. F. möglich.

Zu Artikel 11

Für die Einkommensteuer war eine Übergangsregelung erforderlich, um klarzustellen, daß die Haftungsbeschränkungen erst mit der Neuregelung der Ehegattenbesteuerung wirksam werden. Für die Vollstreckung aus Steuerbescheiden für die Zeiträume vor dem Veranlagungszeitraum 1958 braucht die neue Vorschrift nicht in Kraft gesetzt zu werden, da das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) keine obligatorische, sondern nur noch eine fakultative Zusammenveranlagung enthält. In den Fällen der fakultativen Zusammenveranlagung konnte an der uneingeschränkten Gesamtschuldnerschaft festgehalten werden.

V. Schlußvorschriften

Zu Artikel 12 bis 14

Die Artikel 12 bis 14 enthalten die üblichen Schlußvorschriften.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I. Zu Artikel 1

1. In Ziffer 3 ist § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft ist und der Steuerpflichtige am Kapital der Gesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 wesentlich beteiligt ist.“

Begründung

Aus dem Wortlaut der neuen Ziffer 5 Buchstabe b des § 6 („am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt ist“) könnte geschlossen werden, daß der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Zuführung der Anteile in das Betriebsvermögen wesentlich beteiligt sein muß. Nach § 17 EStG liegt aber eine wesentliche Beteiligung vor, wenn der Steuerpflichtige innerhalb der letzten fünf Jahre wesentlich beteiligt war.

2. In Ziffer 6 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe cc zu streichen.

Begründung

Auch weiterhin soll der Bau von Wohnungen zur Benutzung durch Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen gefördert werden. Dies ist erforderlich, weil noch nicht ausreichend Wohnungen in der Nähe der Arbeitsstätten zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere in den Großstädten und in den industriellen Ballungsgebieten. Die Überlegung trifft aber auch zu für solche Gebiete, in denen Industrie neu angesiedelt wird. Die Neuschaffung ausreichenden Wohnraums für diesen Zweck kann nicht allein durch die besondere Förderung des Eigenheimbaues sichergestellt werden. Bei Wegfall der zinslosen 7 c-Mittel und Ersatz durch teure Kapitalmarktmittel würden die Mieten für einen größeren Kreis der Bevölkerung in untragbarer Weise erhöht werden, es sei denn, daß zusätzliche öffentliche Mittel in entsprechender Weise bereitgestellt werden.

Die Doppelbuchstaben dd werden cc und die Doppelbuchstaben ee werden dd.

3. Ziffer 9 wird Ziffer 9 b. Folgende Ziffer 9 a ist einzufügen:

„9 a. In § 9 a Ziff. 1 letzter Halbsatz wird die Zahl „562“ durch die Zahl „564“ ersetzt.

Begründung

Siehe Begründung zu Ziffer 5.

4. Unter Ziffer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist im § 10 Abs. 3 Ziff. 3

- a) in Buchstabe a die Zahl „800“ durch die Zahl „1000“ und die Zahl „1600“ durch die Zahl „2000“ zu ersetzen.

- b) Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Der den Normalbetrag der Sonderausgaben übersteigende, zur Hälfte abzugsfähige Betrag kann von der Masse der Steuerpflichtigen nicht in Anspruch genommen werden. Dieser „Überhöhungsbetrag“ gehört zu den Regelungen im EStG, die bisher zu einer besonders großen Erschwerung der Veranlagungstätigkeit geführt haben. Er sollte deshalb gestrichen und dafür der vollabzugsfähige Höchstbetrag für Unverheiratete von 800 DM auf 1000 DM und der entsprechende Höchstbetrag für Verheiratete von 1600 DM auf 2000 DM erhöht werden.

5. In Ziffer 12 wird die Zahl „638“ durch die Zahl „636“ ersetzt.

Begründung

Durch die Änderung wird erreicht, daß beide Arten von Pauschbeträgen durch 12 teilbar werden. Der Gesamtbetrag der Pauschbeträge bleibt unverändert (siehe auch Ziffer 3 der Änderungsvorschläge).

6. In Ziffer 15 ist folgender Buchstabe a einzufügen:

„15. a) § 13 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz ist wie folgt zu ändern:

„... , wenn die zur Tierzucht oder Tierhaltung erforderlichen Erzeugnisse überwiegend im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen werden können.“

Begründung

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Tierhaltung und der Tierzuchtbetriebe nach dem Maßstabe der überwiegenden Verwendung von Futtermitteln, die im eigenen Betrieb erzeugt worden sind, entspricht nicht mehr den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Insbesondere landwirtschaftliche Kleinbetriebe betreiben die Tierhaltung zunehmend mit zugekauften Futtermitteln, weil sie damit eine höhere Wirtschaftlichkeit des Gesamtbetriebes erreichen und die Düngerversorgung des Betriebes verbessern. Zudem sind zugekaufte Futtermittel (Mischfuttermittel) z. B. für die Geflügelhaltung oft geeigneter als selbsterzeugte Futtermittel. Es sollte deshalb nur darauf ankommen, ob die Tierhaltung und Tierzucht ein angemessenes Verhältnis im Rahmen des Gesamtbetriebes nicht übersteigen. Ist das der Fall, so sollte es

auf den Umfang der Verwendung selbsterzeugter Futtermittel nicht ankommen. Der Vorschlag vereinfacht außerdem die Bewertung und Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebe erheblich, da er eine Prüfung der Frage, in welchem Umfang Futtermittel erzeugt und im eigenen Betrieb verwendet werden, entbehrlich macht.

Die Bundesregierung hat einer entsprechenden Stellungnahme des Bundesrates zu § 39 des Bewertungsgesetzes zugestimmt (Drucksache 2544 der 2. Wahlperiode).

Der bisherige Inhalt der Ziffer 15 ist als Buchstabe b anzufügen.

7. Ziffer 23 ist wie folgt zu fassen:

„23. § 32 a erhält die folgende Fassung:

„§ 32 a

Tarif

(1) (wie Regierungsvorlage)

(2) (wie Regierungsvorlage)

(3) Bei verwitweten Personen, die im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben, gilt Absatz 2 entsprechend

a) in dem Veranlagungszeitraum, in dem der Ehegatte verstorben ist, und in dem folgenden Veranlagungszeitraum,

b) in späteren Veranlagungszeiträumen, wenn den verwitweten Personen für den Veranlagungszeitraum ein Kinderfreibetrag für ein Kind zusteht, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das den Ehegatten auch in dem Veranlagungszeitraum, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zusteht.“

Begründung

Die Vorteile des Splittings sollten verwitweten Personen, denen im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten kein Kinderfreibetrag zusteht, im Veranlagungszeitraum, in dem der Ehegatte verstorben ist, und in dem folgenden Veranlagungszeitraum erhalten bleiben. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene besondere Privilegierung der Verwitweten, die ein bestimmtes Alter überschritten haben, erscheint gegenüber den jüngeren Verwitweten nicht gerechtfertigt.

8. In Ziffer 27 ist im § 41 Abs. 1 der Satz 1 durch die beiden folgenden Sätze zu ersetzen:

„Der Arbeitgeber hat bei jeder Lohnzahlung für den Arbeitnehmer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, in dessen

Bezirk der Betrieb oder Teilbetrieb liegt, in dem der Arbeitslohn und die Lohnsteuer berechnet und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden (Betriebsstätte). Durch Rechtsverordnung kann die Abführung der Lohnsteuer für Bezüge aus öffentlichen Kassen anders geregelt werden.“

Begründung

Nach dem System des Einkommensteuerrechts und der Abgabenordnung ist grundsätzlich das Wohnsitz-Finanzamt des Steuerpflichtigen zur Erhebung der Steuern vom Einkommen berechtigt. In Abweichung von diesem Prinzip ist nach dem schon bisher geltenden Recht (§ 41 Abs. 1 und § 43 LStDV) die Lohnsteuer an das Betriebsstätten-Finanzamt abzuführen. Durch die fortschreitende Zusammenfassung und Mechanisierung der Besoldungszahlungen an die Bundesbediensteten bei zentralen Besoldungsstellen führt diese Regelung zu steigenden Lohnsteuerausfällen für sämtliche Länder, mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen. Die dadurch eintretenden Änderungen der Finanzkraft werden durch den Finanzausgleich nur teilweise und unbefriedigend wieder ausgeglichen.

Die derzeitige Regelung entzieht den Wohnsitzländern der Arbeitnehmer das steuerliche Äquivalent für die Leistungen auf den Gebieten der allgemeinen Verwaltung, des Schul- und Kulturwesens, des öffentlichen Dienstes usw. in einem nicht vertretbaren Ausmaß.

Die vorgeschlagene Änderung des § 41 verankert das bisher in der Lohnsteuerdurchführungsverordnung enthaltene Betriebsstättenprinzip im Gesetz. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll die Möglichkeit schaffen, die Auswirkungen dieses Prinzips auf ein vertretbares Maß zurückzuführen.

9. a) In Ziffer 29 ist § 46 Abs. 1 Ziff. 1 EStG folgende Fassung zu geben:

„1. wenn

a) das Einkommen mehr als 24 000 Deutsche Mark beträgt oder

b) die Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung (§ 26 Abs. 1) vorliegen, beide in einem Dienstverhältnis stehen und die Einkünfte der Ehegatten aus nichtselbständiger Arbeit insgesamt mehr als 17 272 Deutsche Mark betragen;“

b) In Ziffer 29 ist in § 46 Abs. 1 Ziff. 3 EStG die Zahl „8638“ durch die Zahl „8636“ zu ersetzen.

Begründung

Es erscheint im Hinblick auf das inzwischen gestiegene Lohnniveau sowie im Interesse einer Entlastung der Finanzämter erforderlich, die Einkommensgrenze, die für eine Veranlagung von Steuerpflichtigen mit Einkünften aus

nichtselbständiger Arbeit maßgebend ist, von zur Zeit 24 000 DM beizubehalten. Nur in den Fällen, in denen beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen und die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung gegeben sind, muß wegen des Tarifaufbaus bereits eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt werden, wenn die Einkünfte der Ehegatten aus nichtselbständiger Arbeit insgesamt mehr als 17 272 DM betragen.

10. In Ziffer 33 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe aa zu streichen.

Begründung

Im Hinblick auf die langfristigen Dispositionen der Importwirtschaft ist es nicht vertretbar, daß der erst vor wenigen Monaten festgelegte Hundertsatz für Wirtschaftsgüter der Liste 1 (Wirtschaftsgüter mit schwankenden Börsen- und Marktpreisen) bereits nach kurzer Zeit wieder heruntergesetzt werden soll. Die in letzter Zeit erfolgten erheblichen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt erfordern, einen Abschlag von 20 v. H. beizubehalten, um die mit diesen Preisrückgängen verbundenen Risiken einigermaßen abzufangen.

11. In Ziffer 33 Buchstabe b ist in § 51 Abs. 1 Ziff. 3 hinter „§ 40 Abs. 3“ einzufügen „§ 41 Abs. 1“.

Begründung

Siehe Begründung zu Ziff. 8.

12. Zu Ziffer 34

Für Einkommen über 50 000 DM ist die Progression in der Weise zu ändern, daß bei einem Einkommen von 110 000 DM ein Spitzensteuersatz von 55 v. H. erreicht wird.

Begründung

Der von der Bundesregierung vorgeschlagene Tarif führt bei Steuerpflichtigen mit sehr hohem Einkommen zu einer ungerechtfertigt hohen Steuerermäßigung. Darüber hinaus ergibt der Vorschlag eine Minderung des Steuerausfalls um 60 bis 70 Mio DM.

II. Zu Artikel 2

13. Artikel 2 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung

Die aus haushaltsmäßigen Gründen vorgesehene Verteilung der sich bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1956 ergebenden Überzahlungen dürfte ihren Zweck nicht erfüllen, da nach erfolgter Feststellung des überzahlten Betrags die Steuerpflichtigen sich bemühen werden, durch einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen oder durch Stundungsanträge oder durch einen Antrag auf sofortige Durchführung der Veranlagung für das Kalenderjahr 1957 in den Genuß des überzahlten Betrags zu

gelangen. Dahingehenden Anträgen der Steuerpflichtigen wird entsprochen werden müssen. Da also ohnehin der gesamte Überzahlungsbetrag haushaltsmäßig das Rechnungsjahr 1958 belasten wird, sollte von einer theoretischen Verteilung des Überzahlungsbetrags auf die Veranlagungszeiträume 1956 bis 1958 abgesehen werden.

III. Zu Artikel 4

14. Artikel 4 Abs. 5 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgeschlagene Streichung bedeutet, daß die in Artikel 1 Ziff. 3 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des § 6 EStG bereits ab Inkrafttreten des neuen Änderungsgesetzes gelten. Da der im Entwurf vorgesehenen Änderung des § 6 EStG im wesentlichen nur eine klarstellende Bedeutung zukommt, besteht kein Anlaß, sie erst ab 1959 in Kraft zu setzen.

IV. Zu Artikel 6

15. Artikel 6 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 19 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4,

1. 51 vom Hundert des Einkommens bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1);
2. 49 vom Hundert des Einkommens bei den übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 bis 6, § 2 Abs. 1 Ziff. 1).

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt

1. 27,5 vom Hundert des Einkommens bei
 - a) privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft,
 - b) reinen Hypothekenbanken,
 - c) gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den in § 5 des Hypothekendarstellungsgesetzes bezeichneten Geschäften,
 - d) Schiffspfandbriefbanken, wenn sie unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften sind,
 - e) der Industriekreditbank Aktiengesellschaft und der Deutschen Industriebank;

2. 26,5 vom Hundert des Einkommens bei

- a) privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft,
- b) reinen Hypothekenbanken,
- c) gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den in § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Geschäften,
- d) Schiffspfandbriefbanken, wenn sie nicht unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften sind,
- e) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4), für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft.

(3) Die Körperschaftsteuer (Absatz 1 Ziff. 1, Absatz 2 Ziff. 1) ermäßigt sich bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen auf 19 vom Hundert des Einkommens. Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen sind die auf Grund eines den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses vorgenommenen Gewinnausschüttungen für Wirtschaftsjahre, deren Ergebnisse bei der Veranlagung berücksichtigt sind; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleiben Gewinnausschüttungen insoweit außer Betracht, als sie 8 vom Hundert des eingezahlten Stammkapitals (Nennkapitals) oder, wenn dieser Betrag höher ist, 8 vom Hundert des bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellten Vermögens übersteigen. In den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 Buchstaben a und c sind die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen in dem Verhältnis des mit 51 vom Hundert zu versteuernden Teils des Einkommens zu dem mit 27,5 vom Hundert zu versteuernden Teil des Einkommens aufzuteilen und bei den entsprechenden Teilen des Einkommens zu berücksichtigen.

(4) Die besondere Körperschaftsteuer nach § 9 Abs. 3 und die Kapitalertragsteuer nach § 9 Abs. 4 Satz 2 betragen 32 vom Hundert der Gewinnanteile. Sie betragen 8,5 vom Hundert der Gewinnanteile, wenn die ausschüttende Gesellschaft zu den in Absatz 2 Ziff. 1 bezeichneten Kapitalgesellschaften gehört.“

Begründung

Siehe Begründung zu 17.

16. Artikel 6 Ziff. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;
- b) der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr (§ 5 Abs. 2 Satz 2) gilt § 35 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß die Vorauszahlungen auf die Steuerschuld des Veranlagungszeitraumes bereits während des Wirtschaftsjahres zu entrichten sind, das im Veranlagungszeitraum endet.“

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung hat gegenüber der Regierungsvorlage lediglich redaktionelle Bedeutung. Sie gibt aber die auch von der Bundesregierung erstrebte Regelung präziser wieder.

V. Zu Artikel 7 a

17. Hinter Artikel 7 wird folgender Artikel 7 a eingefügt:

„Artikel 7 a

Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NOG 1955) vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 422) in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) und in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 785) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1958 ab aufgehoben.“

Begründung

Die vorgesehene Änderung des KStG sollte dazu Anlaß geben, die Abgabe „Notopfer Berlin“, die seit dem 1. Oktober 1956 nur noch von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes erhoben wird, zur Vereinfachung des Steuerrechts als besondere Abgabe wegfallen zu lassen und mit 4 v. H. in den Körperschaftsteuertarif einzubauen. Zu diesem Zweck sind die Vomhundertsätze, die der Entwurf im § 19 KStG vorsieht, um jeweils 4 Punkte zu erhöhen.

Die Herabsetzung der Körperschaftsteuer für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen (§ 19 Abs. 3) sollte außerdem um 4 Punkte verringert werden. Die Haushaltslage der Länder gestattet eine weitgehende Milderung der Besteuerung nicht. Sie ist auch weder zur Erleichterung der Finanzierung langfristiger Investi-

tionen über den Kapitalmarkt noch zur Einschränkung einer übermäßigen Selbstfinanzierung erforderlich.

Die Änderung der Steuersätze des § 19 Abs. 4 KStG ergibt sich zwangsläufig aus der Erhöhung des Steuersatzes des § 19 Abs. 3 auf 19 v. H.

VI. Zu Artikel 7 b

18. Hinter Artikel 7 a wird folgender Artikel 7 b eingefügt:

„Artikel 7 b

(1) Das Erste Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441), des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 467) und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz ausschließlich in Berlin (West) haben, errechnet sich die veranlagte Körperschaftsteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 2 entfällt, abweichend von § 19 des Körperschaftsteuergesetzes nach § 1 a.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Steuerpflichtigen, die, ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zu erfüllen, eine oder mehrere Betriebstätten eines Gewerbebetriebs in Berlin (West) unterhalten, in denen während des Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie nach § 2 Nr. 2 auf Einkünfte aus diesen Betriebstätten entfällt, um 20 vom Hundert. Die veranlagte Körperschaftsteuer errechnet sich für diese Einkünfte nach § 1 a. Ist der Steuerpflichtige Mitunternehmer im Sinn des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, so genügt es, wenn die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern insgesamt in den in Berlin (West) unterhaltenen Betriebstätten des Unternehmens, an dem der Steuerpflichtige beteiligt ist, beschäftigt worden ist. Unterhält ein Steuerpflichtiger Betriebstätten mehrerer Gewerbebetriebe in Berlin (West), so wird die Ermäßigung nur insoweit gewährt, als

in den Betriebstätten des einzelnen Gewerbebetriebs die im Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt worden ist.“

3. Hinter § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

(1) Bei Körperschaftsteuerpflichtigen im Sinn des § 1 beträgt die Körperschaftsteuer, soweit sie auf Einkünfte im Sinn des § 2 entfällt, vorbehaltlich der Absätze 2 und 4

1. 37,5 vom Hundert des Einkommens bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1);
2. 36 vom Hundert des Einkommens bei den übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 bis 6, § 2 Abs. 1 Ziff. 1).

- (2) Die Körperschaftsteuer beträgt

1. 19 vom Hundert des Einkommens bei
 - a) privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft,
 - b) reinen Hypothekenbanken,
 - c) gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den in § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Geschäften,
 - d) Schiffspfandbriefbanken, wenn sie unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften sind,
 - e) der Industriekreditbank Aktiengesellschaft und der Deutschen Industriebank;
2. 18 vom Hundert des Einkommens bei
 - a) privaten Bausparkassen für Einkünfte aus dem langfristigen Realkreditgeschäft,
 - b) reinen Hypothekenbanken,
 - c) gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den in § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Geschäften,
 - d) Schiffspfandbriefbanken, wenn sie nicht unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften sind,

- e) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4), für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realcredit- und Meliorationskreditgeschäft.

(3) Die Körperschaftsteuer (Absatz 1 Ziff. 1 und Absatz 2 Ziff. 1) ermäßigt sich bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen auf 12 vom Hundert des Einkommens. Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen sind die auf Grund eines den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses vorgenommenen Gewinnausschüttungen für Wirtschaftsjahre, deren Ergebnisse bei der Veranlagung berücksichtigt sind; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleiben Gewinnausschüttungen insoweit außer Betracht, als sie 8 vom Hundert des eingezahlten Stammkapitals (Nennkapitals) oder, wenn dieser Betrag höher ist, 8 vom Hundert des bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellten Vermögens übersteigen. In den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 Buchstaben a und c sind die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen in dem Verhältnis des mit 37,5 vom Hundert zu versteuernden Teils des Einkommens zu dem mit 19 vom Hundert zu versteuernden Teil des Einkommens aufzuteilen und bei den entsprechenden Teilen des Einkommens zu berücksichtigen.

(4) Die besondere Körperschaftsteuer nach § 9 Abs. 3 beträgt 25,5 vom Hundert der Gewinnanteile. Sie beträgt 7 vom Hundert der Gewinnanteile, wenn die ausschüttende Gesellschaft zu den in Absatz 2 Ziff. 1 bezeichneten Kapitalgesellschaften gehört."

4. § 6 wird gestrichen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958."

Begründung

Durch den Vorschlag soll erreicht werden, daß die durch das Berliner Präferenzengesetz vom

4. Juli 1955 begünstigten Körperschaften infolge des Einbaus der Abgabe „Notopfer Berlin“ in den Körperschaftsteuertarif nicht zusätzlich belastet werden.

VII. Zu Artikel 9

19. Artikel 9 ist der folgende Absatz 2 anzufügen:

„(2) Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 6 Ziff. 5 Buchstabe c sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1956 nicht anzuwenden.“

Der bisherige Text wird Absatz 1.

Begründung

Nach § 7 GewStG ist Gewerbeertrag der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die Hinzurechnungen und Kürzungen. Demnach wäre bei Steuerpflichtigen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 6 Ziff. 5 Buchstabe c des Entwurfs bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1956 der auf das Kalenderjahr 1956 entfallende Teil des Gewinns des Wirtschaftsjahres 1956/57 außer Ansatz zu lassen. Das kann nicht beabsichtigt sein, weil dadurch im Erhebungszeitraum 1956 ein nicht gerechtfertigter endgültiger Steuerausfall eintreten würde. Dieser Steuerausfall gleicht sich — anders als bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer — bei der Gewerbesteuer mit Rücksicht auf § 11 Abs. 5 GewStG auch bei der Beendigung der Steuerpflicht nicht aus. Es ist deshalb erforderlich, ausdrücklich zu bestimmen, daß Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 6 Ziff. 5 Buchstabe c bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1956 nicht anzuwenden sind.

VIII.

Der Bundesrat gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Bundeshilfe für Berlin durch den Wegfall der Abgabe „Notopfer Berlin“ nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen, die der Bundesrat in seiner 189. Sitzung am 28. Februar 1958 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts beschlossen hat, wie folgt Stellung:

I. Änderungsvorschläge zu Artikel 1

Zu 1. (Artikel 1 Ziff. 3 — § 6 Abs. 1 Ziff. 5 EStG)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung ist nur klarstellender, nicht materieller Art.

Zu 2. (Artikel 1 Ziff. 6 — § 7 c EStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufrechterhaltung der Begünstigung des Arbeitnehmerwohnungsbaues auch bei Errichtung von Mietwohngrundstücken erscheint nicht angebracht, weil sich gerade auf diesem Gebiet Mißbräuche ergeben haben und hier im Interesse einer Vereinfachung des Steuerrechts die Einschränkung einer Vergünstigungsvorschrift möglich erscheint. Es besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß bei einem Wegfall der Begünstigung der Arbeitnehmerwohnungsbau in dem betrieblich erforderlichen Umfang nicht weitergeführt würde. Die vom Bundesrat gegen den Wegfall der Begünstigung vorgebrachten Bedenken berücksichtigen nicht ausreichend die Tatsache, daß der Arbeitnehmerwohnungsbau in der zur Förderung von Kleineigentum erwünschten Form des Baues von Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen unverändert begünstigt bleiben soll.

Zu 3. (Artikel 1 Ziff. 9 — § 9 a Ziff. 1 EStG)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Der Änderungsvorschlag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag zu Ziffer 5. Zur Vereinfachung des Lohnsteuerabzugsverfahrens soll erreicht werden, daß sowohl der bei Arbeitnehmern zu berücksichtigende Pauschbetrag für Werbungskosten als auch der bei Arbeitnehmern und Rentenbeziehern anzusetzende Pauschbetrag für Sonder-

ausgaben durch 12 teilbar werden. Die Summe beider Pauschbeträge von 1200 DM bleibt gegenüber der Regierungsvorlage unverändert.

Zu 4. (Artikel 1 Ziff. 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb — § 10 Abs. 3 Ziff. 3 EStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Infolge des vorgesehenen Wegfalls der Sonderausgabenbegünstigung von Beiträgen auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG) fallen künftig unter die Höchstbeträge des Sonderausgabenabzugs lediglich Versicherungsbeiträge und Bausparbeiträge. Neben dem Sonderausgabenabzug sind künftig Beiträge auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen bis zu einer jährlichen Höhe von 1250 DM bei Ledigen, 2500 DM bei Verheirateten prämienbegünstigt. Auch ist zu beachten, daß für Bausparbeiträge statt des Sonderausgabenabzugs eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz in Anspruch genommen werden kann. Im Hinblick hierauf und auf den eingeschränkten Kreis der unter die Höchstbeträge fallenden Aufwendungen erscheint der in der Regierungsvorlage vorgesehene feste Höchstbetrag von 800 DM (bei Ehegatten 1600 DM) für ausreichend, jedenfalls wenn der hälftige Abzug der entsprechenden Beiträge bestehenbleibt.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Wegfall des hälftigen Abzugs der den festen Höchstbetrag übersteigenden Sonderausgaben würde bei den Steuerpflichtigen, die für die Altersvorsorge höhere Beträge aufzuwenden haben, die Abzugsmöglichkeit zu stark einschränken. Der hälftige Abzug sollte deshalb mit Rücksicht auf diese Steuerpflichtigen bestehenbleiben. Die vorgebrachten Vereinfachungsgründe erscheinen nicht durchschlagend, da die Berechnung des hälftigen Abzugs verhältnismäßig einfach ist und praktisch zu keiner erheblichen Belastung der Finanzämter führen kann.

Zu 5. (Artikel 1 Ziff. 12 — § 10 c Ziff. 1 EStG)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Auf die Begründung der Stellungnahme zu Ziffer 3 der Änderungsvorschläge des Bundesrates wird Bezug genommen.

Zu 6. (Artikel 1 Ziff. 15 — § 13 EStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Würde dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt werden, so würden in den Fällen der verselbständigten Tierzucht und Tierhaltung (§ 13 Abs. 1 Ziff. 2 EStG) selbst bei hundertprozentigem Zukauf der Futtermittel Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anzunehmen sein. Wenn dem Gedanken, der offenbar dem Vorschlag des Bundesrates zugrunde liegt, gefolgt werden soll, käme eher eine Änderung des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 EStG in Betracht. Hierzu hat die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bereits den Weg gewiesen.

Zu 7. (Artikel 1 Ziff. 23 — § 32 a Abs. 3 EStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Die Fassung des Regierungsentwurfs, wonach bei verwitweten Personen, die vor Beginn des Todesjahres ihres Ehegatten das 55. Lebensjahr vollendet hatten, das Splitting ohne zeitliche Begrenzung weiter angewendet werden soll, verdient den Vorzug gegenüber dem Beschluß des Bundesrates, weil sie der Lage der älteren verwitweten Personen besser gerecht wird. Ist der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes über 55 Jahre alt, so könnte es als Härte angesehen werden, ihn nach einer kurzen Übergangszeit vom Splitting ganz auszuschließen.

Zu 8. (Artikel 1 Ziff. 27 — § 41 Abs. 1 EStG)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Die Übernahme des Grundsatzes, daß die Lohnsteuer an das Finanzamt der Betriebstätte abzuführen ist, aus der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in das Einkommensteuergesetz ist zu begrüßen. Im übrigen schafft die Vorschrift die Rechtsgrundlage, um eine den Länderinteressen angepaßte Abführung der Lohnsteuer für Bezüge im öffentlichen Dienst zu ermöglichen.

Zu 9. (Artikel 1 Ziff. 29 — § 46 EStG)

Gegen die Änderungsvorschläge werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Der Vorschlag zu § 46 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a EStG dient der Vereinfachung.

Der Vorschlag zu § 46 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b EStG ist eine zwangsläufige Folge des Änderungsvorschlags zu Buchstabe a dieser Vorschrift.

Der Vorschlag zu § 46 Abs. 1 Ziff. 3 EStG bedeutet lediglich eine redaktionelle Anpassung an die vom Bundesrat unter Ziffer 5 vorgeschlagene anderweitige Festsetzung des bei Arbeitnehmern und Rentenbeziehern zu berücksichtigenden Sonderausgabenpauschbetrags.

Zu 10. (Artikel 1 Ziff. 33 Buchstabe a — § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe m EStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

In der gegenwärtigen Fassung der sogenannten „Importwarenermächtigung“ sind für die beiden begünstigten Gruppen von Waren ausländischer Herkunft verschiedene Vomhundertsätze als Bewertungsabschläge vorgesehen. Waren, die die Voraussetzungen beider Gruppen gleichzeitig erfüllen, können daher wahlweise als „Waren mit wesentlich schwankenden Preisen“ mit einem Bewertungsabschlag von 20 v. H. oder als „Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs“ mit einem Abschlag von 30 v. H. auf den Mehrbestand und mit einem Abschlag von 15 v. H. auf den normalen Bestand bewertet werden. Der Abschlag von 20 v. H. wegen „schwankender Preise“ ist im Verhältnis zu einer Bewertung als „Ware des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs“ zu hoch, er mindert erheblich den Anreiz, eine Bestandserhöhung vorzunehmen. Außerdem führt die Verschiedenheit der Bewertungsabschläge wegen der Vielgestaltigkeit der sich ergebenden Bewertungsmöglichkeiten sowohl beim Steuerpflichtigen als auch bei der Verwaltung zu einer erheblichen Arbeitsbelastung. Um hier Abhilfe zu schaffen, sieht der Regierungsentwurf vor, den Bewertungsabschlag für „Wirtschaftsgüter mit wesentlich schwankenden Preisen“ dem Bewertungsabschlag anzugleichen, der für den Normalbestand an „Wirtschaftsgütern des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs“ gilt. Mit dieser Vereinheitlichung der Bewertungsabschläge werden gleichzeitig die Schwierigkeiten gemildert, die sich bei der Bewertung der „Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs“ durch die Unterscheidung in einen „Mehrbestand“ und einen „übrigen Bestand“ ergeben.

Zu 11. (Artikel 1 Ziff. 33 Buchstabe b — § 51 Abs. 1 Ziff. 3 EStG)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an die zu Artikel 1 Ziff. 27 vorgeschlagene Änderung des § 41 Abs. 1 EStG (vgl. auch die Stellungnahme zu Ziffer 8).

Zu 12. (Artikel 1 Ziff. 34 — Einkommensteuertarif)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Ein Spitzensteuersatz von 55 v. H. (anstatt 53 v. H.) ist nach den früher gemachten Erfahrungen volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich nicht zweckmäßig, weil er die Tendenz zum unwirtschaftlichen Kostenmachen, die die Bundesregierung herabsetzen möchte, verstärken würde. Darüber hinaus würde er in einem gewissen Mißverhältnis zu dem Körperschaftsteuersatz für nicht ausge-

schüttete Gewinne (zuzüglich der Abgabe „Notopfer Berlin“) stehen und dazu führen, daß das ausgewogene Verhältnis in der Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften einerseits und Körperschaften andererseits nicht mehr gewahrt wäre. Auch die vorgeschlagene Zusammendrängung der Progression in dem Einkommensbereich von 50 000 DM bis 110 000 DM erscheint bedenklich; sie würde die Vorbelastung der Ledigen gegenüber den Verheirateten noch weiter erhöhen.

II. Änderungsvorschläge zu Artikel 2

Zu 13. (Artikel 2 Abs. 2)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung sind die sich aus der Übergangsregelung zur Neuregelung der Berücksichtigung des Gewinns aus einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr (Artikel 2 Abs. 1) für den Veranlagungszeitraum 1956 ergebenden Überzahlungen an Einkommensteuer sogleich in voller Höhe zu erstatten. Diese Änderung dient der Vereinfachung. Sie ist haushaltsmäßig tragbar.

III. Änderungsvorschläge zu Artikel 4

Zu 14. (Artikel 4 Abs. 5)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung des Artikels 4 Abs. 5 hat zur Folge, daß die geänderte Fassung des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 EStG (Artikel 1 Ziff. 3) mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes wirksam wird. Das ist unbedenklich, da die vorgesehene Änderung der Vorschrift nur klarstellende Bedeutung hat.

IV. Änderungsvorschläge zu Artikel 6

Zu 15. (Artikel 6 Ziff. 3 — § 19 KStG)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Der vom Bundesrat beschlossene Körperschaftsteuersatz für berücksichtigungsfähige Ausschüttungen von 15 v. H., zu dem noch 4 v. H. der nach dem Beschluß des Bundesrates in den Körperschaftsteuersatz einzubauenden Abgabe „Notopfer Berlin“ hinzukommen, erscheint zu hoch. Es muß befürchtet werden, daß bei diesem Steuersatz die der Änderung der Körperschaftsteuertarife zugrunde liegende Zielsetzung einer Aktivierung des Aktienmarkts in geringerem Maße verwirklicht wird.

Wegen des Einbaues der Abgabe „Notopfer Berlin“ in den Körperschaftsteuersatz wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 17 (Artikel 7 a) Bezug genommen.

Zu 16. (Artikel 6 Ziff. 4 — § 20 KStG)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung.

V. Änderungsvorschläge zu Artikel 7 a

Zu 17. (Artikel 7 a — Wegfall der Abgabe „Notopfer Berlin“)

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Der Wegfall der Abgabe „Notopfer Berlin“ und ihr gleichzeitiger Einbau in die Körperschaftsteuersätze wirkt sich allein zu Lasten des Bundeshaushalts aus, bei dem ein Ausfall von etwa zwei Dritteln (d. h. ca. 330 Mio DM) des Aufkommens an Abgabe „Notopfer Berlin“ eintritt. Dieser Ausfall ist für den Bund nicht tragbar, um so weniger, als die Leistungen des Bundes für Berlin (zuletzt ca. 900 Mio DM im Jahr) ohnehin wesentlich über dem Aufkommen aus der Abgabe „Notopfer Berlin“ liegen. Ein Deckungsvorschlag liegt nicht vor.

Bei Ablehnung des Einbaues der Abgabe „Notopfer Berlin“ in die Körperschaftsteuersätze würde die vom Bundesrat gefaßte Entschließung, daß die Bundeshilfe für Berlin durch den Wegfall der Abgabe „Notopfer Berlin“ nicht beeinträchtigt werden soll, gegenstandslos werden.

VI. Änderungsvorschläge zu Artikel 7 b

Zu 18. (Artikel 7 b — Änderung des Steuerermäßigungsgesetzes für Berlin [West])

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Begründung

Wie zu Ziffer 17 ausgeführt, stimmt die Bundesregierung der Aufhebung der Abgabe „Notopfer Berlin“ und ihrem gleichzeitigen Einbau in den Körperschaftsteuertarif nicht zu. Eine Zustimmung zu dem vom Bundesrat als Ergänzung der Änderung der Körperschaftsteuertarife beschlossenen Artikel 7 b ist aus den gleichen Gründen nicht möglich.

VII. Änderungsvorschläge zu Artikel 9

Zu 19. (Artikel 9)

Gegen den Änderungsvorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

VIII. Bundeshilfe für Berlin

Wegen der Stellungnahme zu der vom Bundesrat ausgesprochenen Erwartung, daß die Bundeshilfe für Berlin durch den Wegfall der Abgabe „Notopfer Berlin“ nicht beeinträchtigt werden soll, wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 17 Bezug genommen.